Die

HEXENPROZESSE

und

ihre Gegner in Tirol.

Von

Ludwig Rapp.

Zweite vermehrte Auflage. Mit dem Bildnisse Tartarotti's.

Brixen.
Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung.
1891.

Vorbericht.

Über den Zweck dieser Schrift gibt die Einleitung in Kürze Aufschluss. Von den in diesem Werklein geschilderten tirolischen Auktoren, welche gegen die Hexenprozesse schrieben, ist unseres Wissens über den Erstgenannten, P. Tanner, bis jetzt noch keine eingehende Darstellung erschienen, da dessen Werke sehr selten geworden sind. Selbst der so belesene und gründliche Prof. Soldan, der Verfasser der »Geschichte der Hexenprozesse«, gesteht (S. 412), er bedaure, über den Jesuiten Tanner, der kurz vor Spee schrieb, nichts Näheres sagen zu können, da es ihm nicht geglückt sei, seiner Schriften habhaft zu werden. »Nach dem, fährt er weiter, was Spee über Tanner urtheilt und erwähnt, muss auch er (Tanner) ein Ehrenmann gewesen sein, der auf der Bahn der Mässigung ging.« — Auch über die andern tirolischen Schriftsteller Tartarotti und Sterzinger, die gleich P. Tanner gegen den Hexenwahn auftraten, ist noch nichts Ausführlicheres veröffentlicht worden; desshalb glaubt der Verfasser keiner unnützen Arbeit sich unterzogen zu haben, indem er es unternahm, das Andenken dieser wackern Männer aus Tirol zu erneuern und ihr edles Wirken im Dienste der Menschheit näher zu beleuchten. Was die im Anhange mit-

getheilten Akten über tirolische Hexenprozesse betrifft, so hielt der Verfasser die Veröffentlichung derselben aus dem Grunde für nicht überflüssig, weil sie sicherlich zu den ältesten gehören, welche bisher durch den Druck bekanntgemacht worden sind. Wenigstens in Deutschtirol (Südtirol) sind noch keine Dokumente ältern Datums von Hexenprozessen an's Licht gekommen. Die hier publizierten Akten stammen aus dem Jahre 1510, — einige davon reichen noch weiter in's Jahr 1506, und dem Inhalte nach vielfältig tief in das fünfzehnte Jahrhundert zurück, und sind sowohl in kulturhistorischer wie auch in sprachlicher Beziehung von nicht geringem Interesse. Der Herausgeber hat die Bekenntnisse der Hexen vollständig (mit Hinweglassung einiger unbedeutenden Stellen und Wiederholungen) und genau nach dem Wortlaute in dem Originalmanuskripte angeführt, und nur, der grössern Deutlichkeit wegen, die Art der Wortschreibung etwas der neuern Zeit angepasst; nothwendige Ergänzungen und Erklärungen wurden im Texte in Parenthese beigefügt.

Innsbruck, März 1874.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Diese zweite Auflage erscheint hiemit in wesentlich veränderter Gestalt, indem die ganze Einleitung neu umgearbeitet, in besondere Kapitel abgetheilt, und mit sehr vielen Zusätzen vermehrt worden ist. Auch das Äussere hat, wenn man diese Ausgabe mit der ersten, vor sechzehn Jahren erschienenen Auflage vergleicht, eine bedeutende Änderung erfahren: das Format ist grösser geworden, Papier und Druck gefälliger, und das Titelblatt ziert jetzt das wohlgetroffene Bildniss des entschiedensten Vorkämpfers in unserm Vaterlande im vorigen Jahrhundert für wahre Aufklärung und christliche Humanität — Don Hieronymus Tartarotti. So möge denn dieses Buch, das vor Allem der patriotischen Tendenz, das Andenken einiger wohlverdienter Söhne unsers lieben Vaterlandes Tirol der Vergessenheit zu entreissen, seine Entstehung verdankt, jene freundliche Aufnahme finden, deren der Gegenstand dieser Arbeit nicht unwerth ist.

Brixen, 3. Dezember 1890.

Der Verfasser.

In den nachfolgenden Blättern soll das Leben und Wirken einiger tirolischer Menschenfreunde in Kürze geschildert werden, welche ihrem Vaterlande gewiss stets zu hoher Ehre gereichen. Sie besassen den für ihre Zeit seltenen Muth, gegen tiefgewurzelte Vorurtheile anzukämpfen, insbesondere gegen den ebenso thörichten als verderblichen Missbrauch der Hexenprozesse, durch welche bekanntlich Jahrhunderte lang das Lebensglück vieler Tausende schuldloser Menschen bedroht und vernichtet worden ist. Es gehörte für jene Zeit, da noch allgemein dieser unselige Wahn bestand, ohne Zweifel kein gewöhnlicher Grad von Unerschrockenheit dazu, um öffentlich dagegen aufzutreten. Manche Andere mochten wohl ebenfalls den Ungrund und die Schädlichkeit des Aberglaubens der Menge eingesehen und im Stillen hierüber geseufzt haben; allein sie wagten es nicht, offen ihre bessere Überzeugung auszusprechen, und was hatte also die unterdrückte Wahrheit und misshandelte Menschheit davon? Ehre daher jenen Männern, welche sich durch ein allgemeines, und wie es damals schien, festgegründetes Vorurtheil nicht einschüchtern liessen, und furchtlos ihre Überzeugung bekannten; solche Männer verdienen es wahrlich weit mehr, in der dankbaren Erinnerung der Nachwelt fortzuleben, als Jene, welche einzig und allein durch Zerstören und Verwüsten — im Kriege und auf Schlachtfeldern — sich ihre blutigen Lorbeeren erworben haben.

Die Namen dieser edlen Tiroler, deren Leben und literarisches Wirken im Dienste der Menschheit hier näher beschrieben werden soll, sind hauptsächlich folgende: P. Adam Tanner, Priester der Gesellschaft Jesu, ein geborner Innsbrucker (geb. 1572, gest. 1632), Abbate Don Girolamo Tartarotti, aus Roveredo gebürtig (geb. 1706, gest. 1761), und Don Ferdinand v. Sterzinger, aus dem Theatinerorden, geboren im Schlosse Lichtwörth im Unterinnthale 1721 und gestorben zu München 1786.

Als E i n l e i t u n g beginnen wir mit einem kurzen Überblick über die Entstehung und Entwickelung des gerichtlichen Verfahrens gegen Zauberer und Hexen vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an, bis zu jener Zeit, wo allmählig die Hexenprozesse erloschen, wobei wir selbstverständlich zunächst nur Dasjenige hervorheben, was auf T i r o l Bezug hat. Auf die Schilderung des Hexenglaubens selbst gehen wir nicht weiter ein, da wir denselben der Hauptsache nach bei unsern Lesern als so ziemlich bekannt ohnehin voraussetzen.

I.

Die Bulle „Summis desiderantes affectibus“ und der „Malleus Maleficarum.“

Jeder Geschichtskundige weiss, dass im Mittelalter der Glaube an Zauberei und Hexerei oder an ein wirkliches Bündniss mit dem Teufel überall in Europa, besonders in den nordischen Ländern, verbreitet war und es wurden von geistlicher und weltlicher Obrigkeit zu verschiedenen Zeiten eine Menge Verordnungen erlassen, welche diesem Unfuge steuern sollten. Längere Zeit hindurch unterlagen die Prozesse gegen Zauberer und Hexen dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren; allein nach und nach bildete sich immer mehr die Ansicht heraus, dass das Maleficium, unter welchem Namen man überhaupt die gottlose Verbindung mit dem Teufel begriff, nicht zu den gewöhnlichen Verbrechen, wie z. B. Raub, Mord u. s. w. gezählt werden dürfe, sondern als ein »Crimen exceptum et enorme« zu betrachten sei. Demnach wurden für die Prozesse gegen Zauberer und Hexen eigene Richter bestellt, und es ward hiefür auch ein eigenes gerichtliches Verfahren, welches von dem gewöhnlichen in manchen Punkten auffallend abwich, festgesetzt. Es war dies eine nothwendige Folge des schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu immer grösserer Geltung gelangten Lehrsatzes, dass die Z a u b e r e i mit der K e t z e r e i den gleichen Ursprung habe, somit, ebenso wie die Häresie, vor das Forum der kirchlichen Inquisition zur Untersuchung und Aburtheilung gezogen werden müsse. Somit wurden nach der Einführung der Inquisition im südlichen Frankreich bereits in den siebziger

Jahren des dreizehnten Jahrhunderts auch Weibspersonen hingerichtet, die des sündhaften Umganges mit dem Teufel beschuldigt worden waren. Im Prozesse gegen die Tempelritter, Anfangs des vierzehnten Jahrhunderts, spielte die Anklage auf Zauberei und Bund mit dem Teufel eine hervorragende Rolle, und die Jungfrau von Orleans wurde, wie bekannt, nicht durch ein weltliches, sondern durch ein gemischtes Gericht unter dem Vorsitze des Bischofs von Beauvais als angebliche Hexe zum Feuertode verurtheilt (1431). — In Deutschland wurden die geistlichen Inquisitionsgerichte zur Aufspürung und Bestrafung der Zauberer und Hexen durch die Bulle des Papstes Innocenz VIII. »Summis desiderantes affectibus« d. d. Romae 1484 Non. Dec. (5. Dez.) eingeführt. Dieselbe beginnt mit den Worten: »Mit höchstem Affekte wünschen Wir, wie es die Hirtensorge erfordert, dass der katholische Glaube besonders in unsern Zeiten überall gemehrt werde und erblühe, und dass alle ketzerische Schlechtigkeit von den Gränzen der Gläubigen weit vertrieben werde; desshalb erklären und gewähren Wir gerne Dasjenige, wodurch dieser Unser frommer Wunsch verwirklicht werden kann, und Allen dadurch mittelst des Dienstes Unserer Wachsamkeit, gleichsam wie durch die Haue (quasi per sarculum) eines fleissigen Arbeiters nach Ausrottung der Irrthümer, der Eifer und die Beobachtuug desselben Glaubens den Herzen der Gläubigen selber desto kräftiger eingedrückt werde.« Dann beklagt sich der Papst, dass, wie ihm zu Ohren gekommen sei, jüngst in einigen Theilen von Oberdeutschland, wie auch in der Salzburger, Mainzer, Kölner, Trierer und Bremer Kirchenprovinz viele Personen beiderlei Geschlechts mit den Teufeln unlautere Bündnisse eingegangen, Menschen und Vieh grosses Unheil zugefügt, und auch sonst durch ihre Zauberkünste grossen Schaden verursacht haben. Dann werden die verschiedenen Arten der zauberischen Übelthaten aufgezählt, u. A. »impedire homines, ne gignere, et mulieres, ne concipere, virosque in uxoribus, et mulieres, ne viris actus conjugales reddere valeant.« Desswegen habe er den Henricus Institoris für Oberdeutschland, und den Jakob Sprenger für gewisse Gegenden am Rhein, Beide aus dem Predigerorden und Professoren der Theologie, zu Untersuchungsrichtern über

ketzerische Schlechtigkeit (haereticae pravitatis inquisitores) aufgestellt; allein einige Geistliche und Laien dieser Gegenden, welche klüger sein wollten, als nöthig ist (quaerentes plura sapere, quam oporteat) scheuen sich nicht, Denselben alle Gewalt in diesen Dingen abzustreiten, weil im apostolischen Schreiben, durch welches ihnen dieses Amt übertragen ward, die Diözesen, Länder und Ortschaften nicht namentlich aufgeführt waren. Infolge dessen seien in diesen Gegenden Verbrechen dieser Art zum grössten Schaden des ewigen Heiles unbestraft geblieben. Damit also alle Hindernisse, durch welche das Amt der besagten Inquisitoren erschwert werden könnte, entfernt werden, befehle er mit apostolischer Auktorität kraft dieses Erlasses, dass in allen diesen Theilen Deutschlands den obgenannten Inquisitoren gestattet werde, ihr Richteramt ungehindert auszuüben, und die Personen, welche solcher Verbrechen angeklagt werden, einzukerkern und zu bestrafen. Auch ertheile er hiemit den besagten Inquisitoren die Erlaubniss, in allen Pfarrkirchen dieser Provinzen das Wort Gottes zu verkündigen und Alles zu thun, was ihnen nothwendig und zweckmässig erscheinen würde. Die Bulle schliesst mit der Aufforderung an den Bischof von Strassburg, diese Inquisitoren auf jede Weise zu unterstützen. und gegen Diejenigen, welche dieselben beunruhigen, seien sie was immer für eines Standes oder einer Würde, mit Exkommunikation, Suspension, Interdikt oder mit noch schärfern Strafen ohne alle weitere Berufung einzuschreiten. Laut derselben Bulle wurde auch den Inquisitoren Johann Gremper, Geistlicher der Diözese Konstanz, als Notar beigegeben.*)

Für die Diözese Brixen ward also durch diese päpstliche Bulle Heinrich Institoris (Krämers) als Richter über das Verbrechen der Zauberei und Hexerei aufgestellt. Derselbe wurde um das Jahr 1420 am Oberrhein geboren, trat in den Dominikanerorden, und hielt sich längere Zeit in Italien auf. Nach seiner Abreise aus Tirol finden wir ihn als Lektor der Theologie und Glaubensinquisitor zu Salzburg, später als Censor fidei in Böhmen und Mähren. Im Jahre 1495 kam er wieder nach Italien zurück, wo er zu Venedig einen Traktat gegen

*) v. Bullar. Rom. Tom. I. ad ann. 1484.

gewisse Irrthümer in Bezug auf das hl. Altarssakrament herausgab und einige Jahre darnach eine Abhandlung über die Vollgewalt des Papstes. Seine letzte literarische Arbeit war: »S. Romanae Ecclesiae fidei defensionis clypeus contra Hussitarum, Picardorum et Waldensium haeresim.« (Olmütz.) Das Hauptwerk aber, welches seinen Namen am berühmtesten, oder, wenn man lieber will, am berüchtigtsten gemacht hat, ist das Buch über Zauberei und Hexerei, betitelt: »Malleus Maleficarum: de Lamiis et Strigibus et Sagis, aliisque Magis et Daemoniacis, eorumque arte et potestate et poena.« Mitarbeiter an demselben war allerdings auch sein Ordensgenosse Jakob Sprenger, doch ist kein Zweifel, dass Institoris den grössten Theil davon verfasst hat. Übrigens ist den Beiden auf dem nämlichen Felde ein anderer Dominikaner vorausgegangen: Johannes Nider (gest. 1440) mit seinem Buche: »Liber de Maleficis et eorum deceptionibus«, voll der abenteuerlichsten Geschichten von Dämonen, Zauberern und Hexen. In diesem Werke kommt u. A. auch eine kurze Erzählung der Thaten des Mädchens von Orleans vor, mit der Schlussbemerkung: es sei immer noch eine zweifelhafte Sache, ob diese Person eine Hexe gewesen, oder wirklich ein Werkzeug in der Hand Gottes zur Befreiung von Frankreich. Der Verfasser hält überhaupt nicht viel auf das fromme Geschlecht; er nennt das Weib ein nothwendiges Übel, eine unausweichliche Strafe, eine erwünschte Kalamität, ein angenehmes Verderben. Wenn das Weib, sagt er, allein bei sich Etwas denkt, denkt sie nur Böses. Ohne die Weiber wäre die Erde ein Paradies. Niemand ist glücklicher als ein Hagestolz, u. s. w. Fr. Johannes Nider war ebenfalls Professor der Theologie und »Inquisitor haereticae pestis.«

Der »Malleus Maleficarum» erschien zuerst im Drucke zu Köln im Jahre 1489 mit Approbation der theologischen Fakultät daselbst, welche vom 19. Mai 1487 datiert ist. Indessen muss man sagen, dass das billigende Gutachten des damaligen Dekans dieser Fakultät, Lambertus de Monte, doch mit einiger Einschränkung ertheilt wurde, indem es in Betreff der im »Hexenhammer« erzählten Geschichten und Beispiele heisst: Man müsse sie wohl wegen des Rufes der Verfasser glauben, jedoch sei es rathsam, dass man dieselben gelehrten,

gottesfürchtigen und gewissenhaften Männern zur Prüfung übergebe. Es sind später noch viele Auflagen von diesem Werke erschienen, welches für lange Zeit von unzähligen Hexenrichtern als oberste Richtschnur bei ihrem gerichtlichen Verfahren gegen Zauberer und Hexen verehrt und angewendet wurde. — Der »Malleus Maleficarum« zerfällt in drei Theile von ziemlich gleichem Umfange. Der erste Theil ist theoretisch und erörtert hauptsächlich die Frage: Giebt es Zauberer und Hexen? (»An Maleficium sit?«) Dies wird bejaht und zu beweisen gesucht aus dem göttlichen Gesetze und aus den Zeugnissen der hl. Schrift, ferner aus dem kirchlichen Gesetze, sowie aus den bürgerlichen Verordnungen. Das Ergebniss dieser ganzen Beweisführung wird mit folgenden Worten zusammengefasst: »Die Behauptung, es giebt Hexen, ist so **katholisch**, dass die Vertheidigung des Gegentheiles **häretisch** ist. (»Asserere, maleficas esse, est ita Catholicum, quod ejus contrarium defendere, sit haereticum.«) Der »Hexenhammer« beruft sich dabei insbesondere auf die Auktorität des hl. Thomas von Aquin, welcher schreibt: »Die Behauptung, es gebe kein Maleficium, entspringt aus der Wurzel des Unglaubens. Diejenigen, welche sagen, es giebt auf der Welt kein Maleficium, ausser in der Einbildung der Menschen, glauben auch nicht, dass es Teufel gebe, ausser nur in der Einbildung des Volkes.« — In diesem Theile begegnen uns einige seltsame Proben der exegetischen Gelehrsamkeit der Verfasser. So wird z. B. das Wort »Diabolus« hergeleitet von dia und bolus, weil der Teufel zwei Bissen auf einmal verzehrt, nämlich Leib und Seele des Menschen, und »Femina« von fe und minus, weil das Weib den Glauben weniger bewahrt, als der Mann. (Wo bleibt denn da der »devotus femineus sexus«?) Nach dem Beispiele Nider's wird auch im »Hexenhammer« das Weib sehr unglimpflich behandelt; auf vollen zehn Seiten werden ihm alle möglichen Fehler, Untugenden und Laster beigelegt, vor Allem ein unersättlicher Hang zur Wollust. Daher der häufige Umgang der Weiber mit den Dämonen, um mit ihnen Werke der Unzucht zu begehen, und eben desswegen, weil es viel mehr Hexen als Zauberer giebt, habe man dieses Buch »Malleus Maleficarum«, nicht »Maleficorum« betitelt. Aus Hass gegen das weibliche Geschlecht versteigen

sich die Verfasser sogar zur Behauptung, dass jene dunkle Stelle bei Paulus (1. Cor. 11): Das Weib soll ihr Haupt bedecken wegen der Engel, auszulegen sei: »Propter angelos id est propter incubos«. — Im zweiten Theile wird das Bündniss mit dem Teufel näher beschrieben, nebst den Folgen und Wirkungen desselben, und es werden die Heilmittel gegen die diabolischen Zauberkünste angegeben. Dieser Theil strotzt von Derbheiten in Bezug auf sexuelle Dinge, so dass auch nur eine blosse Andeutung der diesbezüglichen Stellen nach christlichen Anstandsbegriffen undenkbar wäre. Bei einem besonders krassen Exempel dieser Art fügen selbst die Verfasser die Bemerkung bei: Hierüber dürfe man in den Predigten (über das Laster der Zauberei) nicht öffentlich sprechen. In diesem Theile wird im Vorbeigehen auch der Satz aufgestellt: Ketzer und Zauberer sollen hingerichtet werden, auch wenn sie sich bekehrt haben; dies müsse geschehen um des allgemeinen Besten willen. Zur Beschämung der Zweifler wird in diesem Theile auch eine Geschichte von einem Pfarrer der Basler Diözese, Namens Hässlin, erzählt, welcher in einer Gesellschaft behauptete, es gebe keine Zauberei in der Welt, sondern Alles sei nur Einbildung. Gott wollte ihn aber auf folgende Weise von seinem Irrthum heilen. (»Quem taliter a suo errore Deus purgare voluit.«) Er wollte eines Tages eilends über eine Brücke gehen, und stiess dabei zufällig eine alte Vettel, die ihm nicht ausweichen mochte, in den Koth. Diese, ergrimmt hierüber, brach in die Scheltworte aus: »Pfaff, das sollst du mir büssen!« und schon am folgenden Tage, als der Pfarrer sich Morgens vom Bette erheben wollte, fühlte er sich völlig gelähmt, so dass er fremde Arme nöthig hatte, um in die Kirche gehen zu können. Das dauerte drei Jahre, bis er endlich von jener Vettel selbst, die er in ihrer Todeskrankheit besuchen musste, erfuhr, wer ihm dies angethan, und kurze Zeit nach ihrem Hinscheiden, wie sie vorausgesagt hatte, von seiner Presthaftigkeit befreit wurde. — Der dritte Theil ist wesentlich praktisch und handelt vom gerichtlichen Verfahren gegen die Zauberer und Hexen. (»De modo procedendi ac puniendi Maleficas.«) Zuerst wird hier die Frage erörtert, vor welches Gericht das Verbrechen des Maleficium gehöre, und dieselbe beantwortet, dass dies Verbrechen vor

ein gemischtes Forum gehöre, aus geistlichen und weltlichen Richtern bestehend, denn dasselbe sei theils bürgerlich, theils kirchlich wegen des zeitlichen Schadens, und wegen des Abfalles vom Glauben; desshalb gehöre es vor Richter von beiden Seiten zum Verhören, Aburtheilen und Bestrafen. In diesem Theile kommen die Verfasser (oder einer derselben) nochmals auf den Punkt zu sprechen, ob man Ketzer und Zauberer hinrichten solle, auch wenn sie sich bekehrt haben, und hier wird geantwortet: Ich möchte glauben, man könnte Solche aus Barmherzigkeit auf immer einkerkern (perpetuo immurari.) Dieser »milden« Ansicht entspricht wohl auch eine andere »human« klingende Äusserung, die in diesem Theile vorkommt und also lautet: »Iudex potest licite minora mala permittere ad vitandum pejora, ut meretrices in civitatibus, ne omnia turbentur libidinibus, juxta Augustinum (in libero arbitrio): Tolle meretrices, et omnia turbabis libidine.« Eines der gräulichsten Kapitel im dritten Theile dieses schauderhaften Buches ist wohl das fünfzehnte (Quaestio quintodecima), wo von den Vorsichtsmassregeln bei der Gefangennahme und beim Verhöre der Hexen die Rede ist. Da heisst es z. B.: »Tertia cautela, ut pili ex omni parte corporis abradantur, et est eadem ratio, sicut supra de vestimentis exuendis. Habent enim (Maleficae) pro maleficio taciturnitatis aliquas superstitiosas alligaturas quarundam rerum, sive in vestimentis, sive in pilis corporis.« Diese Scheusslichkeit hat den edlen P. Friedrich Spee S. J. so sehr empört, dass er in seiner »Cautio criminalis« ausruft: »Deutschland, das einst im Rufe besonderer Ehrbarkeit stand, soll sich schämen, jetzt solche Schändlichkeiten zu dulden!« Mehr komisch dagegen wirkt eine andere Vorsichtsmassregel, die im nämlichen Kapitel empfohlen wird: Die gefangenen Hexen sollen rücklings in das Verhörzimmer geführt werden, damit beim Eintritte in dasselbe ihr Blick nicht den Richter und seine Beisitzer treffe, weil dies, wie die Erfahrung lehre, für diese äusserst verderblich sei. Im gleichen Kapitel wird auch von einer Hexe in »Inssbrug« gemeldet, dass sich selbe gerühmt habe, wenn sie nur einen Faden vom Gewande einer andern Hexe besässe, diese so verzaubern zu können, dass sie in der stärksten Tortur nichts aussagen würde. Überhaupt kommen im

»Malleus Maleficarum« mehrere Exempel vor, die sich in Tirol, insbesondere in Innsbruck, zugetragen haben sollen, indem ja der Hauptverfasser dieses Buches einige Zeit, bevor er dasselbe im Drucke herausgab, in diesem Lande als vom Papste aufgestellter Hexenrichter fungierte. So wird z. B. erzählt, wie zu Innsbruck zur Zeit, da der genannte Hexenrichter mit seinen Gehilfen nach Schuldigen fahndete, u. A. zwei Fälle von Krankheiten an Weibspersonen erhoben wurden, welche durch magische Künste seitens verrufener Vetteln veranlasst worden seien. Diese Krankheiten seien erst dann gewichen, nachdem die Zaubermittel, bestehend aus wächsernen Figuren, gewissen Körnern, Knochen u. dergl. entdeckt und verbrannt worden. An einer andern Stelle des »Malleus Maleficarum« lesen wir, dass in einer Stadt der Diözese Brixen die Gattin eines jungen Mannes von der frühern Geliebten desselben bald nach der Hochzeit derart verzaubert worden sei, dass sie an allen Gliedern wie gelähmt wurde. Man könnte, wird bei dieser Geschichte bemerkt, über alle Verzauberungen, welche in dieser Stadt vorgefallen sind, ein ganzes Buch voll anschreiben. Aber nicht bloss Krankheiten, sondern auch häufige Todfälle, u. A. eines Ritters, seien zu Innsbruck durch Hexen verursacht worden, grösstentheils aus Rachsucht wegen verschmähter Liebe oder Untreue. Es gebe auch dort Hexen, welche die Richter durch ihren Blick verzaubern können, andere, die das Bild des Gekreuzigten mit Geisselhieben und Messerstichen verwunden, die heil. Jungfrau Maria mit den abscheulichsten Ausdrücken verunglimpfen u. s. w. Der Auktor (setzt er bei) sage dies aber nicht zur Schmach, sondern zum Ruhme des Erzherzogs Siegmund, der ja ein eifriger katholischer Fürst sei, und mit Assistenz des Bischofs von Brixen »non mediocriter« an der Ausrottung dieser Hexen gearbeitet habe.*)

II.

Der Hexenmeister Heinrich Institoris in Tirol.

Im Sommer des Jahres 1485 erschien Heinrich Institoris aus Italien kommend, mit der Bulle »Summis desiderantes

*) Mall. Malef. Par. II. Quaest. I. Cap. XII.

affectibus« in Brixen, und erklärte dem dortigen Bischof Georg Golser, dass er als vom Papste ernannter Inquisitor gegen Hexen und Zauberer mit dieser Diözese den Anfang machen werde. Der Bischof theilte mit Cirkularschreiben vom 23. Juli 1485 seinem Diözesanklerus den Inhalt der genannten päpstlichen Bulle mit, und forderte den Klerus auf, den Heinrich Institoris, dem er die Vollmacht, sein Inquisitionsamt auszuüben, gegeben habe, und dessen Substituten, wenn sie kommen würden, das Wort Gottes zu verkündigen, und in Ausübung ihrer Inquisitionspflicht das Volk über die Blendwerke des Teufels zu belehren, ehrerbietig und freundlich aufzunehmen. Zugleich versprach er Allen, welche aus Glaubenseifer, damit diese Bosheit ausgerottet werde, diese Inquisition unterstützen würden, einen Ablass von 40 Tagen. Der Inquisitor begab sich sofort, ohne längern Aufenthalt in der bischöflichen Residenzstadt, nach Innsbruck, und begann dort schon in den ersten Tagen des Monats August seine hexenrichterliche Thätigkeit. Er fand in der Hauptstadt des Landes einen für seine Zwecke in gewisser Beziehung wohl vorbereiteten Boden. Landesfürst (wenigstens dem Namen nach) war damals Erzherzog Siegmund von Österreich,*) ein wohlwollender und gebildeter, aber schwacher und unselbständiger Fürst, welcher, ungleich seinem energischen Vater, dem Herzoge Friedrich, sein Lebenlang gleichsam ein Spielball in den Händen schlauer und eigennütziger Günstlinge gewesen ist. Im Jahre 1484 hatte der alternde Fürst nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Eleonora von Schottland die erst sechzehnjährige Prinzessin Katharina, Tochter des Herzogs Albrecht von Sachsen, geehlicht, und setzte in gewohnter Weise sein vergnügungssüchtiges, verschwenderisches Leben fort, ohne sich um die Regierung des Landes, die er ganz seinen Günstlingen überliess, zu bekümmern. Allerlei Ränke umspannen seinen Thron; um ihren Einfluss und ihre Macht zu behaupten, war diesen Günstlingen und Räthen, unter denen besonders der Landeshauptmann, Vogt Ulrich v. Matsch einen unheilvollen Einfluss ausübte, kein Mittel zu schlecht. Sie suchten Unfrieden zwischen ihm

*) Seit dem Jahre 1477 führte Siegmund den Titel »Erzherzog.«

und seiner zweiten Gemahlin zu stiften und streuten sogar das Gerücht aus, sie habe ihren Gemahl vergiften wollen. Sie benützten des Fürsten Leichtgläubigkeit und dessen Gespensterfurcht, um sich missliebige Personen vom Halse zu schaffen. So wird erzählt, dass von ihnen eine ränkesüchtige Person aus Hall, Namens Anna Spiessin, bestellt worden sei, dass sie sich in einen Ofen versteckte und that, als ob ein gebannter Teufel darin verborgen sei, der allerlei verfängliche Sachen aussagte und viele Leute denunzierte, wesshalb diese eingezogen und grausam gepeinigt wurden. Auch andere Weiber liessen sich in ähnlicher Weise zu diesem Kunstgriffe gebrauchen, um den Erzherzog zu bethören. Der im August 1487 zu Hall versammelte tirolische Landtag führte nebst andern Beschwerdepunkten gegen den Erzherzog auch über diese leidige Geschichte Klage mit den Worten: »Es hat auch ain Landtschaft verstannden, wie gar mit grosser Betriegerey die Ehegenannten (die Günstlinge des Erzherzogs) vnd die Spiessin mit sein Fr. Gn. (fürstlich Gnaden) vmbgangen sein, dann sy haben Leith, sein Sy wer sy wellen, in Maur vermaurt, auch in die Oeffen gestossen, vnd in seiner Fr. Gn. Gegenwürtigkhait, als ob ain gepannter Teiffel darinn wär, gefragt umb des vnd jenen sachen, da der vermeintlich Teiffel nach derselben Personen Leith vndterrichtung geredt, vnd Anzaigen auf etwo vill Personen geton haben, die darnach gefangen, gemartert vnd vngnediglich gehalten worden sein, was doch merklichen wider Gott vnd seiner Fr. Gn. Seelseeligkhait vnd wider den Glauben ist.«*) — In dieses Gewirr gerieth nun der päpstliche Inquisitor hinein, und wurde von den schlauen Günstlingen des Fürsten ebenfalls für ihre Pläne benützt; doch ist es sehr wahrscheinlich, dass derselbe anfänglich gar keine Ahnung davon hatte, um was es sich im Grunde handle. Ihm schwebte in seinem blinden Eifer nur Ein Ziel vor Augen: die Ausrottung der Hexerei; allmählig aber liess er sich unklugerweise auch in diese unliebsamen Händel verstricken, was dann eben die Hauptursache des kläglichen Ausganges seiner Mission in Tirol war. — An Eifer in der Ausführung seines Amtes fehlte es dem Inquisitor wahrlich nicht; denn Ende

*) Brandis »Geschichte der Landeshauptleute von Tirol« S. 298.

August hatte er schon gegen fünfzig der Zauberei und Hexerei verdächtige Personen aufgespürt, von denen mehr als vierzig in Innsbruck oder dessen nächster Umgebung wohnhaft waren. Bis auf zwei gehörten alle Angeklagten dem weiblichen Geschlechte an. Fast alle Verhöre leitete er selbst; ausserdem waren öfters auch einige seiner Ordensbrüder gegenwärtig; als päpstlicher Notar amtierte Johann Kanter aus der Diözese Utrecht. Der in der päpstlichen Bulle vom 5. Dezember 1484 bezeichnete Notar Johann Gremper begleitete vermuthlich den andern Inquisitor Jakob Sprenger. Laut derselben Bulle durften die beiden Inquisitoren nach ihrem Gutdünken sich einen öffentlichen Notar selber wählen. Der später vom Fürstbischof von Brixen aufgestellte Kommissär und der weltliche Vertreter des Erzherzogs betheiligte sich nur sehr selten an den Gerichtssitzungen. Der Inquisitor glaubte wohl als ausserordentlicher, mit allen Vollmachten vom Papste selbst ausgerüsteter Hexenrichter ein Recht darauf zu haben, sich nicht an das Forum mixtum zu binden, sondern durch ein ausschliesslich geistliches Gericht den ganzen Prozess gegen diese tirolischen Malefikanten führen zu dürfen. Mitte September (1485) trat ein Stillstand im Gange dieses Prozesses ein; es war bisher wohl eine grosse Zahl von Zeugen und Angeklagten in's Verhör genommen worden, einige besonders Verdächtige wurden auch in Haft behalten, allein um die Schuldigen nach Gebühr zu strafen, dazu fehlte dem päpstlichen Inquisitor die Macht. Desshalb wendete er sich in zwei Schreiben an den Erzherzog Siegmund und an den Fürstbischof von Brixen um den Beistand des weltlichen und geistlichen Armes. Der Erzherzog schickte das für ihn bestimmte Schreiben an den Bischof von Brixen und bat diesen um Rath. Der Bischof antwortete am 21. September, dass der Fürst die Schuldigkeit habe, aus Gehorsam gegen den Papst und gemäss dem kanonischen Rechte zum Schutze des christlichen Glaubens dem Inquisitor Unterstützung und Hilfe zu leihen, damit die Sünde der Zauberei wirklich gestraft werde; er selbst (der Bischof) sei auch verpflichtet, wenn ein Inquisitor vom päpstlichen Stuhle selbst gesendet werde, mit diesem zu handeln und ihn seine bischöfliche Gewalt gebrauchen zu lassen. Doch möge der Fürst sich

bemühen, den Inquisitor zu bewegen, nicht gegen alle Schuldigen die volle Strenge des Gesetzes anzuwenden, sondern die weniger Gravierten gnädig zu behandeln. Dagegen sollen strenge bestraft werden Diejenigen, welche zur Unehre und Lästerung Gottes hl. Bilder mit Geisseln und Nadelstichen verletzt, oder durch Zauberei Menschen am Leben geschädiget haben. Die weniger Schuldigen sollen mit »Penen vnd Penitentzen« (Geld- und Kirchenbussen) bestraft, und die bloss Verführten nur mit Kirchenbussen belegt werden; sollte er aber hierin nicht nachgeben wollen, oder hätte er hiezu nicht die Gewalt, so möge ihm dennoch der Fürst die verlangte Hilfe nicht versagen, »damit die grossen sündt vnd vncristenlich werch got zu lob vnd zu eren gestrafft werden.« — Am nämlichen Tage schrieb der Bischof auch an den Inquisitor einen Brief, worin er demselben anempfahl, die Vorschriften des alten und neuen Rechtes in Betreff der Inquisition zu befolgen, und seinen Wunsch ausdrückte, persönlich dem Inquisitor in Innsbruck beistehen zu können, aber seine schmerzliche Krankheit erlaube ihm dies nicht. Damit jedoch das angefangene Werk durch die Abwesenheit des Bischofs nicht gehindert werde, übertrage er dem Inquisitor hiemit seine Vollmacht unter der Bedingung, dass von demselben jene Konstitution des Papstes Bonifatius VIII., laut welcher den Angeklagten die Namen der wider sie Zeugschaft Ablegenden bekannt gemacht werden sollen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, genau beobachtet werde. Auch scheine es gut zu sein, wenn der Inquisitor einige gelehrte Räthe des Fürsten beiziehen würde, gleichwie der Bischof Letzterem den Rath gegeben habe, zu Gunsten des orthodoxen Glaubens und aus Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl dem Inquisitor in Ausübung seines Amtes auf Verlangen alle Unterstützung angedeihen zu lassen.

Nun zögerte der Inquisitor nicht länger, das angefangene Werk mit neuem Eifer fortzusetzen; schon am 4. Oktober 1485 begannen wieder die Verhöre von Weibspersonen, die der Hexerei verdächtig schienen. Um den Wunsch des Bischofs, auch weltliche Räthe des Fürsten beizuziehen, kümmerte er sich nicht im Mindesten; er wollte mit Niemandem den Ruhm, alles Hexenwesen in Tirol ausgerottet zu haben, theilen. Am

dritten Tage nach dem Wiederbeginne des Prozesses schrieb der Erzherzog dem Bischof von Brixen, dass der Inquisitor sieben Weiber habe gefänglich einziehen lassen, und ersuchte den Bischof, er möge einen tauglichen Kommissär nach Innsbruck senden, oder einen Gelehrten dahier beauftragen, der dem Inquisitor »an den sachen räthlich vnd beständig sey.« Darauf schrieb der Bischof dem Pfarrer zu Axams bei Innsbruck, Siegmund Samer, dass er diesen Gerichtssitzungen beiwohnen solle. Er hätte wohl gerne den Lizentiaten Fuchsmagen hiezu bestimmt, aber er fürchte, dass dieser mit andern Dingen beschäftiget sei.*) Die Art und Weise dieser Inquisition sei bisher in diesen Gegenden unerhört gewesen, er hoffe aber, dass dadurch die Sünden der Zauberei aufhören werden, und dass die Furcht vor der Inquisition die Schuldigen erschrecken, und zur Bekehrung antreiben werde. Der Inquisitor scheine ein sehr gelehrter Mann und in diesen Dingen erfahren zu sein. — Die gute Meinung, welche Bischof Golser von den Fähigkeiten des päpstlichen Inquisitors hatte, hielt nicht lange an, denn es stellte sich mit jedem Tage, so lange der durch den Inquisitor geführte Hexenprozess dauerte, immer mehr heraus, dass ihm Vieles, um ein guter Richter zu sein, fehlte. Er benahm sich sehr leidenschaftlich, war beim Verhöre der Angeklagten falsch und doppelzüngig**), und erlaubte sich Fragen, die alles Mass des Anstandes überschritten, so dass einmal der bischöfliche Kommissär drohte, sich zu entfernen, wenn solche Fragen wiederholt würden. In einem Punkte unterschieden sich aber die Anklagen auffallend von denjenigen, wie sie in späterer Zeit gegen die Hexen ohne Ausnahme üblich waren; dieselben betrafen nämlich nur immer Schädigung von fremdem Eigenthum,

---

*) Dr. Joh. Fuchsmagen aus Hall (gest. 1510) war ein gelehrter Humanist jener Zeit, der auch ausser Tirol grosses Ansehen genoss.

**) Auch im »Mall. Malef.« (P. III. Quaest. XIV.) wird Doppelzüngigkeit als erlaubt hingestellt. So darf der Richter, um die Angeklagten zum Bekenntnisse zu bewegen, ihnen Befreiung aus dem Kerker versprechen, wenn er sich dabei denkt: Sie werden befreit aus dem Gefängnisse, sobald sie zum Scheiterhaufen hinausgeführt werden. Oder er kann ihnen Sicherheit des Lebens versprechen, so lange er zu Gerichte sitzt, zur Fällung des Todesurtheiles aber einen Andern substituiren und sich entfernen.

Leib und Leben des Nebenmenschen; von einem Bündnisse mit dem Teufel, Unzuchtsünden mit demselben, von nächtlichen Ausfahrten, Hexenversammlungen, Verwandlungen der Hexen in Thiere u. s. w. war nie die Rede, obwohl dies Alles vom nämlichen Inquisitor in dem wenige Jahre darnach erschienenen »Malleus Maleficarum« den Hexen als unzweifelhafte Thatsache zur Last gelegt worden ist. Noch ist zu bemerken, dass jene Behexungen, worüber in Innsbruck der päpstliche Inquisitor zu Gerichte sass, sich über weite Kreise erstreckten; selbst der Landesfürst blieb angeblich davon nicht verschont. Im »Mall. Malef.« (P. II. Quaest. I. Cap. XII.) wird erklärt, warum gerade in Tirol und hauptsächlich in der Hauptstadt gar so häufig Fälle von Krankheiten und Tödtungen in Folge von Behexung vorzukommen pflegen, so dass man ein ganzes Buch mit der Erzählung derselben anfüllen könnte. Die Ursache sei folgende: »Dieses Land wimmelt von Vasallen und Waffenträgern, und weil Müssiggang aller Laster Anfang ist, verführen diese Leute oft Weibspersonen, verstossen dann die Verführten und heirathen Andere. Die Verführten und Verstossenen rächen sich durch Behexung am Manne oder an seiner Gattin.« Zum Beweise werden ein paar Beispiele angeführt. Ein Koch des Erzherzogs (Siegmund) hatte mit einem anständigen Mädchen sich verehelicht. Seine frühere Geliebte begegnete eines Tages der jungen Frau auf offener Strasse und rief ihr in Gegenwart mehrerer Personen die Drohworte zu: Du wirst dich nicht lange deines Gemahls erfreuen! Wirklich musste sich dieselbe am folgenden Tage zu Bette legen, und starb in ganz kurzer Zeit, noch vor dem Tode bezeugend: Sehet! ich muss sterben, weil Jene durch ihre Zauberkünste, aus Zulassung Gottes, mich umgebracht hat. — Ein junger Herr hatte seiner Geliebten versprochen, die Nacht bei ihr zuzubringen; da ihn aber Geschäfte verhinderten, liess er ihr dies durch seinen Diener melden. Sie gerieth hierüber in Zorn, und sprach zum Diener: Sag' deinem Herrn, er wird mich nicht lange mehr vexieren! Tags darauf erkrankte derselbe, und wurde nach wenigen Tagen begraben.

Nachdem die Verhöre vom 4. bis 21. Oktober gedauert hatten, schien der Prozess endlich dem Abschlusse nahe,

und die Verurtheilung und Bestrafung sämmtlicher Angeklagten unausweichlich. Doch nach wenigen Tagen änderte sich plötzlich, wohl über alles Erwarten des Inquisitors, die ganze Sachlage. Es trat ein eigener Gerichtshof zusammen, welcher das vom Inquisitor beobachtete Prozessverfahren prüfen und das Endurtheil fällen sollte. Dies geschah ohne Zweifel im Auftrage des Fürstbischofs von Brixen, der hiezu seinen Generalvikar Christian Turner absendete. Andere Mitglieder waren: Paul Wann, Doktor der Theologie und Domherr zu Passau, der schon genannte Siegmund Samer, ferner der Inquisitor selbst mit drei seiner Ordensbrüder, und die Notare Joh. Kanter und Barth. Hagen. Die erste Sitzung fand am 29. Oktober statt. Es erschien dabei auch Joh. Merwais aus Wendingen, Lizentiat in den Rechten, als Vertheidiger der Angeklagten, welcher sogleich die Nullitätsbeschwerde erhob und die Freilassung aller Angeklagten verlangte, dagegen die Verhaftung des Inquisitors selbst beantragte, weil dieser im ganzen Prozesse gesetzwidrig vorgegangen sei. Letzterem Antrage wurde allerdings keine Folge gegeben, doch in der Hauptsache fiel die Entscheidung zu Ungunsten des Inquisitors aus. In der Sitzung am 31. Oktober verkündigte der Generalvikar Turner folgendes Urtheil: »Der Prozess gegen die sieben angeklagten Weiber ist nicht nach den Rechtsnormen geführt worden, daher null und nichtig, oder muss als solcher erklärt werden. Die eingekerkerten Weiber sind in Freiheit zu setzen; dieselben haben jedoch des Ärgernisses unter dem Volke halber, Bürgschaft zu leisten, dass sie jederzeit, sei es zum Zwecke einer neuen Untersuchung oder zur Leistung der kanonischen Reinigung, sobald sie dazu aufgefordert werden, sich dem Gerichte stellen wollen.« Dies war also das Ende des vom päpstlichen Inquisitor mit solchem Eifer begonnenen Hexenprozesses in Tirol, mit dessen glücklicher Durchführung er der Welt zu beweisen hoffte, dass er seiner Aufgabe vollständig gewachsen sei. Das Hauptverdienst, dass dieser Prozess einen den Wünschen des Inquisitors so wenig entsprechenden Ausgang nahm, gebührt unbedingt dem Fürstbischof von Brixen, Georg Golser, einem der besten Oberhirten, welchen diese Diözese in der älteren Zeit besessen hat. Als seine anfänglich günstige Meinung von der richterlichen Befähigung

des von Rom in seine Diözese abgesendeten Inquisitors aus Schuld des Letzeren geschwunden war, säumte er nicht, dem Treiben desselben Einhalt zu thun. Nach Allem, was man aus dem Leben dieses dem Extremen abholden, klarblickenden Kirchenfürsten weiss,*) muss man mit Fug annehmen, dass er überhaupt an den ganzen Hexenspuk, der angeblich in Innsbruck sein Unwesen trieb, nicht recht glaubte; er sah darin wohl nur Verirrungen, denen am ehesten durch geeignete Belehrung entgegengewirkt werden könnte. Treffend sagt daher Franz Sinnacher, der verdienstvolle Geschichtsschreiber der Diözese Brixen, im sechsten Bande S. 634 seiner »Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen«, da er auf diese Angelegenheit zu sprechen kommt: »Bei den Untersuchungen über die Hexen (durch den päpstlichen Inquisitor) kamen theils aus vorsätzlicher Bosheit, theils aus erhitzter Einbildung, wohl auch aus Furcht vor der Folter, Aussagen vor, die selbst Personen vom höhern Stand und vom Hofe des Erzherzogs in Verdacht stürzten. Billig trug also der Bischof schon Anfangs darauf an, dass man in Hinsicht auf die grössere Menge der Verklagten, auf Einfalt und Unwissenheit nicht zu streng verfahren sollte. Billig schaffte er den Inquisitor, da er sich durch so grundlose Aussagen hintergehen liess, und dadurch so manchen Unfrieden zwischen den Eheleuten, so grausames Verfahren gegen Unschuldige veranlasste, zum Lande hinaus. Er gab dadurch das Signal gegen die Hexenprozesse — nur Schade, dass dasselbe erst nach dreihundert Jahren allgemein beobachtet wurde.«

Was hier Sinnacher mit den Worten: »Der Bischof schaffte den Inquisitor zum Lande hinaus« andeutet, ist ganz richtig. Man möchte allerdings glauben, der Inquisitor wäre nach dem für ihn so wenig rühmlichen Ausgange dieser Hexenprozesse freiwillig baldigst aus Tirol abgereist; allein

*) Ein sprechendes Zeugniss seines aufgeklärten Geistes ist u. A. das Verbot, welches er am 5. Oktober 1477 gegen die Unzahl jener Feiertage erlassen hat, die nicht von der Kirche geboten, sondern nur aus falscher Andacht, aus Aberglauben, aus Hang zum Müssiggang und zum Wohlleben sich in seine Diözese eingeschlichen hatten, und bei sehr Vielen nichts als der Anlass zu allerlei Sünden und Ausschweifungen waren.

er blieb noch mehrere Monate in Innsbruck, und machte sogar Versuche, neue Prozesse gegen verdächtige Personen anzustrengen. Desshalb schrieb ihm der Bischof am 14. November 1485 wie folgt*) »Ehrwürdiger Vater! Da ich gehört habe, dass die Gemüther Einiger gegen Eure Paternität aufgeregt sind, so scheint es durchaus nöthig, E. P. anzuzeigen, dass Ihr fortgehet, und zwar je eher, desto besser. Mehrere sind müde geworden, und betrachten Euern Prozess als ungewöhnlich, oder ertragen ihn schwer. Daher melde ich, indem ich schuldig bin, Skandale und Gefahren so viel als möglich abzuwenden, E. P., dass Ihr Euch nach Euerm gewöhnlichen Aufenthaltsorte begebet und nicht länger hier verweilet; das ist das Beste. (Ich weiss, was ich schreibe.) Ich schreibe keineswegs verblümt oder unüberlegt. Möge daher E. P. mein Schreiben gutwillig aufnehmen, gleichwie ich Euch alles Gute wünsche.« Eine Abschrift dieses Schreibens schickte der Bischof am nämlichen Tage dem Pfarrer von Innsbruck mit dem Ersuchen, dem Boten des Bischofs die Wohnung des Inquisitors zeigen zu lassen, um demselben seinen Brief übergeben zu können. Er setzte noch bei: »Und wenn er nicht sobald als möglich fortgeht, dann saget ihm anstatt meiner, dass wegen seines schlechten Prozesses nun Ärgernisse genug entstanden sind, so dass es für ihn am besten ist, nicht mehr länger hier zu bleiben, damit nicht noch Schlimmeres herauskomme oder ihm zustosse.« — Ungeachtet dieser deutlichen Winke traf der Inquisitor noch immer keine Anstalt abzureisen. Als dies der Bischof erfuhr, schrieb er einem Konventualen aus dem Chorherrenstifte Wilten, Namens Nikolaus, in dieser Angelegenheit am 8. Februar 1486, mit noch stärkeren Ausdrücken: »Lieber Brueder Niklas, mein Dienst zuvor. Mich verdrewst des münchs gar vast im bistumb, vnd schreibt als ir in der copi hiebey finden werd, schickt im (ihm) den brieff expensis meis. Ich find in des babst bullen, das er bey vil bäbsten ist vor inquisitor gewesen; er bedunckt mich aber propter senium gantz chindisch sein worden, als ich in hie zu Brichsen gehört hab cum capitulo. Ich hab im geraten, das er solt in

*) Aus dem Lateinischen.

sein closter ziehen vnd da beleiben; ipse realiter mihi delirare videtur, er wolt villeicht noch geren in der frawn sachen handeln, ich lass in aber darzue nit chömmen, so er vormaln als vast erriert hat in seinem prozess; was er am ersten hat in geschrifft angeben ist magistrale gewesen, aber in practica sua apparuit fatuitas sua, quia multa presuposuit, que non fuerunt probata. Ich muess ex officio ordinario darin handeln vnd bedarff sein gar nit darzue; ich nym in auch nit darzue, ich tuen auch nicht an (ohne) vnsern gnedigsten herren, ich bring die Ding an sein gnad, wan ich am peldisten zu seinen gnaden mit fueg mag chömen, et in presentia vestra ist es not mit im zu reden, ut dimittant in futurum levitates suas, fiat, si volunt esse obedientes, in hoc relaxabitur captura etc., non sunt omnia nunc scribenda. Ich hab ewr supplicacion in scriptis nit vergessen, sed omnia sunt agenda cum gratiosissimo domino nostro, non dubito certe, quin diu durabit et erit maxime gratiosus. Si tam magnus princeps pro tempore est rigidus, nescitur qua ex causa proveniat, sed paciencia est habenda. Deus disponet omnia pro meliori .... Valete felicissime mi pater et amice confidentissime.« — Am gleichen Tage richtete der Bischof folgendes, wohl letztes Schreiben an den Inquisitor: »Inquisitori heretice pravitatis. Venerabilis doctor. Ich wundere mich sehr, dass Ihr noch immer in meiner Diözese bleibet, und an einem dem Hofe so nahen Orte, wo die Fehler geschehen sind, und wo es zu Zwistigkeiten, um nicht zu sagen Skandalen gekommen ist. Der gnädigste Herr Erzherzog hat Euch freigebig beschenkt, damit Ihr nun in Frieden ziehet. Es scheint nicht angemessen, dass E. P. sich wegen jener Personen einmische, vielmehr steht die Sache mir zu. Bis jetzt war keine Gelegenheit, mit dem Fürsten über diese Angelegenheit zu sprechen, aber ich werde noch daraut aufmerksam machen, dass nichts Erspriessliches ohne die Assistenz seiner Excellenz geschehen kann. Es ist zu fürchten, dass die Ehemänner der Weiber oder ihre Freunde sich an E. P. vergreifen werden. Ich brauche Eure Anwesenheit nicht in dieser Sache, da dieselbe mehr hindern als nützen kann; ich werde mit oberhirtlicher Auktorität thun, was mir nützlich scheint. Daher soll E. P. in Euer Kloster sich zurückziehen, wie ich schon früher gerathen habe.

Ihr sollt nicht Andern lästig sein. Ich habe oft E. P. gesagt, dass Ihr in der Diözese unter diesen Umständen nichts mehr zu thun habet, sondern fortgehen sollet. Desswegen glaubte ich, Ihr wäret schon lange abgereist. Brixen am Aschermittwoch 86. Gregorius episcopus.«*)

Dieses Schreiben mag doch endlich den Inquisitor bewogen haben, sich aus Tirol zu entfernen, denn von dieser Zeit an verlautet nichts mehr über seine Thätigkeit in diesem Lande. Wie aus dem letzten bischöflichen Schreiben erhellt, zog er nicht mit leerer Tasche von dannen; der gutmüthige Landesfürst vergalt ihm reichlich all' seine Mühe. Auch die durch die Einkerkerung und Bewachung der angeklagten Hexen entstandenen Unkosten nahm der Erzherzog Siegmund auf sich. Der Fürst verdiente daher wohl das Lob, welches ihm der Inquisitor in seinem »Mall. Malef.« (am Schlusse des 16. Kapitels der 1. Quaestio im zweiten Theile) gespendet hat: Dass er wahrhaftig wie ein katholischer Fürst und vorzüglicher Eiferer (uti praecipuus zelator) an der Ausrottung der Hexen »non mediocriter« gearbeitet habe. Weniger verdiente der Bischof von Brixen das ihm beigefügte Lob (»cum assistentia reverendissimi Ordinarii Brixinensis«) aus diesem Munde.**)

---

*) Aus dem Lateinischen.

**) Die Akten dieses in der vaterländischen Geschichte so merkwürdigen Hexenprozesses hielt man bisher für verloren; selbst dem fleissigen Forscher Sinnacher blieben sie unbekannt, wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil dieselben im fürstbischöflichen Hofarchiv zu Brixen auf dem Umschlage nur einfach mit der Aufschrift: »Criminal-Prozess, Lade 75, Num. 20« bezeichnet waren und also von Aussen den wichtigen Inhalt nicht im Geringsten andeuteten. Diese Akten hat nun i. J. 1889 der Gymnasialprofessor zu Brixen Hartmann Ammann (aus dem Chorherrenstifte Neustift) beim Durchsuchen und Ordnen des Hofarchivs unvermuthet aufgefunden, und sie in der »Ferdinandeums-Zeitschrift« zu Innsbruck (III. Folge, 34. Heft, Jahrgang 1890) veröffentlicht. Der Herausgeber hat sich aber nicht mit dem blossen Abdrucke dieser interessanten Akten, die übrigens nicht ganz vollständig sind, begnügt, sondern das vorhandene Material in ebenso anschaulicher als gründlicher Weise zu einem abgerundeten historischen Bilde verarbeitet, so dass der Leser einen klaren Überblick über den Gang dieses Prozesses gewinnt, bei dem ihm sonst Vieles dunkel und unverständlich wäre. Mehrere unter den in den Beilagen aufgeführten Urkunden sind dem sog. ältesten »Investituren-Buch« entnommen, welches im Konsistorialarchiv zu Brixen aufbewahrt wird,

III.

Erzherzog Siegmund und Ulrich Molitoris.

Der Hexenrichter Institoris hatte wohl, wie gesagt, dem Erzherzog Siegmund hohes Lob wegen seines angeblichen Eifers in Ausrottung der Hexerei gezollt; allein dieses Lob galt im Grunde mehr der Freigebigkeit dieses Fürsten gegen den Inquisitor, als dessen Bemühungen um die Bekämpfung des Zauberwesens in seinem Lande; denn was that eigentlich der Fürst, um den Namen eines »vorzüglichen Eiferers« zu verdienen? Nichts — er liess den Inquisitor ziehen, ohne ihn zur Fortsetzung seiner Hexenprozesse zu ermuntern; an keiner der vom Inquisitor verurtheilten Person wurde in Wirklichkeit das Urtheil vollzogen — also schien es doch dem Fürsten an der innern Überzeugung von der thatsächlichen Existenz und Bosheit der Hexerei zu fehlen. Zu seiner Belehrung erschien demnach einige Zeit nach dem verunglückten Auftreten des päpstlichen Inquisitors in Tirol zu Konstanz (1489) ein Büchlein im Drucke, welches den Titel führt: »Tractatus ad illustrissimum principem Dominum Sigismundum, archiducem Austriae, Stiriae, Carinthiae etc. de Lamiis et pythonicis mulieribus per Ulricum Molitoris de Constantia, studii Papiensis decretorum doctorem et curiae Constantienis causarum patronum ad honorem ejusdem principis ac sub suae celsitudinis emendatione scriptus.« Über den Zweck dieser Schrift gibt der Vorbericht nähern Aufschluss. »Da in letzterer Zeit (heisst es in demselben) die Pest einiger Zauberinnen in Dein Land, o Fürst, dem Vernehmen nach eingedrungen ist, wesswegen einige Weiber, welche dieser Häresie verdächtig waren, gefänglich eingezogen worden sind, und in der Tortur Verschiedenes ausgesagt haben, und da Deine Räthe über diese Sache verschiedener Meinung waren, so hast Du Dich endlich an mich erinnert, und aus angeborener Begierde, die Wahrheit zu erfahren, hast Du durch Deine Räthe an mich die Weisung ergehen lassen, meine An-

---

und v. J. 1441 an bis zum Ende des 17. Jahrhunderts verschiedene Briefe und Erlässe der Fürstbischöfe von Brixen, insbesondere Installationsurkunden in Abschrift enthält.

sicht hierüber Deiner Exzellenz auf offiziöse Weise (stylo officioso) mitzutheilen.« Es sei, heisst es weiter, dies für den Verfasser eine mühevolle und gefährliche Arbeit; mühevoll, weil er ausserdem sehr beschäftigt sei, und gefährlich, weil er sich dadurch viele Neider und Verläumder auf den Hals ziehe. Dennoch habe er sich derselben unterzogen, ungeachtet selbst berühmte Gelehrte hinsichtlich dieser Materie allerlei Zweifel hegen, und übergebe somit dies Werklein der Korrektur der weisen Räthe des Erzherzogs, insbesondere des berühmten Konrad Stürtzel, Doktors beider Rechte und ersten Sekretärs des Erzherzogs, welcher einst des Verfassers Lehrer gewesen ist. Und weil bei den alten Schriftstellern der Dialog sehr beliebt und üblich war, habe auch er für diese Abhandlung die Gesprächsform gewählt, und zwar als Trilog mit folgenden Personen; Erzherzog Siegmund, Ulrich Molitoris, und Doktor Konrad Schatz, Richter zu Konstanz, welcher durch viele Jahre die Verhöre gegen Hexen geleitet hat. — Die ganze Abhandlung zerfällt in zehn Kapitel, deren Inhalt kurz folgender ist. Erstes Kapitel. Erzherzog Siegmund tritt auf, begrüsst den Doktor Ulrich, und erklärt seine Neigung, mit ihm vor Allen über diesen Gegenstand disputieren zu wollen. Doktor Ulrich stellt ihm den Konrad Schatz vor, einen ausgezeichneten und in dieser Sache erfahrenen Mann. Der Erzherzog rückt sogleich mit der Frage heraus, ob die Hexen Donnerwetter und Hagel erwecken können. Doktor Schatz bejaht dies und sagt, es sei das die allgemeine Meinung, »et fama, quam omnes famant, non vana habenda;« auch haben dies die Angeklagten auf der Tortur einbekannt. Hierauf entgegnet der Erzherzog: »Auf ein blosses Gerücht gebe ich nicht viel, wenn auch das Volk sich leicht darnach richtet, und ein durch die Tortur erpresstes Geständniss befriedigt mich nicht, denn aus Furcht vor derselben hat schon Mancher Etwas eingestanden, was in der Wirklichkeit nicht da war... Wenn die Hexen dergleichen Dinge zu thun im Stande wären, so wäre es für die Fürsten nicht nöthig, im Kriege Soldaten anzuwerben und dieselben gegen den Feind ausrücken zu lassen, um durch sie das feindliche Land zu verheeren, sondern es würde genügen, einige Hexen zu berufen, ihnen sicheres Geleit zu versprechen, und sie zu

ermahnen, über die Länder der Feinde Hagel, Blitz und Ungewitter hervorzurufen und sie dadurch zu verwüsten.« Auf diese nicht müssige Bemerkung weiss der gelehrte Doktor Schatz nichts Anderes zu erwidern, als auf Exod. Kap. 7 hinzuweisen, wo die Erzählung vorkommt, dass die ägyptischen Zauberer Wasser in Blut verwandelt und Frösche auf dem Erdboden erzeugt haben. Ebenso liest man bei Job im ersten Kapitel, dass der Teufel einen heftigen Sturm erregt, die Wohnung des Job erschüttert, und durch deren Einsturz die Kinder desselben getödtet habe. — Das zweite Kapitel handelt davon, ob die Hexen mit Hilfe des Teufels Menschen und Kindern schaden, ihnen Krankheiten verursachen, und sie ihrer Kräfte berauben können. Auch hier ist dem Erzherzog die Rolle des Zweiflers zugetheilt, und er äussert wiederholt seine Geringschätzung solcher Bekenntnisse, welche durch die Folter veranlasst werden, als Doktor Schatz ihm die Geständnisse der Hexen bezüglich der durch sie verzauberten und mit allerlei Krankheiten angesteckten Kinder vorhält. Um seine Zweifel zu lösen, verweist der gelehrte Doktor abermals auf Job, sowie auf die Zeugnisse mehrerer Kirchenväter, z. B. des Augustinus und Hieronymus, welche angeblich gelehrt haben, dass Kinder häufig den Nachstellungen der bösen Geister ausgesetzt seien. Von den Kindern geht das Gespräch auf die Erwachsenen über, und nun wird von den beiden Doktoren mit grossem Scharfsinne die heikle Frage besprochen, ob es wirklich dem Teufel und seinen Freundinnen den Hexen möglich sei, die Männer impotent zu machen. Natürlich wird diese Frage bejaht. Der Erzherzog hört den beiden erfahrenen Juristen mit grossem Interesse zu, indem er bemerkt: »Animum meum haec movent, quia mira sunt. Nam cum coitus a natura nobis detur, admirandum certe erit, quomodo Diabolus cursum naturae impedire nobis ignorantibus possit.« — Das dritte Kapitel beginnt sogleich mit der weitern Frage des wissbegierigen Fürsten: »Können die Zauberinnen die menschlichen Gesichter in andere verwandeln?« Doktor Ulrich antwortet mit der Gegenfrage: »Was hältst du davon, gnädigster Fürst?« Der Erzherzog erwidert: »Ich glaube es nicht«, und stützt sich hiebei auf einen alten in das Gratianische Dekret (Pars sec. Causa 26. Quaestio V.) aufgenommenen

Canon*), worin diese Meinung als ein absurder heidnischer Aberglaube erklärt wird. Da dieser Canon, welcher zum deutlichen Beweise dient, dass man in der alten Kirche über Zauberspuk und Hexenwesen viel vernünftiger dachte, als in späterer Zeit, auch den Verfassern des »Malleus Malefic.« sehr unbequem war, und daher dessen Widerlegung an mehrern Stellen ihres Werkes (z. B. im zweiten Theile Quaest. I. Cap. III) versucht wird, so wollen wir hier einen kurzen Auszug aus demselben geben.

Im Eingange heisst es: Die Bischöfe und ihre Diener sollen sich auf alle Weise bemühen, die verderbliche und vom Teufel erfundene Zauberkunst aus ihren Pfarreien gänzlich auszurotten. Dann fährt der Canon weiter: »Dies ist auch nicht zu übersehen, dass einige lasterhafte Weiber, vom Teufel auf Abwege gebracht, und durch die Blendwerke und Phantastereien der Dämonen verführt, glauben und einbekennen, dass sie in nächtlichen Stunden mit der heidnischen Göttin Diana oder mit der Herodias und einer unzählbaren Menge von Weibern auf gewissen Bestien reiten und viele Länder durchwandern, den Befehlen dieser Göttin gleichsam als ihrer Herrin Folge leisten, und in gewissen Nächten zu ihrem Dienste aufgerufen werden.« Dann wird in diesem Canon das Bedauern ausgedrückt, dass diese verrückten Weiber auch noch viele Andere zu ihrem Irrwahne verleiten und zu heidnischem Aberglauben verführen. Desswegen sollen die Priester dem Volke predigen, dass dies Alles falsch und eine vom Satan eingeflösste Illusion sei, welche zum Glauben verleitet, dass das, was nur in der Einbildung existiert, auch wirklich körperlich geschehe. »Denn wer wird nicht manchmal in Träumen und nächtlichen Visionen ausser sich entrückt und sieht Vieles schlafend, was er im wachen Zustande niemals sieht? Wer aber wäre so thöricht und albern, zu wähnen, dass dies Alles, was blos im Geiste geschieht, auch im Körper stattfindet? . . . Dem ganzen Volke sollen also die Priester verkündigen, dass Derjenige, welcher dies und Ähnliches meint, den Glauben verloren hat, und wer den rechten Glauben an Gott nicht mehr hat, der ist

---

*) Aus den Verordnungen des Conc. Anquirens., oder Acquirens., gehalten zur Zeit der fränkischen Könige, also im 7. oder 8. Jahrhundert.

nicht mehr ein Diener Gottes, sondern ein Diener Desjenigen, dem er Glauben schenkt, nämlich des Teufels. Wer immer also dafürhält, es könne irgend eine Kreatur in Besseres oder Schlimmeres verändert oder in eine andere Gestalt umgewandelt werden, als die ihr der Schöpfer selbst gegeben hat, durch welchen Alles erschaffen worden ist, der ist ohne Zweifel ein Ungläubiger und schlechter als ein Heide.«

Man sieht, dieser Canon lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig — was weiss also unser Dr. Schatz dagegen einzuwenden? »Ich will, sagt er, diesem Canon nicht widersprechen, aber ich möchte doch auch erwähnen, was ich bei den Geschichtsschreibern gelesen habe.« Nun führt er den Virgilius an und dessen Erzählung vom Ulysses und seinen Gefährten, welche von der Königin Circe durch vergiftete Getränke in verschiedene Thiere verwandelt worden sind, der Eine in einen Wolf, der Andere in einen Esel, wieder ein Anderer in einen Löwen. Diese Berufung auf Virgilius als »Geschichtsschreiber« ist denn doch dem Erzherzog etwas zu stark, und er antwortet: »Du erzählst eine Fabel; was die Dichter erdichtet haben, muss man nicht glauben«, worauf der Doktor den Boethius citiert, einen christlichen Schriftsteller, der in seinem Buche »de Consolatione« die nämliche Geschichte vom Ulysses und der Circe berichtet. Der Erzherzog giebt sich aber noch nicht gefangen, sondern entgegnet: »Solche Dinge mögen sich bei den Heiden zugetragen haben, welche falsche Götzen verehrt und die Bildsäulen der Dämonen angebetet haben, wesswegen der Teufel über sie eine grössere Gewalt hatte, wie man glaubt. Wir aber beten den wahren Gott an, und glauben an Christus, durch welchen wir von der Herrschaft des Teufels erlöst worden sind; daher kann uns Christen nach meiner Ansicht Ähnliches nicht widerfahren.« Doch ein Gelehrter, wie Dr. Schatz, ist um eine Antwort nicht verlegen; er bringt nun auch Beispiele aus der Kirchengeschichte; so wird, erzählt er dem Erzherzog, im Leben des hl. Clemens gemeldet, dass das Antlitz des Faustinianus, des Vaters dieses Heiligen, durch das Einreiben mit einer Hexensalbe in das Gesicht des Simon Magus verwandelt worden sei, und in der Geschichte des hl. Apostels Petrus liest man, dass ebenderselbe Zau-

berer Simon einen Bock in seine eigene Gestalt umgewandelt habe. Simon Magus sagte nämlich eines Tages zum Kaiser Nero: »Damit du, o Kaiser, wissest, dass ich der Sohn Gottes sei, lass mich enthaupten, und ich werde am dritten Tage wieder auferstehen.« Nero befahl dem Scharfrichter, ihn zu köpfen; der Zauberer verwandelte jedoch sogleich einen Bock in seine Gestalt, und entwich. Mithin wurde der Bock enthauptet und begraben. Am dritten Tage stellte sich Simon dem Kaiser und sprach zu ihm: Lass mein vergossenes Blut abwischen, denn ich, der ich enthauptet worden war, bin am dritten Tage, sowie ich es versprochen habe, vom Tode wieder auferstanden.« Nero erstaunte über diese Begebenheit und glaubte, dass Simon der Sohn Gottes sei. Nach Anhörung dieser »historischen Thatsache« wendet sich der Erzherzog an den Dr. Ulrich, der bisher noch wenig gesprochen, und frägt diesen um sein Gutachten. Dr. Ulrich scheint ebenfalls der Meinung seines gelehrten Freundes, des Dr. Schatz zu sein, und erzählt zur Bekräftigung derselben auch eine Geschichte, die sich zur Lebenszeit des hl. Petrus Damianus zugetragen hat, und von Wilhelm von Malmesbury, einem frommen Ordensmanne, in folgender Weise aufgezeichnet worden ist. Es lebten damals zwei Weibspersonen, welche mitsammen ein Wirthshaus hielten, Zauberkünste trieben, und einzelne Gäste in Esel, Schweine und Pferde verwandelten, diese dann an die Viehhändler verkauften und den Gewinn unter sich vertheilten. Eines Tages kehrte ein junger Mann bei ihnen ein, welchen sie in einen Esel verwandelten. Derselbe verdiente viel Geld für seine Herrinnen, indem er durch seine Geberden die Vorübergehenden anzog, denn er hatte wohl seine Gestalt, nicht aber seinen Verstand verloren und that Alles, was ihm seine Herrinnen befahlen. Ein reicher Mann hörte davon, und kaufte den Esel um hohen Preis. Jene Weibspersonen sagten ihm, er solle den Esel nie in's Wasser gehen lassen, und lange Zeit wurde derselbe vor der Nässe bewahrt. Einmal aber entkam der Esel seinem Wächter, stürzte sich in einen nahen Weiher, und wälzte sich darin so lange herum, bis er nach und nach die Eselsgestalt verlor, und seine frühere Gestalt wieder bekam. In dieser Gestalt begegnete er seinem

Wächter, der ihn fragte, ob er nicht den Esel gesehen habe; er bejahte es und sagte, er selbst sei eben dieser Esel gewesen. Der Wächter erzählte dies seinem Herrn. und der Herr berichtete es dem Papste Leo, welcher der heiligste Mann jener Zeit war. Als dieser anfänglich zweifelte, überzeugte ihn Petrus Damianus, der gelehrteste Mann jener Zeit, von der Wahrheit dieser Geschichte, indem er auf das Beispiel des Simon Magus hinwies, welcher das Antlitz des Faustinianus in sein eigenes umgeändert hat. Dr. Ulrich schliesst seine Erzählung mit den Worten: »Sehet also, Petrus Damianus, ein Mann von solcher Auktorität, hat geglaubt, dass so Etwas geschehen könne!« Der Erzherzog erwidert hierauf: »Durch solche Geschichten und Auktoritäten treibst du mich in die Enge, so dass ich nicht weiss, wohin ich mich wenden soll.«

Das vierte Kapitel hat die Überschrift: »Ob die Hexen zu Schmausereien sich begeben können, indem sie aut einem eingeschmierten Besenstiele, oder auf einem Wolfe, oder auf einem andern Thiere hinreiten, dort essen und trinken, und sich durch Werke der Unzucht ergötzen?« Der Erzherzog äussert auch hierüber starke Zweifel und meint: »Der Teufel ist ein Geist, hat weder Hände noch Füsse, auch keine Flügel; wie könnte er also Menschen, die einen Körper haben, von einem Orte zum andern tragen?« Doktor Schatz belehrt ihn aus der hl. Schrift, dass die Geister dies allerdings thun können. Ein Engel hat den Propheten Habakuk durch die Lüfte nach Babylon getragen; und in der Geschichte der Apostel (Kap. 8) wird erzählt, dass Philippus von einem Engel entrückt und nach Azot geführt worden ist. Hiezu bemerkt der Erzherzog: »Dies waren eben gute Geister, die eine grössere Gewalt besitzen«, worauf ihm Dr. Ulrich das Beispiel des Hermogenes entgegenhält, welcher von einem Teufel an Händen und Füssen gebunden zum hl. Jakobus hingeschleppt wurde, wie in der Legende dieses Heiligen ausführlich zu lesen sei. Nach ihm giebt sein gelehrter Freund, Dr. Schatz, eine Geschichte aus seiner eigenen Erfahrung zum Besten, welche also lautet. Vor dem Stadtgerichte in Konstanz verklagte Jemand einen Bauern, den er einen Zauberer nannte, dass ihm derselbe auf dem

Wege, auf einem Wolfe reitend, begegnet sei; in diesem Augenblicke fühlte er sich an seinem ganzen Leibe wie gelähmt. Vergebens bat er den Zauberer, ihn wieder gesund zu machen, und längere Zeit ertrug er dieses Übel stillschweigend. Als er aber hörte, dass der Zauberer auch andern Leuten Schaden zugefügt habe, hielt er es für nothwendig, bei Gericht die Anzeige hierüber zu erstatten. Hier unterbricht der Erzherzog die Erzählung mit der Frage: Was hat der Bauer auf diese Anklage geantwortet? Dr. Konrad: Er hat Alles abgeläugnet. Erzherzog: Wurde er gefoltert? Dr. Konrad: Nein. Erzherzog: Wie konnte er also überwiesen werden? Dr. Konrad: Durch Zeugen, Erzherzog: Was haben die Zeugen vorgebracht? Dr. Konrad: Sie haben darauf den Eid abgelegt, dass jener Bauer sie an ihrem Leib und Gut beschädiget habe. Erzherzog: Wurde ihm ein Vertheidiger beigegeben? Auf letztere Frage erwidert Dr. Ulrich: Ich war auch bei dieser Gerichtsverhandlung und erinnere mich, dass zwei Männer von grosser Beredsamkeit die Vertreter beider Parteien gewesen sind, nämlich Konrad Schatz, der Vater des Gegenwärtigen, und Ulrich Blaser. Dr. Konrad erzählt weiter: Aus den Aussagen der Zeugen wurde also der Angeklagte für schuldig erkannt und zum Feuertode verurtheilt. Erzherzog: Wie ist es aber mit der andern Behauptung, dass die Hexen nächtlicher Weile zusammenkommen, essen und trinken und Unzucht treiben? Dr. Konrad: Das ist der allgemeine Glaube des Volkes, und die eigenen Aussagen der Weiber bestätigen es. Der Erzherzog wendet dagegen ein, dass der oben angeführte Canon »Episcopi« im Gratianischen Dekrete dies Alles nur für eine leere Einbildung erklärt, Dr. Schatz aber erwidert: Wie kann dies sein, da die Hexen selbst auch Leute aus andern Orten bezeichnet haben, welche bei solchen Zusammenkünften anwesend waren, und zwar Leute, welche sie niemals zuvor gesehen und mit ihnen konversiert hatten? — Dies schmutzige Thema wird im fünften Kapitel näher erörtert; der Inhalt desselben eignet sich daher begreiflicher Weise nicht zur Wiedergabe. Der Erzherzog spielt auch hier den Zweifler, und Dr. Schatz bemüht sich, den Fürsten durch Citate und Beispiele aus den Legenden

des hl. Martinus, des hl. Antonius, des hl. Bernhardus, und aus der Geschichte des Königs Arctur von Britannien zur besseren Einsicht zu bringen. Und, was das Wichtigste ist, sagt der gelehrte Jurist, die Hexen selber gestehen ein, dass sie mit den Dämonen Unzucht treiben, und bei diesem Geständnisse bleiben sie, wenn sie auch ihre sichere Verurtheilung vor Augen haben. Ebensowenig können wir auf den Inhalt des sechsten Kapitels, obwohl dieses eines der längsten von allen ist, näher eingehen. Es wird darin die Frage besprochen: Ob aus dem Umgange der Dämonen mit den Hexenweibern Kinder entstehen können. Dr. Konrad entwickelt hier eine grosse Belesenheit in alten geistlichen und weltlichen Auktoren; er erwähnt u. A. die Geschichte des Zauberers Merlin, der einen Dämon zum Vater hatte, und erzählt, dass einst in Süditalien ein Jüngling sich mit einer Sirene, welche er bei den Haaren aus dem Meere gezogen, feierlich verehlicht und einen Knaben mit ihr erzeugt habe. Auch die bekannte Sage vom Schwanenritter wird von ihm als Beweis angeführt, dass aus dem Umgange von Geistern mit Menschen wirkliche Nachkommenschaft entstehen könne.

Im siebenten Kapitel wirft Erzherzog Siegmund wiederum die Frage auf, ob die Teufel oder böse Menschen mit Hilfe derselben die Luft beunruhigen, der Erde schaden, und Menschen krank machen können? Dr. Ulrich antwortet hierauf: Nein, sie können es nicht, die Fälle ausgenommen, wo Gott es zulässt, aus Ursachen, die seine Majestät bewegen. Der genannte Doktor, der in diesem Kapitel ausser dem Erzherzog allein das Wort führt, zeigt eine nicht geringere Gelehrsamkeit, was die Kenntniss der alten Kirchenlehrer und anderer Schriftsteller betrifft, als sein verehrter Kollega Dr. Schatz. Da werden Stellen aus dem hl. Hieronymus, Augustinus, Johannes Chrysostomus, Gregorius angeführt, sowie aus dem Petrus Lombardus, Vincentius u. A., welche beweisen sollen, dass sich Gott der Dämonen bedient, um die Menschen zu strafen, oder um die Guten zu prüfen. Auf eine Zwischenfrage der Erzherzogs: wieso denn die Hexen wähnen und behaupten, dass sie selber im Stande seien, Ungewitter zu erwecken und die Menschen krank zu machen, wird ihm von

Dr. Ulrich der Aufschluss ertheilt, dass dies nur eine Täuschung des Satan sei, der ihnen allerlei läppische Dinge lehrt, und sie dabei zum Glauben verleitet, dass sie eben dadurch Wetter und Krankheiten machen könnten. Solche Mittel sind zum Beispiel: Einen Kieselstein hinter dem Rücken gegen Sonnenuntergang werfen, oder Wasser in die Luft spritzen, oder Schweinshaare in einem Hafen sieden u. s. w. Wenn nun bald darauf ein Ungewitter losbricht, das der Teufel vermöge seiner grössern Erfahrung, weil er ein längeres Leben hinter sich hat, als die Menschen, vorausgesehen hat, so meinen diese einfältigen Hexen, dass dasselbe eine Wirkung ihrer Zaubermittel sei; es wächst dann ihre Ehrfurcht gegen den Satan, sie beten ihn an und bringen ihm Dankopfer. Nachdem Dr. Ulrich noch Vieles über diesen Gegenstand gesprochen, sagt sein gelehriger Schüler, der Erzherzog: »Jetzt ist mir klar, dass diese Weiber weder Ungewitter, noch Hagel, noch andere Übel hervorbringen können, sondern dass Solches entweder auf natürlichem Wege oder durch Zulassung Gottes, zur Strafe der Sünde oder zur Vermehrung der Verdienste der Gerechten, mittelst Dienstleistung der bösen Geister erfolge; nun wollen wir aber nochmals die Frage untersuchen, ob die Hexen mit Hilfe des Teufels im Stande sind, sich selbst oder andere Leute in eine andere menschliche Form, oder in die Gestalt von Thieren zu verwandeln.« Davon handelt das achte Kapitel. Auch in diesem Kapitel hören wir nur den Dr. Ulrich sprechen, Dr. Schatz schweigt ganz; es scheint, dass Letzterer vorausgehen musste, um die strengere Lehre zu vertreten, dem Dr. Ulrich aber ist die Aufgabe zugemessen, die mildere Seite hervorzukehren — fast möchte man sagen, die Meinungen der Aufgeklärten vorzutragen. Demnach versucht er diese Frage auf folgende Weise zu lösen, wobei er freilich seiner eigenen Ansicht widerspricht, die er früher (im dritten Kapitel) hierüber geäussert hatte. Eine wirkliche Verwandlung findet nicht statt, sondern der Teufel verblendet bloss die Augen der Andern, so dass sie glauben, einen Esel z. B. oder einen Wolf statt einen Mencheu zu sehen. So hat Simon Magus die Augen des Nero und des Henkers verzaubert, daher dieser meinte, den Simon geköpft zu haben,

und nicht einen Bock. Zur deutlichern Erklärung, wie er meint, erzählt dann Dr. Ulrich eine Geschichte, die er im Leben des hl. Macharius von Ägypten nach der Schilderung des Vincentius gelesen hat. Ein Mann in Ägypten hatte sich in die Frau eines Andern verliebt, und da sie seine Bewerbungen zurückwies, bewog er aus Rache einen Zauberer durch viele Geschenke, dieselbe ihrem eigenen Gatten verhasst zu machen. Der Zauberer bewirkte also, dass sie ihrem Manne wie ein Pferd vorkam, und dieser erschrack nicht wenig, als er eines Tages eine Stute neben sich im Bette erblickte, die ihm auf seine Frage keine Antwort zu geben vermochte. Die Priester konnten ihm keine Hilfe verschaffen, weil er die Ursache dieser Kalamität nicht kannte. Endlich führte er sie zur Behausung des hl. Macharius in der Wüste. Die Mönche zankten ihn aus, dass er mit dieser Stute sich dem Kloster nähere. Er erwiderte: »Das war meine Gemahlin, die in ein Pferd verwandelt worden ist, und es ist jetzt bereits der dritte Tag, dass sie keine Speise zu sich genommen hat.« Als man dies dem hl. Macharius hinterbrachte, rief er aus: »Ihr wohl seid Pferde und habt die Augen von Pferden. Denn diese ist ein Weib und hat niemals ihre Gestalt verändert, ausser in den Augen Derjenigen, welche durch ein zauberisches Blendwerk getäuscht werden.« Er besprengte sie sofort mit Weihwasser, und nachdem er seine Gebete vollendet hatte, wurde sie plötzlich von Allen wieder als ein Weib gesehen. — Diese Geschichte gefällt dem Erzherzog so sehr, dass er sagt: »Profecto haec Historia multum facit ad propositum.« Dr. Ulrich erklärt ihm dann noch weitläufig die verschiedenen Arten der Verzauberung, wie ein Ding in den Augen der Menschen verwandelt werden könne, und bespricht dann im neunten Kapitel von seinem Standpunkte aus die Frage, ob die Hexen zu Gelagen zusammenkommen, essen und trinken, mit einander reden und Unzucht treiben. Was aber der gelehrte Doktor hier vorbringt, leidet an einiger Unklarheit. Nach seinem Dafürhalten ist auch dies nur eine diabolische Täuschung; der Teufel oder die Teufel nehmen die Gestalt von gewissen Menschen an und bewirken dadurch allerlei Illusionen, so dass zu derselben Stunde ein Mensch an einem

Orte sein kann, und zugleich anderswo sichtbar wird, durch ein Blendwerk des Teufels. Mithin glauben oft die Leute, andere Menschen an einem gewissen Orte versammelt zu sehen, die in Wirklichkeit nicht da sind, sondern bloss zum Scheine. So liest man von Simon Magus, dass er zu gleicher Zeit drinnen im Zimmer mit Nero sprach, und draussen mit dem Volke, nämlich hier als Blendwerk, das der Teufel dem Volke vorzauberte. Diese Erklärung leuchtet dem Erzherzog nicht sogleich ein, und er frägt: »Glauben denn nicht die Hexen selber, dass sie nächtlicher Weile ausfahren, während sie doch ihr Haus nicht verlassen, und können sie nicht von einem Orte zum andern reiten und herumwandern?« Darauf entgegnet Dr. Ulrich: »Ersteres ist nur Einbildung, wie es auch im Canon »Episcopi« c. 26 qu. 5 heisst; herumreiten aber auf Thieren und wandern können allerdings die Hexen, wie andere Leute, doch gewiss nicht in Einer Stunde 10—20 Meilen weit. »Wie kommt es aber, frägt der Erzherzog weiter, dass sie bei diesen eingebildeten Schmausereien Leute aus andern Ortschaften sehen, die sie zuvor nie gekannt haben?« Dr. Ulrich ist auch hier mit der Antwort bald fertig: Alles ist nur eine Vorspiegelung des Teufels.

Im zehnten oder Schlusskapitel endlich wird die Frage wiederholt, welche schon im sechsten Kapitel von Dr. Schatz mit so grosser Gelehrsamkeit geprüft worden ist. Seinem Gutachten hierüber ist auch in diesem Schlusskapitel das Urtheil des Dr. Ulrich ganz entgegengesetzt. »Ex diabolo incubo et muliere, sagt er, non procreatur homo.« Die Beispiele, welche man dagegen anführt, beweisen nach seiner Meinung nichts. Der Zauberer Merlin war ein wirklicher Mensch, und wenn dessen Mutter vor dem Könige von Britannien bekannte, sie habe ihn von einem Incubus empfangen, so war dies eben ein Betrug des Teufels. Die Erklärung des Dr. Ulrich über die Art und Weise, wie der Teufel die Mutter Merlins betrog, ist ein Muster von dialektischem Scharfsinn; ob aber der gute Erzherzog nur eine Silbe davon verstanden hat, ist sehr zu bezweifeln. Doch erwidert Derselbe hierauf nichts, sondern bemerkt bloss: »Ich höre, dass der Teufel Kinder stehlen und anderswo unterschieben kann.«

Dr. Ulrich bejaht es: Allerdings kann dies der Teufel durch Zulassung Gottes, besonders bei noch nicht getauften Kindern. Dass der Teufel über solche Kinder Gewalt hat, erhellt deutlich aus dem Taufexorcismus, wobei der Priester den Teufel beschwört, aus dem zu taufenden Kinde auszufahren, und dem hl. Geiste den Platz einzuräumen. Jener Schwanenritter war sicherlich ein Teufel und ein Incubus, und seine vermeintlichen Kinder wohl wahre Menschenkinder, aber Andern geraubte; jene Seejungfrau in Süditalien war ebenfalls ein Teufel und zwar ein Succubus, ihr Sohn aber auch ein Teufel, der in der Gestalt eines Menschenkindes erschien. Der Teufel also, sei er ein Incubus oder Succubus, kann niemals Kinder erzeugen, und wenn solche Kinder gefunden worden sind, so waren es entweder unterschobene oder phantastische.

Zum Schlusse fasst Dr. Ulrich Molitoris sein Urtheil über das Hexenwesen in acht Sätzen kurz zusammen. 1. Der Teufel mit seinen Gehilfen (Zauberern und Hexen) kann den Menschen nicht schaden, ausser durch Zulassung Gottes. 2. Der Teufel kann nicht mehr schaden, als ihm Gott erlaubt. 3. Der Teufel kann die Gestalt der Menschen nicht verwandeln, nur die Augen der Andern verblenden. 4. Die Hexen können nicht meilenweit herumfahren oder nächtlichen Gelagen beiwohnen; dies sind nur nächtliche Träume oder Eingebungen des Teufels. 5. Der Teufel kann keine Kinder erzeugen. 6. Der Teufel und die Hexen können nicht zukünftige Dinge voraussagen. 7. Obwohl die Hexen nichts thun können, so sind sie doch als Abtrünnige von Gott zu betrachten, weil sie sich, sei es aus Armuth, oder Verzweiflung, oder Menschenhass, oder wegen andern Versuchungen dem Teufel ergeben und ihm opfern. 8. Desswegen sind sie nach bürgerlichem Rechte mit dem Tode zu bestrafen, »prout dicitur in L. Multi. C. de Maleficis et Mathematicis.« — Dieser letzte Punkt macht einen überraschenden Eindruck, nachdem in den vorausgehenden sechs Punkten das ganze Hexenwesen als etwas ziemlich Harmloses erschienen ist. — Nach dieser Verurtheilung zum Tode richtet der Verfasser noch eine Ermahnung an das weibliche Geschlecht (cohortatio ad mulierculas), die also lautet: »O ihr

Weiber, seid eingedenk des Gelübdes, das ihr bei der Taufe gemacht habt, und bleibet standhaft, wenn euch der Teufel versucht; widersteht seinen Eingebungen, und bewaffnet euch zu euerm Widerstande mit dem Zeichen des hl. Kreuzes, wissend, dass der Teufel dann über euch keine Gewalt haben wird, denn das Zeichen des Kreuzes verscheucht jede Gefahr.«

Von diesem Büchlein erschien im Jahre 1544 eine deutsche Bearbeitung unter dem Titel: »Hexen-Meysterei. Dess hochgebornen Fürsten, Hertzog Sigmunds von Oesterreich mit Dr. Vlrich Molitoris vnd herr Cunrad Schatz, weiland Burgermeister zu Costentz, ein schön gesprech von den Onholden, ob dieselben bösen weiber hagel, reiffen vnd ander ongefell, den menschen zu schaden, machen können. Auch sunst ihrem gantzen Hexenhandel, woher der kumpt vnd was dauon zu halten sey, vnd zum letsten, dass sie aus K. (kaiserlichen) Rechten abzuthun seyen. Weitleuffiger mit mer Exempeln der Alten, dann vor nie kains aussgangen. Nottwendig vnd nutz aller Oberkeyt zu wissen.« Diese deutsche Bearbeitung folgt ziemlich getreu der ersten lateinischen Ausgabe; am Schlusse jedoch fehlt die so ungalante Ermahnung an das Weibervolk, sich nicht dem Teufel zu ergeben, dafür aber steht der fatale Urtheilsspruch richtig verzeichnet, dass man »solch böse weyber aus keiserlichen Rechten sol vnd mag tödten, vnd diess stath geschriben im keiserl. Rechtbuch Codice de Maleficis et Mathematicis.« — Noch im Jahre 1595 wurde von der lateinischen Ausgabe dieser Schrift zu Köln (bei Gerard Grevenbruch) eine neue Auflage veranstaltet. Im Vorworte sagt der Typograph: er habe dies Büchlein in einer alten Bibliothek gefunden, und glaube sich um den christlichen Staat verdient zu machen, wenn er es wieder durch den Druck veröffentliche. — Diese Ausgabe ist aber bedeutend abgekürzt, insbesondere fehlen hier die Reden des Dr. Konrad Schatz, so dass das Ganze eigentlich nur ein Dialog zwischen dem Erzherzog und Ulrich Molitoris ist. Sonst findet man die Abhandlung des Molitoris über die Hexen in manchen Auflagen dem »Malleus Maleficarum« beigefügt, nebst noch andern Schriften ähnlichen Inhalts, z. B.

dem »Libellus de Pythonico contractu« von Thomas Murner, der »Quaestio de Strigibus seu Maleficis« von Bartholomäus de Spina, und dem »Opusculum de artibus magicis ac Magorum maleficiis«. Im Vergleiche mit diesen Auktoren zeichnet sich Ulrich Molitoris durch seine ruhige und besonnene Auffassung des Hexenwesens in vieler Beziehung vortheilhaft aus, und steht gleichsam als ein Vertreter des gesunden Menschenverstandes gegen Aberglauben und Hexenwahn vor uns.

IV.

Weitere Entwicklung der Hexenprozesse in Tirol.

Mit der förmlichen Organisierung von gerichtlichen Prozessen gegen Zauberer und Hexen gieng es in Tirol, wenigstens im deutschen Antheile, nicht so schnell, als der aus Italien gesendete Inquisitor und sein Anhang gewünscht und gehofft hatte. So lange der treffliche Fürstbischof von Brixen, Georg Golser, lebte, war überhaupt an eine Fortsetzung der Untersuchungen und Bestrafungen von Hexen in seiner weitläufigen Diözese nicht zu denken. Nach seinem Ableben — er starb am 20. Juni 1489 — verfloss eine geraume Zeit, bis eine systematische Verfolgung der Zauberei und Hexerei nach den im »Malleus Maleficarum« ausgesprochenen Grundsätzen und Vorschriften in Tirol eingeleitet wurde. Die damaligen tirolischen Landstände bezeugten keine Lust, zur Ausführung der in der päpstlichen Bulle vom 5. Dezember 1484 angekündigten Massregeln gegen die Zauberei mitzuhelfen. Dies geht aus ihren auf dem Landtage zu Hall 1487 vorgebrachten Beschwerden bezüglich der wegen angeblicher Zauberei eingeleiteten Untersuchung deutlich hervor. (S. oben p. 11.) Demnach kommt auch in der vom Kaiser Maximilian I. im Jahre 1499 für Tirol nach Berathung mit den Landständen erlassenen »Halsgerichtsordnung« von einem Verbrechen der Zauberei und Hexerei gar nichts vor, was sich eben aus den auf jenem Landtage hierüber geäusserten Ansichten erklären lassen könnte.*)

---

*) Dieses für Tirol i. J. 1499 erlassene Strafgesetz ist das älteste unter allen deutschen Landesgesetzen dieser Art. Dasselbe wurde später (1506) zu Augsburg bei Joh. Pirlin mit verschiedenen Zusätzen gedruckt.

In der i. J. 1526 auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand I. herausgegebenen »Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol« geschieht vom obgenannten Verbrechen ebenfalls keine Erwähnung, und ebensowenig in der 1532 verfassten und 1538 durch den Druck veröffentlichten Landesordnung; erst in der sogenannten »Newreformierten Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol«, welche unter Erzherzog Ferdinand II. i. J. 1573 publiziert worden ist, wird »Zauberey vnd aberglaubige Warsagerey« unter den verbotenen Handlungen aufgeführt, jedoch bloss in der »Policey-Ordnung«, die dieser neureformierten Landesordnung beigegeben ist, und jene geringeren Übelthaten umfasst, welche man gegenwärtig schwere Polizeiübertretungen zu nennen pflegt. Hier heisst es: »Wir wollen bey gleicher Straff, wie gegen den Gottslästerern, auch alle Zauberey vnd aberglaubige Warsagerey, Sprechen vnd dergleichen, es seye, dass Jemands solche Zauberey vnd Warsagerey selbst treiben, oder solche Warsager vnd Zauberer besuchen würde, hiemit gäntzlichen verbotten haben.« Als Strafe wurden über diese Übelthaten hauptsächlich nur Geldbussen verhängt, wovon dem »Anzaiger« alsbald der vierte Theil »in gehaimb, damit er nit vermahrt*) noch offenbar werde«, zugestellt werden sollte; die übrigen drei Theile sollten in geschlossene Büchsen gelegt, und nachmals zwei Theile davon armen Spitälern, auch Hausarmen, sowie presthaften und kranken Personen gegeben werden; der vierte Theil endlich fiel der Obrigkeit zu, »vmb ihrer Mühe, Sorg vnd fleissigen Aufsehens willen.« Wo aber kein Anzeiger vorhanden, sollte auch der demselben gebührende Theil an die Hausarmen verabfolgt werden. Diese Vertheilung an die Armen hatte alle Quatempersonntage durch die Obrigkeit zu geschehen, und die Strafgelder durften nach obiger Verordnung durchaus zu nichts Anderm verwendet werden.

Nach welchem Gesetze also, möchte man fragen, konnten in Tirol in alter Zeit Zauberer und Hexen gerichtet und mit dem Tode bestraft werden? Im »Malleus Malefic.« heisst es (P. I. Qu. 1.), dass das Verbrechen der Zauberei nach dreifachem Gesetze zu bestrafen sei: nach dem göttlichen,

---

*) Vermahrt d. h. verrathen.

kirchlichen und weltlichen Gesetze. Denn im Buche Genesis wird an mehrern Stellen das göttliche Verdammungsurtheil über die Zauberei ausgesprochen. So heisst es im Buche Exodus (22, 18): »Maleficos non patieris vivere«, ferner im Buche Leviticus (20, 6): »Anima, quae declinaverit ad magos et ariolos, ponam faciem meam contra eam, et interficiam illam de medio populi sui«, und ebendaselbst (20, 27): »Vir, sive mulier, in quibus pythonicus vel divinationis fuerit spiritus, morte moriantur; lapidibus obruent eos«, sowie im Buche Deuteronomii (18, 10. 11): »Nec inveniatur, qui ariolos sciscitetur, et observet somnia atque auguria, nec sit maleficus, nec incantator, nec qui pythones consulat, nec divinos, aut quaerat a mortuis veritatem.« Das kirchliche Gesetzbuch (Corpus juris canonici) enthält ebenfalls scharfe Strafbestimmungen gegen Zauberei z. B. die Exkommunikation (laut Decret. Grat. P. II. c. 26. qu. 5. »Si quis clericus, monachus vel saecularis, divinationem vel auguria crediderint observanda, vel sortes, quas mentiuntur esse sanctorum, quibuscunque putaverint intimandas, cum his, qui eis crediderint, ab ecclesiae communione pellantur.«), wie nicht minder das römische Gesetzbuch, wo z. B. L. 5. »Nemo auspicem« C. IX. 18. ausdrücklich jede Zauberei und jeder Verkehr mit Zauberern auf das schärfste untersagt wird, unter Androhung der Todesstrafe. (»Etenim supplicio capitis ferietur gladio ultore prostratus,«) und weiter wird bestimmt, dass bezüglich dieses Verbrechens Jedermann als Ankläger zugelassen werden solle, wie beim Verbrechen der Majestätsbeleidigung, denn »die Zauberer greifen die Majestät Gottes an.« — In andern deutschen Ländern, ausser Tirol, wurden allerdings schon frühzeitig die schärfsten Strafen über Zauberei verhängt, so in der peinlichen Halsgerichtsordnung für das Bisthum Bamberg, welche nach der tirolischen die älteste im südlichen Deutschland ist, und auf Befehl des Bischofs Georg von Bamberg im Jahre 1508 veröffentlicht wurde (gedruckt zu Mainz bei Johann Schöffer, mit vielen Holzschnitten). Laut derselben sollte die Zauberei sehr strenge, nämlich nach Umständen sogar mit dem Tode bestraft werden, indem es bei Nr. 131 ausdrücklich heisst: »Straff der Zauberey. — So Jemandt den leuten durch Zauberey schaden oder nachteyl zufügt, sol

man straffen vom leben zum tod, vnd man soll solche straff gleich der ketzerey mit dem fewr tun. Wo aber Jemandt Zauberey gebraucht, vnd domit nymandt keinen schaden getan hette, sol sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sach, darynnen die vrtheyler rats gebrauchen sollen, als von Ratsuchen geschriben steet.« Dieses Strafgesetzbuch wurde von einem tüchtigen Rechtsgelehrten des sechzehnten Jahrhunderts entworfen — dem Freiherrn Johann v. Schwarzenberg, welcher unter Maximilian I. mehrere Feldzüge mitgemacht, dann bambergischer und zuletzt brandenburgischer Minister geworden ist. Er starb 1528. Sein Entwurf zu einem Strafgesetzbuch diente der »Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. und des heil. römischen Reichs« zum Muster, welche nach vieljährigen Berathungen auf dem Reichstage zu Regensburg i. J. 1532 als deutsches Reichsgesetz verkündet wurde, und in der juridischen Welt gewöhnlich abgekürzt die »Carolina« genannt wird. Sie ist eines der einflussreichsten deutschen Reichsgesetze geworden, und noch im fünften Decennium unsers Jahrhunderts als Strafgesetz in der Mehrzahl der deutschen Länder in Wirksamkeit gewesen, wenn auch die Gerichte im Laufe der Zeit allmählig Mass und Art der Strafen wesentlich umgebildet haben. In dieser Gerichtsordnung ward endlich für das ganze deutsche Reich in Betreff der Zauberei als allgemein zu geltende Norm der Grundsatz ausgesprochen: Zauberei ist als schweres Verbrechen zu betrachten und mit harter Strafe (dem Feuertode) zu belegen. Die Todesstrafe verordnete aber der Bearbeiter der Carolina nach dem Muster der Bambergensis nur für den Fall, wenn Jemand erwiesener Massen durch Zauberei Andere verbrecherisch beschädigt hatte; sonst forderte er eine mildere Busse nach richterlichem Ermessen. Auch suchte er durch genaue Bestimmungen über den nöthigen Schuldbeweis und die Anwendung der Tortur und durch das Verbot der Vermögenskonfiskation, die sonst eben bei den Hexenprozessen sehr beliebt war, die Strenge des Gesetzes zu mildern. Allein die meisten Hexenrichter kehrten sich später wenig an diese verhältnissmässig noch humanere Auffassung der »Carolina«. Je mehr die Ansicht, dass Zauberei und Hexerei ein ausserordentliches Verbrechen sei, an Boden gewann, desto

weniger glaubte man sich an das gewöhnliche vorgeschriebene Gerichtsverfahren gebunden.

Um der immer mehr sich ausbreitenden Willkür beim gerichtlichen Verfahren gegen die Hexen Schranken zu setzen — da unter den Richtern und Rechtsgelehrten des Landes Tirol vielfach Zweifel und Meinungsverschiedenheiten laut wurden, wie man gegen Übelthäter dieser Art zu verfahren habe — forderte die Innsbrucker Regierung Anfangs September 1637 den erzfürstlichen Vormundschaftsrath und Kammerprokurator zu Innsbruck, Dr. Volpert Mozel, auf, ein wohlbegründetes Gutachten über das Zauberwesen nebst einer Instruktion zu verfassen, wie es »mit Constituirung der in Criminal- und Hexereisachen gefangenen Personen und ihrer Complices gehalten werden solle«, nach welcher sich die Rechtsgelehrten und »niedergerichtlichen Obrigkeiten« zu benehmen hätten. Dr. Mozel reichte wirklich unterm 7. Oktober 1637 die verlangte Arbeit ein, wovon sich im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck noch jetzt die amtliche Abschrift befindet.*) Dieselbe führt den Titel: »Instruktion und Conclusiones, mit was Umbstenden die Hexen-Persohnen constituiert werden khinden«, und ist in neun Abschnitte eingetheilt. Der Verfasser beruft sich auf mehrere Auktoritäten, namentlich auf die »Carolina«, auf Farinacius, auf P. Leonhard Lessius S. J. (»Tractatus de justitia«), Julius Clar., P. Adam Tanner S. J., leider aber auch ziemlich oft auf P. Mart. Delrio S. J., der mit seinem fanatischen Buche über die Zauberei die Köpfe Vieler erhitzt hatte, und auch bei vielen Juristen jener Zeit mehr galt, als alle Rechtsstatute und Landesordnungen.**) Wir wollen hier einen die Haupt-

*) Causa Domini (d. i. des Landesfürsten) libr. XXVII, v. J. 1637 bis 1641.

**) Der belgische Jesuit P. Martin Delrio (gest. 1608) gab im Jahre 1593 ein Buch heraus, betitelt »Disquisitiones magicae«, welches ganz im Geiste des »Hexenhammers« gehalten ist, und demselben an Phantasterei und Härte nicht viel nachsteht. Die uns vorliegende zweite Auflage dieses Werkes ist bei Joh. Albinus zu Mainz im Jahre 1603 gedruckt und mit einem wunderlichen Titelkupfer geziert, welches die ägyptischen Plagen vorstellen soll. Es umfasst drei Theile und sechs Bücher, die Folgendes behandeln. 1. Von der Magie überhaupt. 2. Von der dämonischen Zauberei und deren Wirk-

sache berührenden Auszug aus diesem interessanten Aktenstücke mittheilen. Im ersten Kapitel wird die Frage erörtert, welche Personen der Zauberei verdächtig, und aus diesem Grunde gefänglich eingezogen werden sollen. Verdächtig sind z. B. Solche, welche sich erbieten, Andern das Zaubern zu lehren, oder drohen, Andere zu verzaubern, oder mit Zauberern umgehen. Dann wenn Jemand nach empfangenem Trunk von einer verdächtigen Person einen plötzlichen Schmerz im Magen und Leib empfindet; oder wenn auf schmeichelhaftes »Tascheln« und Anrühren eine schwere unbekannte Krankheit sich zeigt; oder wenn ein Kind, so von einem Weibe »angeschnauft« oder berührt worden, von einer Schwindsucht ergriffen wird; oder wenn man bei der Nacht ein Weib in einem fremden verschlossenen Keller bei einem Fass sitzend findet; wenn man nächtlicher Weile ein seltsames Getümmel vernommen und am folgenden Morgen eine Weiberhaube, einen Gürtel oder was sonst einem Weibe zugehört, daselbst findet; oder wenn Jemand nach einer Katze, einem Raben u. s. w. geschossen oder geschlagen und gleich darauf eine Person in der Nähe, so zuvor gesund, an dem Orte sich verletzt befindet, wo das Thier getroffen — dies Alles und Anderes sind sehr verdächtige Indizien.

Der zweite Abschnitt handelt von den Zeugen. Anzeigen wegen Zauberei müssen durch zwei »taugliche« und beeidigte Zeugen erwiesen sein; es wäre denn, dass Jemand in flagranti auf einer wirklich zauberischen That ergriffen wird, in welchem Falle Ein tüchtiger Zeuge genügt. — Drittens. Die Richter sollen nicht leicht Jemanden bloss wegen der Denunziation anderer ob des Lasters der Zauberei verhafteten Personen in's Gefängniss setzen lassen, es sei denn, dass die denunzierte Person ohnehin wegen Zauberei und Hexerei berüchtigt ist, oder wenn die Anzeiger solche Umstände (die sich hernach bestätigen) aussagten, welche an und für sich eine starke Vermuthung der Zauberei mit sich brächten, z. B. wenn angegeben wird, dass die denun-

samkeit. 3. Von den verschiedenen Arten der Verzauberungen. 4. Von der Wahrsagerei. 5. Von dem Amte eines Hexenrichters, und vom gerichtlichen Verfahren bei den Hexenprozessen. 6. Von erlaubten und unerlaubten Mitteln gegen die Zauberei.

zierte Person eine hl. Hostie bei sich hätte, oder zauberische Salben, Todtenbeiner oder andere verdächtige Sachen. Oder wenn unterschiedliche Denunzianten in der Erzählung dessen, was bei den Hexensabbaten zu geschehen pflegt, als z. B. Mordthaten und Beschädigungen von Menschen und Thieren, Verunehrung des hlst. Sakramentes und anderer hl. Sachen, dermassen übereinstimmen, dass der Richter wohl ermessen kann, sie würden nicht also in ihren Aussagen zusammentreffen, wenn die denunzierte Person nicht wirklich schuldig wäre.

Der vierte Punkt befasst sich mit dem, was die Richter bezüglich des »bösen Geschrey's«, d. i. des üblen Rufes verdächtiger Personen zu beobachten haben. Es heisst da: es soll die Ursache des bösen Geschreies erwogen werden. Der Richter soll den bösen Leumund, der auf glaubwürdige Ursache begründet ist, wohl beachten, hingegen aber den üblen Ruf, der allein aus leerer Nachrede oder auch von der Denunziation anderer wegen gleicher Missethat bestrafter Personen herrührt, wenig in Obacht nehmen.

Im fünften Abschnitt wird befohlen: die wegen des Verbrechens der Hexerei Verhafteten sollen nicht gleich nach der Verhaftung, sondern wenigstens erst nach Einem Tag in's Verhör genommen werden; auch soll man sie zuerst »in der Güte« befragen, ihnen die Abscheulichkeit dieses Lasters und die Nothwendigkeit einer heilsamen Busse vorstellen. Dann soll der Richter mit der Tortur drohen; nie jedoch soll er die Angeklagten mit der Vertröstung einer Begnadigung zum Bekenntniss zu verlocken suchen. Auch soll er ihnen nicht die Thaten und Umstände der Verbrechen, wesswegen sie angeklagt sind, vorsagen, sondern die Fragen in genere (im Allgemeinen) an sie stellen, nämlich: von wem sie die Zauberei erlernt, ob und wie sie den katholischen Glauben abgeläugnet, ob und was sie für Abgötterei und Unzucht getrieben, ob sie Menschen und Vieh geschadet hätten? warum? wann? mit welchen Worten, Werken, Instrumenten?

Sechster Punkt. Wenn die gefangene Person die Missethat läugnet, soll der Richter die »peinliche Frage« (Tortur) gegen sie vornehmen, und solche nach der Schwere

der vorgekommenen Anzeige schärfen oder mässigen. Und im Fall dergleichen Personen die dem auf sie gefallenen Verdacht angemessene Marter überstanden hätten, sind sie bis auf das Eintreffen weiterer Indizien loszulassen. Die Tortur soll nicht zu lang und nicht leicht auf Eine Stunde sich erstrecken, und Niemand soll öfter als dreimal »gemartert« werden; dessgleichen sollen die während der Marter gemachten Aussagen nicht aufgeschrieben werden, sondern nur diejenigen, welche nach der Marter abgelegt worden sind.

Siebenter Punkt. Wenn die angeklagte Person die zauberischen Thaten sammt den Umständen mit oder ohne Marter bekannt hat, soll der Richter fleissig nach den Umständen forschen, besonders wenn die Person bekannt hat, dass sie Zaubermittel eingegraben oder zurückbehalten habe. Da soll der Richter sorgsam nachsuchen lassen, und wenn die Umstände nicht wahr erfunden werden, soll er Solches der Gefangenen vorhalten und sie ermahnen, die Wahrheit zu sagen, und »nach Gelegenheit der Sache« zum andern Male die Tortur anwenden.

Achter Punkt. Wenn die gefangene Person die vorbekannte Missethat vor dem Urtl (Verurtheilung) widerruft, soll man sie wieder in's Gefängniss zurückführen und weiter torturieren lassen; es wäre denn, dass die Person solche Gründe des Läugnens vorbringt, dass der Richter glauben muss, dass der Gefangene sein Geständniss aus »Kleinmüthigkeit« gemacht und sich dadurch selbst Unrecht gethan habe; alsdann mag der Richter diesen Gefangenen zum Beweise dieser Gründe und seiner Entschuldigung zulassen. — Item wenn Jemand die während der Tortur gemachte Aussage widerruft, soll man die Marter nochmals androhen oder nach Beschaffenheit der Indizien wirklich vornehmen. Es soll auch, obschon Einer erst nach dem Urtl sein Bekenntniss widerruft, das Urtheil nicht leicht vollzogen, sondern der Gefangene wieder in sein Gefängniss gebracht und nach Vorschrift verfahren werden. Wenn aber die Person früher die Missethaten ganz genau und mit allen Umständen bekannt hat, soll der Richter mit der Exekution dennoch

vorgehen, weil der Widerruf offenbar nur zur Verhinderung des Rechtes geschehen ist.

Neunter und letzter Punkt. Was die Fragen wegen der Complices betrifft, sei es rathsamer, dass diese erst dann gestellt werden, wenn der Gefangene schon gebeichtet hat. Der Richter soll dann dem Gefangenen erst mit Güte zusprechen, dass er seine Mitschuldigen anzeige, zur Rettung ihrer Seelen, er sei dazu im Gewissen verbunden; jedoch nach einer bestimmten (mit Namen bezeichneten) Person soll der Richter nicht forschen; es sei denn, dass gegen eine gewisse Person sehr starke Indizien vorhanden wären. Und weil man sich auf die Aussagen von Personen, welche so schwerer Laster (sc. Zauberei und Hexerei) überwiesen sind, für sich selbst nicht wohl hinlänglich stützen könne, soll man solche nach gemachter Denunziation noch mit einer »geringen Marter angreifen«, sie erinnernd, dass sie durch falsche Angaben sich unzweifelhaft in die ewige Verdammniss stürzen würden. Und wenn dann die gefangene Person bei der Tortur ihre Aussage widerruft, ist auf diese wenig mehr zu geben.

Schliesslich werden die Richter erinnert, »dieweilen diss Werkh (d. h. die Untersuchung gegen Hexerei und Zauberei) von grösster Wichtigkhait ist«, in zweifelhaften Fällen jederzeit sich zu befleissen, bei rechtsgelehrten und sachverständigen Personen Raths zu pflegen.

So lautet Dr. Volpert Mozel's Gutachten und Instruktion für die Hexenrichter. Wenn man nun dieselbe mit den Ansichten so mancher Auktoren jener Zeit, welche über Zauberei und über das gerichtliche Verfahren dagegen schrieben, und mit der Praxis vergleicht, welche in dieser Hinsicht an vielen Orten sich gebildet hatte, so muss man in Wahrheit zur Ehre dieses unsers vaterländischen Rechtsgelehrten sagen, dass seine Theorie und Praxis in manchen Stücken eine gewisse Billigkeit und etwas menschlichere und rationellere Auffassung zeigte, als bei den meisten seiner Zeitgenossen über diesen Gegenstand zu finden war. Man erkennt aus manchen Stellen seiner Arbeit, dass er doch nicht ganz umsonst den humanen P. Tanner, auf welchen er sich hie und da beruft, studiert hat, so z. B. bei Punkt 3, wo er

bemerkt, dass die Richter nicht leicht wegen der Denunziation der Complices eine Verhaftung vornehmen lassen sollen; denn eben P. Tanner, wie wir später noch weiter hören werden, lehrte ausdrücklich, dass wegen der Denunziation allein (wenn sonst keine andern Indizien vorhanden sind), auch wenn selbe von noch so Vielen ausgeht, eine bisher unbescholtene Person nicht dürfe als verdächtig betrachtet werden.

Mit welcher Zähigkeit die alten Rechtsgelehrten an ihren Hexenprozessen hiengen, beweisen die juridischen Werke des gelehrten Professors der Rechte an der Universität zu Innsbruck, Dr. Joh. Christoph Frölich von Frölichsburg. Er war geboren zu Innsbruck 1657, kam nach zurückgelegten Studien zur Advokatur, wurde in der Folge Landrichter zu Rattenberg, und 1695 Professor der Institutionen und 1698 des bürgerlichen und Lehenrechtes an der Universität zu Innsbruck. Im Jahre 1706 ward er zum wirklichen Rath bei der k. k. oberösterr. Regierung und in der Folge zum Kanzler ernannt. Zweimal war er Rektor der Universität, sechsmal Dekan seiner Fakultät. Er starb im Mai 1729.*) Er galt als einer der gelehrtesten Juristen des Landes und verfasste mehrere Werke, die zu seiner Zeit sehr geschätzt waren. Seine bedeutendsten Schriften, die im Druck erschienen, sind: »Nemesis Romano-Austriaco-Tyrolensis, das ist: Kurtze, doch gründtliche Unterweisung, wie ain dem Richterlichen Ambt obligender Nachforschungs- oder Inquisitions-Prozess nach Gelegenheit und Herkommen der O. und V. O. Fürstenthumb und Landen, auch Innhalt der Tyrolischen Statuten, Nideroesterreichischer Land- und Peynlicher Halss-Gerichts-Ordnung Carl des Fünfften, dann gemeinen geschribenen Rechten, von Anfang biss zum Ende, mit Rechtlicher Ordnung zu Prothocoll zu bringen und zu vollführen seye.« (Innsbruck bei Wagner 1696.) Dieses Werk besteht aus zwei Theilen und zählt im Ganzen beinahe 800 Seiten in Quart. — Dann: »Tractatus juridicus de diversis ac temporalibus praescriptionibus statutariis Tyrolensibus.« (Camp.

*) S. de Luca »Versuch einer Geschichte der k. k. Leopold. Universität zu Innsbruck«.

1702.) Manches von ihm ist handschriftlich geblieben. Vom erstgenannten Werke ist i. J. 1714 eine neue Auflage erschienen unter dem Titel: »Joh. Chr. Frölichs de Frölichsburg, der Röm. Kayserl. Majest. Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath zu Innsprugg etc. Commentarius in Kayser Carl des Fünfften und des H. Röm. Reichs Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung.« (Frankfurt und Leipzig bei J. C. Wohler. Ebenfalls in zwei Theilen in Quart.)

Der Verfasser handelt »von dem Laster Sortilegii, Magiae, oder der Zauberey« im zweiten Theil (Traktat) seines Werkes, 1. Buch, 3. Titel, in sehr weitläufiger Weise, und beginnt mit folgenden Worten: »Das Laster der Zauberey ist derjenige Stein, an deme sich viel Gerichts-Bediente anvor merklich gestossen, viel unschuldige Persohnen hingericht, ja wegen Schwäre und Wichtigkeit der Sachen, und Abscheuen des mühsamen Prozess schuldige und offentlich berüchtete Hexen ungestrafft gelassen haben. Nunmehro aber ist dieses Delictum von den Authoribus umbständlich tractiert, die verborgene Arth durch Erlehr- und Erfahrung an den Tag gebracht, und dergestalten erleucht worden, dass dafern dero Lehrsatz recht und fleissig beobacht werden, gleichsam unmöglich (!) fallet, jemand Unschuldigen widerrechtlich zu verfällen. Damit aber dieses Delictum nach seiner Natur und Eigenschafft recht verstanden, und was in Führung des Process zu observiren seye, umständlich mit seinen Lehrsätzen angezeigt werde, als habe (ich) für eine Nothwendigkeit erachtet, nach Wichtigkeit und Schwäre dieser Uebelthat ein und andere Materi gründlich und etwas weitleiffiger auszuführen.« Man möchte nach diesen Worten zuerst vermuthen, dass dieser Auktor in Betreff der Hexenprozesse etwas fortgeschrittenere Ansichten im Vergleich mit seinen Vorgängern gehabt habe, allein der Inhalt seiner nun folgenden Abhandlung zeigt bald, dass er um gar nichts über die Meinungen eines Delrio (den er auch am öftesten zitiert) und Carpzovius sich erhob. Zauberer oder »Schwartz-Künstler« sind nach ihm Diejenigen, welche »wissentlich mit dem Teufel ein Pact begehen, den Teufel für ihren Gott halten, dessen Hülff und Rath ansuchen, ihn mit unterschiedlichen bekannt und unbekannten Worten, Brummlen,

verwunderlichen Zeichen, Craysen, auch Verfluchung, aus dem Abgrund herauff fordern — und wird diese Kunst von derentwegen die Schwartze genannt, weil dero exercitium und Übung gemeiniglich bey finsterer schwartzer Nachtzeit getrieben, und der böse Feind in Gestalt eines schwarzen Mannes, Hundes oder Katze sich sichtbarlich erzeiget.«

»Die Manier, schreibt unser Auktor weiter, wie die elende Gott vergessene Zauberer und Hexen die offentliche Bund der Zauberey mit dero Seelen Feind auffzurichten pflegen, ist aus denen vielfältigen Hexen-Prozessen und deren Bekanntnussen nach und nach erlernet worden, nemblich. Bey offentlicher Zusammenkunfft des Hexengeschmeiss sitzet der Teufel auf dem Thron seiner Majestät, gleich einem König, vor deme muss der neue Zauberer Gott seinem Erschaffer absagen, den Bund des Tauffs aufkünden, Gottes Sohn verlaugnen, alle Christliche Lehrgesetz verlassen, die H. Sacramenta der Kirchen verwerfen, das H. Creutz, die Bildnussen Mariä und aller Heiligen mit Füssen tretten, und Gottes Namen mit abscheulichen Lästerworten entheiligen. Alsdann gibt er dem Teufel ein Zettul seiner Verbündnuss mit aigenem Blut geschrieben, oder wenn er nicht schreiben kann, erstattet er das Handglibt, wodurch der Schwartzkünstler sich dem Teufel verschreibt und anlobt, ihme ewig treu, gehorsam zu seyn; oder legt seine Finger auf ein grosses und mit schwartzen Blättern angefülltes Buch, dass er ein ewiger Vasall und des Teufels Diener seyn, und nimmermehr zur Christlichen Kirchen sich zuruck begeben, noch die Gebott Christi halten; herentgegen die Befelchs des Teufels unversaumbt vollziehen, auf Beruffen zu dem nächtlichen Tantzen, Zusammenkunfft sich fleissig einstellen, den Fürsten der Zusammenkunfft mit gewohnlichen Ceremonien anbetten, und alles was er verheissen, (mit) äusseristen Kräfften zu vollziehen sich befleissen, Andere mehr zu der Gesellschaft zu vermögen, und endlichen nach diesem Leben Seel und Leib dem Teufel eigenthumlich übergeben wolle. Für diese Verlobnus redet der Teufel gar freundlich mit dem neuen Zauberer oder Hexen, verheist ihnen ewige Glückseeligkeit, unermessliche Freuden und Lustbarkeiten, die sie nur in diesem Leben verlangen, und nach diesem Leben

noch höhere Glückseeligkeiten. Wann dieses beschehen, verordnet er dem Zauberer oder Hexen einen Teufel, der niemals von ihme abweiche, sondern in allen Sachen dienstbar seyn, und wann Zusammenkunfften angestellt werden, selbe ansagen, und an das gehörige Orth überbringen muss.«

Die verschiedenen Arten der Zauberei klassifiziert Prof. v. Frölich also: Es giebt, lehrt er, 1. Praestigiatores, d. i. Solche, welche durch teuflische Kunst die Augen verblenden können. 2. Necromantici, welche die Teufel beschwören, um verborgene Sachen zu finden. 3. Die Arioli oder Wahrsager, Planetenleser und Zigeuner. 4. Die Incantatores oder Segensprecher, welche die Kunst verstehen, giftige Thiere zu bannen und den Leuten allerlei Schabernack anthun können. Der Auktor weist hier auf die merkwürdigen Exempel hin, welche P. Delrio von verzauberten Armeen, Flotten und Belagerungen allegiert. 5. Die Venefici oder Giftmischer, Wettermacher u. dgl. Endlich rechnet er auch gewisse Kurpfuscher zu den Personen, welche zauberischer Künste verdächtig sind.

Der gelehrte Professor bemerkt hiebei, dass einige Auktoren der Hexen Ausfahrt und Buhlschaft bezweifeln und sich vermessen zu behaupten: es sei dies Alles nur eine Einbildung dieser Weiber, und letztere seien also nicht zum Scheiterhaufen zu verdammen — dies behauptete u. A. auch P. Adam Tanner — allein diese »Hexen-Patrone« seien durch »andere gelehrte Leuth sowohl Theologos als Juristen fundamentaliter widerlegt, und mit unwidersprechlichen Exemplen, Historien, Rationen und Argumenten beweisslich gemacht worden, dass dergleichen Thaten in Wahrheit begangen werden, darvon der lehrreiche Martinus Delrio in seinen Disquis. mag. sehr curios zu lesen.«

Bei diesem Standpunkte unsers Auktors dürfen wir uns nicht wundern, dass er überall, wo es sich um das gerichtliche Einschreiten gegen Zauberer und Hexen handelt, die strengste Seite herauskehrt, und dass sein Kommentar in vieler Beziehung die früher erwähnte Instruktion des Kammerprokurators Dr. Mozel an Schärfe übertrifft. Das sieht man gleich an seiner Doktrin bezüglich der Denunziation und Verdachtgründe wegen des Lasters der Zauberei.

Da stellt er die Behauptuug auf, dass, weil die Zauberei »eine der erschröcklichsten Missethaten ist und billich unter die Delicta excepta gerechnet wird, sonderlich diejenige, so einer so schweren Beweisung seynd« — »folglich« hierin sowohl zur Inquisition als auch zur Tortur »geringere Anzeigungen« erfordert werden. Wirklich ein sonderbarer juridischer Grundsatz! Je grösser also ein Verbrechen und je schwerer es zu beweisen ist, desto leichter muss sich der Richter mit den nächstbesten Verdachtgründen zufrieden geben!

Somit erklärt er den üblen Leumund (das »gemeine Geschrey«) schon für hinreichend, um eine Person als Hexe vor Gericht zu ziehen, denn »das gemeine Geschrey findet, obwohl es bei anderen Criminalsachen zur Anstellung der Special-Inquisition nicht erforderlich ist, doch in dem Laster der Hexerey den mehristen Platz, indeme man zu sagen pfleget: diss Weib hat keinen guten Nahmen, segne uns Gott darvor, diese Vettel zeihet man nichts Gutes, item man haltet sie insgemein für ein Hexen oder Zauberin.« Ein solches Gerede hält unser Auktor für wichtig genug, denn es sei selten falsch und leer, sondern habe seine Ursachen, warum die Leute also reden. Ob aber die Aussage einer Hexe ohne andere Indizien an und für sich schon genüge, um gegen die denunzierte Person eine Untersuchung anzustellen, darüber seien die Authores sehr unterschiedlicher Meinung, so dass man nicht wisse, wem man folgen solle. Einige sagen, man dürfe den Hexen, wenn sie Andere verdächtigen, keinen Glauben beimessen, denn der Hexen Bosheit sei bekannt, sie wollen nichts als Unheil anstiften. Zudem wisse man, dass der Teufel die Verstellungskunst in hohem Grade besitze, indem er ohne Mühe die Gestalt eines Engels, ja unsers Heilandes selber annehmen könne — um wie viel leichter könne er also unschuldige Leute bei dem Hexentanz vorstellen. Aus den Bekenntnissen der Hexen sei auch bekannt, dass bei ihren Zusammenkünften Alles sehr finster und düster zugehe, so dass man etwas hart in die Schüsseln und Trinkgeschirre sehe, — wie leicht kann da ein Irrthum in der Person obwalten! — Andere aber behaupten: man müsse auf die Aussagen einer Hexe sehr wohl Rücksicht nehmen, denn die Doctores lehren, dass bei ver-

borgenen Lastern die Beweise durch vernünftige Wahrnehmungen erhoben werden, und es dabei erlaubt sei, das Recht zu überschreiten; nun sei aber das Laster der Zauberei die verborgenste und abscheulichste Übelthat, daher müsse man zur Abstrafung derselben die Beweise annehmen, wie man sie bekommen kann. Würde man die Anzeigen der Hexen nicht berücksichtigen, so würde es schwer sein, gerade der vornehmsten und durchtriebensten Zauberer und Hexen habhaft zu werden. Die Hexen sind auch streng in ihrem Gewissen verpflichtet, ihre Mitschuldigen anzugeben, und diese Pflicht sei so hoch, dass sogar die Eltern die Kinder, und die Kinder ihre Eltern anzuzeigen schuldig sind. — Wohin sich unser Auktor neigt, sagt er nicht ausdrücklich; allein aus seiner weitläufigen Auseinandersetzung, was ein Richter bei den Denunziationen einer Hexe zu beobachten habe, geht hervor, dass er auf selbe ein grosses Gewicht legt.

Andere Verdachtgründe, um eine Person vor Gericht zn fordern, sind ihm: wenn eine Person von zauberischen Eltern geboren ist, denn »das Bier schmeckt von dem Fass«; wenn Jemand die andern Leute nicht »redlich« anschauen könne; wenn die verdächtigen Personen gewisse Zeichen an ihrem Körper tragen u. A. m. — Um die »peinliche Frage« oder Tortur anzuwenden, führt er grösstentheils jene Indizien auf, deren schon Dr. Mozel in seiner Instruktion (1. Punkt) erwähnte. Ausserdem giebt er noch manche andere an, wie z. B. wenn eine Person mit zauberischen Schatzruthen und krystallenen Spiegeln umgienge oder einen Teufel in einem Glas besässe oder sich der sogenannten Hausgeister (Spiritus familiares) bediente*); oder wenn die »Vettel« gleich bei ihrer Gefangennehmung sagen würde: »Ach! es ist aus mit mir!« denn das sei ein offenbares Zeichen ihrer Schuld, weil sie sich selbst verdammt, bevor sie inquiriert wird. Desshalb soll man auch die Hexen gleich nach ihrer Einkerkerung

*) In dem interessanten von Dr. Schönherr im »Tir. Boten« (Nr. 181—90, 1873) veröffentlichten Prozess des Zauberers Matth. Niederjocher von Schwaz vom Jahre 1650, welcher beschuldiget war, Erze und Bergwerke »verthan«, d. i. verzaubert zu haben, kommen auch ein paar »Glasteufel« vor — in Glasgefässe eingeschlossene Dämonen. Einer davon wurde an zwei Bauern aus dem Zillerthale um theures Geld verkauft.

in's Verhör nehmen, damit ihnen keine Zeit bleibe, während des Aufschubes vom Teufel besucht und informiert zu werden. (Dr. Mozel war, wie wir oben gesehen haben, ganz der entgegengesetzten Ansicht.) Nicht das geringste Indicium zur Tortur sei die Denunziation einer Hexe; was dabei der Richter zu beobachten habe, wird von Dr. Frölich nach der Carolinischen Halsgerichtsordnung, nach Delrio und anderen »bewährten« Auktoren des Nähern ausgeführt.

Ferner führt er verschiedene Rathschläge an, auf welche Weise der Richter ausser der Tortur von den eingefangenen Hexen die Wahrheit erfragen könne, indem z. B. der Richter der gefangenen Person eine Hoffnung der Begnadigung macht, wenn sie die Wahrheit bekennt. (Dr. Mozel hat bekanntlich auch dies verworfen.) Dies rathe Sprenger im »Hexenhammer« und erzählt dabei folgende Geschichte. Ein Richter zu Leyden sagte einst zu einer hartnäckigen Hexe: »Wenn sie die Wahrheit sage, werde er sie, so lange sie lebe, aus seinem eigenen Beutel mit Speise und Trank versehen, ja er wolle trachten, dass ihr ein neues Haus erbaut werde« — darunter aber habe er den Scheiterhaufen verstanden. Oldekopp jedoch verwerfe diese List. — Ein anderes Mittel, die Wahrheit zu erfahren, wäre dieses: Man solle die Gefangene etwas freier halten und gestatten, dass sie von gewissen Leuten besucht werde. Diese sollen nach allerlei Gesprächen gähling ihr zureden, sie solle doch einmal die Wahrheit sagen, sie werde gewiss Gnade bekommen. Auf dieses soll dann der Richter in den Kerker treten und versprechen, Gnade zu erweisen, nämlich mit dem Hintergedanken: »Nicht ihr, der Hexe, sondern dem gemeinen Wesen zum Besten.« Oder es möge ihr das Leben versprochen werden mit der Meinung: »das ewige Leben«; oder der Richter könne einfach die Gnade versprechen, darnach aber einen andern Richter bestellen, der dies Versprechen zu halten nicht schuldig ist. Doch will unser Auktor selbst schliesslich solche Mittel einem gewissenhaften Richter nicht zur Praktizierung empfehlen.

Was die Richter sonst noch beim Verhör der Zauberer und Hexen zu beobachten haben, darüber ertheilt unser Auktor verschiedene Fingerzeige. Die Gefangenen sollen

genau untersucht werden, ob sie nicht etwa »allerhand teuflische Gebete, Segen, Figuren« und andere geschriebene Zettel bei sich haben. Eine Hexe zu Innsbruck habe sich einst gerühmt: wenn sie nur einen Faden von dem Kleide eines Gefangenen bekomme, vermöge sie solchen dergestalt zu verzaubern, dass er sein Lebenlang durch keine Marter zum Bekenntniss gezwungen werden könne. Im Salzburg'schen sei kürzlich ein Zauberbub lange ohne Effekt gemartert worden; dieser habe geschrieen, er könne einmal nichts bekennen, so gern er auch wollte — bis ihm endlich ein Trank von unterschiedlichen geweihten Sachen eingegeben wurde, worauf er dann allerlei teuflische Sachen unbekannter Materie s. v. ausspie und seinen ganzen Lebenslauf zu erzählen anfieng. Desshalb solle man den Ort der Tortur immerzu mit Weihwasser besprengen und in demselben mit geweihten Kräutern einen Rauch machen, damit der Teufel daselbst keine Gewalt habe. Auch sei es sehr nützlich, die gefangenen Zauberer und Hexen mit neuen Kleidern zu versehen; jedoch sei es unnöthig, wie Manche wollen, ihnen Hemden zu geben, welche an Einem Tag gewirkt, gesponnen und zusammengenäht worden sind. Ebenso sei es eine unnöthige Vorsicht, die Hexen »in den Lüften« ins Gefängniss zu tragen, auf dass sie nicht durch die Berührung mit der Erde eine zauberische Kraft bekommen, oder sie rücklings in's Verhörzimmer zu führen, damit sie nicht sogleich beim Eintritte den Richter anblicken, ihn dadurch verzaubern und zur Barmherzigkeit verführen. Jedoch möge der Richter sich bei solchen Prozessen wohl in Obacht nehmen und sich mit Benediktionen gut versehen, indem er nicht allein »mit einer menschlichen Creatur und altem Weib, sondern mit dem Teufel selbsten zu fechten hat«.

Was nun die Strafen gegen die Zauberer und Hexen anbelangt, lehrt Prof. von Frölich Folgendes: 1. Jene, welche einen ausdrücklichen Bund mit dem Teufel aufgerichtet und sich demselben mit Leib und Seele ergeben haben — es möge nun dieses Paktum solenniter oder privatim geschlossen worden sein, — sind ohne Unterschied, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu verbrennen, auch ungeachtet Menschen oder Vieh kein Schaden zugefügt worden ist. Man

sehe Carpzovius und die N. Oest. Landesordnung. 2. Jene, welche ohne öffentliches Bündniss mit dem Satan Leuten oder Vieh durch teuflische Zauberkünste einen Schaden zufügen, sind mit dem Schwerte hinzurichten. In gleiche Strafe verfallen »die Segensprecher, Brunnengraber, Schatzgraber, Wahrsager und Teufelsbeschwörer«. Die aber ohne dergleichen Beschwörungen sich unterschiedlicher abergläubischer Possen, Segensprecherei u. s. w. bedienen, sind nach Beschaffenheit der Sache in anderer Weise zu bestrafen, z. B. mit Gefängniss, Ruthenstreichen, Landesverweisung, und »beym einfältigen Bauern-Volk mit einer heilsamen Geld-Buss, daran sie am längsten denken«. — Es steht in keines Richters Gewalt, einen überwiesenen Zauberer oder Hexe von der Strafe des Feuers oder des Schwertes zu befreien, wenn sie auch von gutem Adel, Stand oder Würde sind.*) Die Feuerstrafe kann jedoch in die Schwertstrafe verändert werden, wenn der mildernde Umstand hinzutritt, dass ein Zauberer oder eine Hexe wahre Busse thun, bevor sie wegen ihrer begangenen Übelthaten zur Verantwortung gezogen werden. Die nach der Gefangennehmung sich zeigende Reue verdient aber keine Milderung, weil die Delinquenten gar leicht sich bloss desswegen reuig stellen könnten, um straflos auszugehen. — Kinder unter sieben Jahren, die der Zauberei angeklagt sind, sollen mit keiner gerichtlichen Strafe belegt, sondern der väterlichen Züchtigung übergeben werden, wohl aber sind Personen, die das vierzehnte Jahr erreicht haben, mit der nämlichen Strafe wie Erwachsene zu bestrafen, obwohl P. Haunold meint, man sollte bis auf das sechzehnte Jahr warten, da sie in so früher Jugend die Schwere ihrer Vergehen nicht ermessen könnten. — Dass ausser der vorgeschriebenen Leibesstrafe auch die Konfiskation von Hab und Gut verhängt werde, versteht sich von selbst, wenn die Zauberei auch mit wahrer Ketzerei verbunden ist und der Delinquent vor der Verurtheilung sich nicht bekehrt hat. — Die Einwendung,

*) Wie im »Archiv für Geographie, Historie« etc. (von Hormayr) Jahrgang 1817 erzählt wird, wurde im Jahre 1684 zu Müglitz in Mähren der kath. Pfarrer und Dechant zu Schönberg, Christoph Al. Lautner, ein 62jähriger Greis, nach langer Kerkerhaft unter grossem Zulaufe des Volkes als Zauberer lebendig verbrannt.

dass die tirolische Landesordnung solche harte Strafen gegen Zauberer und Hexen nicht kennt, indem ja in der Polizeiordnung Ferdinand II. v. J. 1573 auf die Zauberei nur jene Strafe gesetzt wird, wie auf die. Gotteslästerung, sucht unser Auktor dadurch zu entkräften, dass er behauptet, in der tirolischen Landesordnung sei nur jene Zauberei gemeint, wo kein ausdrückliches Bündniss mit dem Teufel und kein Abfall vom christlichen Glauben stattfindet. Ist aber wirklich ein Pakt mit dem Teufel geschehen, so trete eben dieselbe Strafe ein, welche die Tir. L. O. über die Verläugnung des christlichen Glaubens verhängt, nämlich: den Feuertod und die Konfiskation des dritten Theiles der zeitlichen Güter. *)

So lehrte noch Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts einer der angesehensten Juristen des Reiches! Doch allmählig, aber unaufhaltsam rückte eine neue Zeit heran. Nicht lange mehr — und es sollte aus den Gerichtssälen der unheimliche Spuk der Hexenprozesse verschwinden, der so viel Blut gekostet und so viele Opfer an Menschenleben gefordert hatte.

V.

Ende der Hexenprozesse in Österreich und Tirol.

Diese heilsame Wendung verdankt man in Österreich hauptsächlich der Regierung einer ausgezeichneten Fürstin, Kaiserin Maria Theresia, welche überhaupt in so vieler Beziehung für Österreich äusserst segensreich gewirkt hat. — Im Jahre 1766 trat in Wien eine Hofkommission zusammen unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten der Obersten Justizstelle, Mich. Joh. Graf von Althann, um über ein neues Strafgesetzbuch zu berathen. Im zweiten Theile desselben sollte auch der Artikel de Magia vorkommen, und es wurde desshalb ein Entwurf hierüber nach reiflicher Erwägung

*) In der tirolischen Landesordnung v. J. 1532 kommt im achten Buch Nr. 43 wirklich die Bestimmung vor, dass Diejenigen, welche den christlichen Glauben verläugnen, verbrannt werden sollen; ihr Hab und Gut aber soll eingezogen werden.

ausgearbeitet und der Kaiserin zur Einsicht und Entscheidung vorgelegt, ob es dabei zu verbleiben habe oder nicht. Die Kaiserin genehmigte vollständig diesen Entwurf und erliess zugleich unterm 5. November 1766 eine a. h. Verordnung an alle Gerichtsstellen und Obrigkeiten ihrer Erbländer, dass obiger Artikel unterdessen, bis das ganze Werk zu Stande gekommen sein würde, von nun an in vim legis universalis einzuführen sei, d. h. allgemeine Gesetzeskraft erhalten, und durchgängig genau beobachtet werden solle. — Im Eingange desselben heisst es:

»Wie weit der Wahn vom Zauber- und Hexenwesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen sey, ist nunmehro eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig gemeinen Pöbels zu aberglaubischen Dingen hat hierzu den Grund gelegt, die Dumm- und Unwissenheit, als eine Mutter der Verwunderung und des Aberglaubens, hat solchen befördert; woraus dann, ohne das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volke (wohl nicht allein beim »gemeinen« Volke!) die Leichtglaubigkeit entsprungen, alle solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufalle, Kunst oder Geschwindigkeit herrühren, ja sogar auch solche Zufälle, die ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumfall, Leibeskrankheiten etc. dem Teufel und seinen Werkzeugen, nämlich den Zauberern und Hexen zuzuschreiben. Diese Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengeschmeisse wurden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Mährlein eingeprägt, und dadurch dieser Wahn allgemein verbreitet und immer mehr und mehr bestärkt, und selbst in Führung von dergleichen Prozessen ist von den ächten Rechtsregeln grossen Theils abgewichen worden.«

Im folgenden Paragraph wird strengstens befohlen, dass bei Anschuldigung dieses Lasters der Zauberei und Hexerei ja nicht aus »eitlem alten Wahn, blosser Besagung und leeren Argwöhnigkeiten« wider die kais. Unterthanen etwas «Peinliches« vorgenommen werde, sondern dass allemal aus »rechtserheblichen Inzüchten« und »überhaupt mit Grund und recht-

lichem Beweise« verfahren werden solle, und hierinfalls hauptsächlich auf folgenden Unterschied das Augenmerk zu halten sei: »ob die der bezüchtigten Person zur Last gehenden, den Anschein einer Zauberey oder Hexerey und dergleichen auf sich habenden Anmassungen, Handlungen und Unternehmungen entweder 1. aus einer falschen Vorstellung oder Erdichtung und Betruge; oder 2. aus einer Melancholey, Verwirrung der Sinnen, und Wahnwitz, oder aus einer besonderen Krankheit herrühren; oder 3. ob eine Gottes und ihres Seelenheils vergessene Person solcher Sachen, die auf ein Bündniss mit dem Teufel abzielen, sich zwar ihres Orts ernsthaft, jedoch ohne Erfolg und Wirkung unterzogen habe; oder ob endlich 4. untrügliche Kennzeichen eines wahren zauberischen von teuflischer Zuthuung herkommen sollenden Unwesens vorhanden zu seyn erachtet werden?« — Im letztgenannten Falle sei weder aus der blossen Aussage eines Inquisiten, der mit dem Teufel einen Bund gemacht zu haben oder allerlei Dinge von Luftfahrten, Hexentänzen und dergleichen angiebt, noch aus leerem Argwohne und betrüglichen Vermuthungen, noch aus solchen Sachen, die zufällig oder aus eigener Bosheit des Thäters natürlich geschehen können, nicht gleich auf eine ausdrückliche Verbindung mit dem Teufel und auf wahre Zauberei oder Hexerei der Schluss zu ziehen, sondern vielmehr in zweifelhaften Fällen allemal dafür zu halten, dass dergleichen Bekenntnisse aus Betrug und Verstellung, oder auch aus Wahnwitz und Sinnenverrückung geschehen seien. Wenn die vom Inquisiten begangenen Dinge ganz unbegreiflich scheinen und sich natürlich nicht erklären lassen, folglich eine wahre Zauberei dahinter zu stecken scheint, soll nach § 7 der ganze Prozess an die allerhöchste Stelle überschickt werden.

Der siebente Paragraph lautet: »Wir haben gleich bey Anfang Unserer Regierung auf Bemerkung, dass bey dem sogenannten Zauber- oder Hexenprozesse aus ungegründeten Vorurtheilen viel Unordentliches sich mit einmenge, in Unsern Erblanden allgemein verordnet, dass solche vorkommende Prozesse vor Kundmachung eines Urtheiles zu Unserer höchsten Einsicht und Entschliessung eingeschickt werden sollen, welch' Unsere höchste Verordnung die heilsame Wür-

kung hervorgebracht, dass derley Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführt, und in Unserer Regierung bishero kein wahrer Zauberer, Hexenmeister oder Hexe entdeckt worden, sondern derley Prozesse allemal auf eine boshafte Betrügerey oder eine Dummheit und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgeloffen seyen, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben.« — Desshalb wird nun mittelst dieser Verordnung neuerdings befohlen, dass die Blutgerichte, wenn sie den Fall »einer wahrhaftigen Zauberey oder Hexerey obhanden zu seyn dafürhalten, solchen Falls nach gänzlich abgeführter Inquisition, ohne sich in Schöpfung eines Urtheils einzulassen, den ganzen Vorfall nebst Beyschliessung aller Akten an das Obergericht anzuzeigen, das Obergericht aber denselben nebst Beyrückung ihrer räthlichen Wohlmeinung an Uns einzuberichten, und hierüber Unsere höchste Entschliessung abzuwarten gehalten seyn sollen.«

Im § 10 wird verordnet, dass, wenn es »lediglich um das Laster einer anscheinend wahren Zauberey oder Hexerey zu thun«, wegen Wichtigkeit der Sache die Gerichte keineswegs die Tortur gegen eine der Hexerei oder Zauberei verdächtigte Person aus eigener Macht verhängen dürfen, sondern dieselben haben, wie § 7 befohlen wird, den Fall mit allen Umständen dem Obergerichte zu berichten. — § 11 handelt von den Fragen, welche den wegen Zauberei oder Hexerei Verdächtigen vorzulegen seien, und § 12 von den Strafen, und zwar sollen diejenigen Personen, welche nebst der angeblichen Zauberei und Hexerei noch anderer, wirklich begangener Verbrechen, als: Mord, Giftmischerei, Brandlegung u. s. w. überführt worden sind, mit der für diese Verbrechen festgesetzten Strafe belegt werden; Jene aber, die nur wegen ihrer angeblichen Teufelskünste angeklagt wurden, sind als gefährliche Betrüger zu einer angemessenen Leibesstrafe zu verurtheilen. Solche Angeklagte endlich, bei denen das freie Bekenntniss zauberischer Dinge aus einer »melancholischen Phantasey, verderbten Einbildungskraft, Wahnwitzigkeit« oder ähnlich gearteten Krankheit herstammt, sollen gar nicht

bestraft, sondern in ein Spital oder in ein Irrenhaus gebracht werden, wo man ihnen mit den nöthigen Hilfsmitteln »christmitleidig« beispringen soll. — In ähnlicher Weise soll auch, wie es im Schlussparagraph 16 lautet, bei den Besessenen vorgegangen werden: sind dieselben offenbar Betrüger, so sind sie mit einer »gemessenen« Leibesstrafe zu belegen; sind sie aber Phantasten, so soll man sie ebenfalls in einem Kranken- oder Irrenhaus unterbringen.

Seit dieser Anordnung hat man in den Habsburgischen Erbländern nichts mehr von Prozessen und Strafen gegen Zauberer und Hexen gehört.

VI.

Nachrichten von einigen Hexenprozessen in Tirol.

Von dem ältesten, bis jetzt bekannt gewordenen Hexenprozesse in Tirol (Nordtirol), welcher im Jahre 1485 zu Innsbruck sich abspielte, und von dem erst vor Kurzem die verloren geglaubten Akten wieder zum Vorschein gekommen sind, ist bereits im zweiten Kapitel Meldung geschehen. Aus dem italienischen Südtirol oder dem ehemaligen geistlichen Fürstenthum Trient hat in neuester Zeit Augusto Panizza zu Trient in der dortigen historischen Zeitschrift »Archivio Trentino« *) zum ersten Male vollständig die Akten eines vom Jahre 1501 bis 1505 geführten Prozesses gegen mehrere Zauberer und Hexen im Fleimserthale herausgegeben, welche im städtischen Archiv zu Trient sich vorfanden. Sie sind theils in italienischer, theils in lateinischer Sprache abgefasst und geschrieben von der Hand des Notars Silvester Lentner, eines Deutschen aus Schliersee. Es wurde bei diesem Prozesse, wie aus den Akten erhellt, häufig die Folter angewendet. Die Aussagen der Angeklagten umfassen bereits den ganzen Spuk der nächtlichen Ausfahrten der Hexen und ihrer Zusammenkünfte mit dem Teufel, wovon im obgenannten Innsbrucker Prozesse noch nichts vorkommt. So erzählt eine der Angeklagten, Namens Margherita, genannt Tessadrella, aus Tesero, dass sie in einer Nacht von zwei schwarzen

*) Jahrgang 1887 und 1888.

Katzen zu einem Hexengelage abgeholt worden sei, zu welchem sich mehrere andere Hexen eingefunden hatten, und wobei, versteht es sich von selbst, auch der Teufel erschien. Da wurde dann ein grosses Feuer angemacht und Ochsen- und Kuhfleisch verzehrt, es wurde getanzt und der bekannte Unfug von Seite der Weiber mit dem Teufel getrieben. Bevor sie zu diesen Gelagen zugelassen wurde, musste sie in Gegenwart des Teufels feierlich Gott, der Jungfrau Maria und der katholischen Kirche abschwören und dem Satan geloben: »de esser soa in anima et in corpo et servire a lui«. Der diese Hexe betreffende Faszikel führt die Aufschrift: »Processus agitatus contra Margaretam, filiam Bartholomei Corozolis de Predacio, et uxor quondam Barthol. Tessadrelli, feminam iniquam, diabolicam strigam, male condicionis et fame, inimica fidei nostre et humane nature etc.« — Die Meisten dieser Angeklagten wurden hingerichtet (verbrannt oder ersäuft), Einige retteten sich durch die Flucht; das Vermögen Aller wurde eingezogen. — Der älteste Hexenprozess im deutschen Südtirol ist, soweit uns bis jetzt bekannt wurde, jener, welcher in den Jahren 1506 und 1510 gegen neun Weiber aus dem Gerichte Völs vor Lienhart Peysser, des »edlen Wohlgebornen Lienhart Herrn zu Vels, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol«, Malefiz-Richter zu Völs, geführt wurde. Die Namen der Angeklagten lauten: Anna Oberharderin, Juliana Winklerin, Anna Miolerin, die »Messnerin von Sankt Christanzen«, Kath. Moserin, Magd. Astnerin, Kunegunde Bodenlangin, Kath. Haselriederin und Anna Jobstin. Die Akten dieses Prozesses, welche aber nur die Bekenntnisse der Angeklagten enthalten, befanden sich ehemals auf dem Schlosse Presels bei Völs, und sind jetzt im Archiv des Ferdinandeums zu Innsbruck hinterlegt. Sie wurden zum ersten Male in vorliegendem Werke durch den Druck veröffentlicht. (S. den Anhang.) — Aus dem Jahre 1540 ist der Prozess gegen Barbara Pachlerin, die »Sarnthaler Hexe«, bekannt geworden, dessen Akten Prof. Dr. Ign. v. Zingerle herausgegeben hat.*) — Im Archiv des Ferdinandeums zu Innsbruck befinden sich auch die Akten über einen Hexen-

*) »Barbara Pachlerin, die Sarnthaler Hexe.« (Innsbruck, Wagner 1858.)

prozess aus der Erzdiözese Salzburg gegen Ursula Zanggerin, eheliche Hausfrau des Paul Riedl zu Neukirchen, Herrschaft Mittersill im Erzstifte Salzburg, welche als Hexe vom Stadt- und Landgerichte Kitzbühel verurtheilt und am 24. Mai 1594 verbrannt worden ist. — Zahlreiche Hexengerichte im italienischen Tirol (Trentino) werden aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gemeldet, so z. B. auf dem Nonsberge 1614 und 1615 *); zu Nogaredo 1647, wo fünf Weiber auf einmal verbrannt wurden **); die Hexenprozesse im Primörthale 1647—51 u. A. m. — Im Hochstifte Brixen wurden besonders in den Jahren 1617—18, dann 1627—28, endlich 1643—44 umständliche Hexenprozesse gegen beiläufig 20 Personen geführt, die grösstentheils aus dem Thale Evas oder Fassa waren, welches damals zum geistlichen Fürstenthum Brixen gehörte.

Auch im nördlichen Theile von Tirol begannen gegen Ende des 16. Jahrhunderts die gerichtlichen Einschreitungen wider Zauberer und Hexen häufiger und schärfer zu werden. Die O. Oe. Regierung zu Innsbruck erliess wiederholt an ihre untergebenen Gerichte und Magistrate dringende Befehle, auf Personen, die im Punkte der Zauberei verdächtig waren, sorgsam Acht zu haben und dieselben gebührend zu strafen. Von den zahlreichen tirolischen Hexenprozessen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist besonders jener in weitern Kreisen bekannt geworden, welchen Dr. Ignaz Pfaundler in der »Neuen Zeitschrift des Ferdinandeums« (IX. B. 1843) veröffentlicht hat. Dieser weitläufige Prozess wurde in den Jahren 1679—80 beim Gerichte Lienz im Pusterthale wider eine gewisse Emerenziana Pichlerin aus dem Thale Defereggen und ihre vier unmündigen Kinder geführt und endigte mit der Verurtheilung der Mutter und ihrer beiden ältesten Kinder, 14 und 12 Jahre alt, zum Tode. Die Hinrichtung der Mutter erfolgte am 25. September 1680, die der Kinder zwei Tage darauf. — Wie häufig solche Prozesse in jener Zeit waren, ersieht man aus einem Notizen- oder

*) »Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol.« (B. III. 1807.)

**) M. s. das Buch von C. T. Dandolo »La signora di Monza e le streghe del Tirolo, processi famosi del secolo 17. per la prima volta cavati dalle Filze originali.« (Milano 1855.)

Tagebuch eines gewissen Lorenz Paumgartner, welcher in den Jahren 1664 bis 1681 Benefiziat zu St. Leonhard in Meran war. Derselbe berichtet, dass er während beiläufig fünf Vierteljahren dreizehn Personen zur Hinrichtung begleitet habe, die vom Bann- und Achtgerichte zu Meran wegen des Verbrechens der Zauberei zum Tode verurtheilt worden waren. Unter diesen befanden sich auch einige Knaben von 14—18 Jahren. Die Akten der Prozesse gegen mehrere von diesen zu Meran hingerichteten Zauberern befinden sich noch in dem Archive des Ferdinandeums zu Innbruck (Bibl. Tirol.). Einer davon betrifft einen vierzehnjährigen »Lotterbuben« (Bettelknaben) aus Stumm im Zillerthale. Dieses Zillerthaler Büble, Namens Lienhard, war seiner Heimath entlaufen, um den Schlägen seines Stiefvaters zu entgehen, und trieb sich eine Zeitlang in der Gegend von Meran herum, sein Brod theils mit Viehhüten, theils mit Betteln suchend. Da hatte er im Sommer des Jahres 1679 das Unglück, den Wächtern der öffentlichen Ordnung in die Hände zu fallen, die ihn als dringend verdächtig, durch teuflische Zauberkunst ein Ungewitter verursacht zu haben, in der Nähe von Marling verhafteten. Er war oder stellte sich beim ersten Verhöre so unwissend, dass er nicht einmal seinen Schreibnamen wusste. Auf die Frage, von wem er das »Zaubern« gelernt habe, erzählte er nach und nach bruchstückweise Folgendes: Bei Gfrill sei ihm der böse Feind begegnet, in Gestalt eines schwarzgekleideten Jägersmannes, mit einer Büchse über der Achsel. Sein Name war: der »schieche« (hässliche) oder »Zauber-Jakl«. Dieser habe ihm mit dem Messer in den Mittelfinger der rechten Hand geschnitten, das daraus träufelnde Blut in seinen Hut aufgefangen und dann mit einem Hölzel seinen Namen auf Papier geschrieben. Er habe auch gesagt, dass er ihm Zauberkünste lehren wolle, als: Sonnenschein und Regen machen, auch Ungewitter und Mäuse, auf einem Stecken reiten u. s. w. Auch habe er ihm befohlen, nicht mehr zu beten, noch in die Kirche zu gehen; er dürfe nicht mehr an Gott und unsere liebe Frau denken, sondern nur an ihn (den Zauber-Jakl); aber Gott und der lieben Frau habe er (Lienhard) nie »nachgenambt« (d. h. verspottet). Auf die Frage, was ihm der Teufel gegeben, antwortete der Zillerthaler

Knabe: Nie nichts, als bloss einmal einen Kreuzer, den er jedoch bald wieder verlor, weil sein »Packl« (Bündel) leider ein Loch hatte.

Natürlich waren die Richter begierig zu erfahren, wie er denn das Wetter- und Mäusemachen gelernt habe. Nichts war einfacher als dieses. Der junge Zauberlehrling gestand über die Kunst des Wettermachens Folgendes: Er habe gewunschen, dass ein Wetter kommen möge, habe mit einem Hölzel in einem Kreis herumgefahren und dabei den bösen Geist angerufen mit den Worten: »Jakl, komm' und mach' ein Wetter!« Ebenso einfach war die Kunst, Mäuse zu machen. Er brauchte wieder bloss mit einem Hölzel »um und um« zu fahren, habe dann mit dem Munde »gewispelt« und den Mäusen gelockt und dabei gesagt: »Jakl, komm', mach' Mäus!« und dieser habe ihm befohlen, einen Kreis zu machen, worauf dann Alles » um und um voll Mäus « geworden ist. Übrigens habe er nur Einmal, auf einem Berg ober Marling, Wetter gemacht, und sei dann auf einem Holzstecken langsam den Weg hinab auf Marling zu gefahren. Alle diese Antworten gab er auf die vielen Kreuz- und Querfragen seiner Richter — er wurde an mehrern Orten verhört, zuletzt in Meran — ziemlich gleichlautend. Allmählig scheint er des Ernstes seiner Lage bewusst geworden zu sein, denn er betheuerte bei seinen Antworten gar oft: er wolle sich bekehren, beten und in die Kirche gehen. Zuletzt wurde er auch gefoltert, aber die Richter brachten nichts Anderes oder Gescheidteres aus ihm heraus. Auch ein »Defensor« (Vertheidiger) wurde ihm schliesslich gnädigst bewilliget, doch muss dieser seine Sache nicht am besten gemacht haben, denn der Zillerthaler Knabe ward vom Bann- und Achtgerichte zu Meran am 3. November 1679 feierlich zum Tode verurtheilt; er wurde am 13. Dezember desselben Jahres zur Passer hinausgeführt, auf den »hölzernen Steg«, wo die gewöhnliche Richtstätte war. Dort wurde er mit dem Schwerte enthauptet; sein »Cörpl« (Körper) auf einem Scheiterhaufen verbrannt und die Asche in's Wasser geworfen — »also dieses Uebl zu Männiglichs Abscheuchen gestraft werden soll« — wie es am Schlusse des Urtls über ihn lautet.

Mit diesem Knaben wurden am nämlichen Tage noch

drei andere junge Leute im Alter von 18 bis 25 Jahren zu Meran wegen gleicher »Verbrechen« hingerichtet. Wir sehen an diesem einzigen Beispiele, dem so viele andere ähnliche Fälle beigefügt werden könnten, wie wenig Werth damals ein Menschenleben vor Gericht hatte. Und doch war vom Papst Gregor XV. ausdrücklich befohlen worden, solche Übelthäter nicht mit dem Tode zu bestrafen. In seiner Konstitution »Omnipotentis Dei« vom 20. März 1623*) verordnete dieser Papst, dass nur dann die Zauberer und Wahrsager dem weltlichen Gerichte zur gebührenden Strafe (Todesstrafe) auszuliefern seien, wenn sie durch ihre Bosheit eine oder mehrere Personen so verletzt hätten, dass darauf der Tod erfolgt ist. Diejenigen aber, die durch ihre Zauberkünste nur das bewirkten, dass für Menschen, Thiere oder Feldfrüchte ein wenn auch erheblicher Schaden entstanden war, sollten der hl. Inquisition zur Strafe der Einsperrung (muro claudi) übergeben werden.

*) Bullar. Rom. Edit. Luxemb. Tom. III. pag. 498.

Nun wollen wir zur Schilderung des Lebens und litterarischen Wirkens jener Tiroler übergehen, die sich durch ihr muthiges Auftreten gegen das Unwesen der Hexenprozesse so verdient gemacht und sich unter den Besten ihres Vaterlandes einen ehrenvollen Platz erworben haben. — Der Erste dieser edlen Tiroler, der Zeit nach, ist P. Adam Tanner, Priester der Gesellschaft Jesu.

P. Adam Tanner.

Adam Tanner (oder Thanner) wurde zu Innsbruck im Jahre 1572 geboren. Sein Vater hiess Christoph, seine Mutter Margareth, geborne Kastlin. Nachdem er in seiner Vaterstadt die sogenannten Humanitätsstudien vollendet hatte, studierte er zu Dillingen in Bayern ein Jahr hindurch die Rhetorik und 2 Jahre lang die Philosophie, worauf er dann im 18. Lebensjahre in den Orden der Gesellschaft Jesu trat. Die Zeit des Noviziates brachte er, wie damals üblich, zu Landsberg zu, studierte dann noch ein Jahr die Philosophie und widmete sich von da an insbesondere der Theologie, dieselbe lernend und lehrend. Zuerst lehrte er zu Ingolstadt die hebräische Sprache, dann zu München zwei Jahre lang die sogenannte Controverstheologie und weitere vier Jahre die Moralwissenschaft. — In diese Zeit (1601) fällt das aus der deutschen Kirchengeschichte bekannte Religionsgespräch zu Regensburg zwischen katholischen und protestantischen Theologen; auf katholischer Seite standen als Hauptredner der Prokanzler der Universität Ingolstadt, Alb. Hungerus, und der bekannte gelehrte Polemiker P. Jak. Gretserus (Jesuit); die Partei der Protestanten vertraten: Jakob Hailbrunner, Aegyd Hunnius und David Rungius. Da Gretser wegen eines Halsübels die Disputation nicht fortführen konnte, wurde P. Adam Tanner, trotz seines noch jugendlichen Alters in Anbetracht der ausserordentlichen Fähigkeiten, von denen er bereits öfter Proben gegeben hatte, zur Fortsetzung dieses nach damaliger Ansicht sehr wichtigen und ehrenvollen Geschäftes auserwählt. Zur Belohnung seiner hiebei an den Tag gelegten Geschicklichkeit erhielt P. Tanner nach beendigtem Kampfe die Würde eines Doktors der Theologie.

Von München wurde er wieder an die Universität von Ingolstadt berufen, wo er nun fünfzehn Jahre hindurch die

Scholastik lehrte; am 29. August 1617 legte er, im Alter von 44 Jahren, die vier feierlichen Ordensgelübde ab. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit verbreitete sich immer weiter, so dass er vom Kaiser Mathias, auf Antrieb des Kardinals Khlesel, die Einladung erhielt, auf der Wiener Hochschule an der Stelle des berühmten Martin Becanus die Theologie zu lehren. Tanner verblieb zwei Jahre in Wien und kehrte hernach wieder nach Ingolstadt zurück, wo er sich viel mit litterarischen Arbeiten beschäftigte. Diese Art Thätigkeit wurde auf eine Zeit durch einen neuen Ruf nach Österreich unterbrochen, indem ihn Kaiser Ferdinand II. einlud, das Amt eines Kanzlers an der Universität zu Prag zu übernehmen. Doch schon nach einem Jahre nöthigte ihn sein geschwächter Gesundheitszustand, Böhmen zu verlassen und die reineren Lüfte seines Geburtslandes aufzusuchen. Er wurde daher an das Kollegium zu Hall in Tirol versetzt, in welchem er nun drei Jahre als P. Minister und fünf Monate als Rektor des Kollegiums verlebte. Dann begab er sich wieder auf's neue nach Ingolstadt, um dort als Leiter der Studien zu wirken und im Kollegium der Societät die hl. Schrift zu erklären. Jedoch seine Gesundheitsverhältnisse, die immer misslicher wurden — er litt an der Wassersucht und allgemeiner Entkräftung —, nöthigten ihn bald, diese Thätigkeit wieder aufzugeben, und er entschloss sich, auf den Rath seiner Obern, die den verdienten Mann nicht länger der Unruhe und Verwirrung, die zu jener Zeit in Bayern wegen des feindlichen Einfalles der Schweden herrschte, aussetzen wollten, nach Innsbruck in seine Vaterstadt zu gehen. Im Mai 1632 reiste er von Ingolstadt ab; ihn begleiteten P. Christoph Brandis (ebenfalls zu Innsbruck geboren, aus adeligem Geschlechte) und P. Joh. Faber. Um den Nachstellungen der feindlichen Kriegsschaaren zu entgehen, mussten sie grosse Umwege machen und fuhren zuerst auf der Donau nach Passau, bis wohin P. Joh. Arnold S. J., der von der Rheingegend her sich geflüchtet hatte und nach Österreich zu entkommen suchte, mit ihnen reiste. Während der Fahrt auf der Donau erkrankten Alle an einem bösartigen Fieber, und in Passau angelangt, starben binnen Kurzem Tanners Gefährten Brandis und Arnold. So musste Tanner, nachdem er

sich vom Fieber ein wenig erholt hatte, seine Reise allein fortsetzen. In Salzburg verweilte er einige Tage in Mitte seiner Ordensbrüder zur Erholung, doch die Sehnsucht nach der Heimath drückte ihm bald wieder den Reisestab in die Hand. Aber ein neues, gänzlich unerwartetes Missgeschick traf ihn, als er sich endlich den Gränzen Tirols näherte. Die tirolischen Gränzwachen, welche in beständiger Sorge wegen eines feindlichen Einfalles der Schweden waren, verwehrten dem kranken Landsmanne den Eintritt in ihr Land, weil dieser nicht in der Lage gewesen war, sich von den salzburgischen Behörden eine Geleitschaft zu verschaffen. P. Tanner sah sich daher genöthigt, an der Gränzmark von Tirol wieder umzukehren — allein er kam nicht mehr weit — in Unken erlöste seine Seele der Tod von allen Erdenmühen und Plagen — am 25. Mai 1632.

Fast schien es, als ob sein müder Leib auch nach dem Tode nicht so bald die erwünschte Ruhe finden sollte. Die Bewohner des Hauses, wo er starb, entdeckten unter den wenigen Habseligkeiten, die er hinterliess, ein Vergrösserungsglas, in welchem eine Mücke eingeschlossen war. Sein Ordensgenosse, der geschickte Naturforscher P. Christoph Scheiner, hatte ihm, da er sich gerne mit Mathematik und Physik beschäftigte, dasselbe einst zum Geschenke gemacht. Als nun die guten Unkner im Vergrösserungsglase das grosse, behaarte Thier mit Schnauze und langen Klauen in einem äusserlich kleinen Gefässe eingeschlossen sahen, stieg in ihnen alsogleich der Verdacht auf, diese hässliche Kreatur sei nichts Anderes als der Teufel (ein sogenannter »Glasteufel«) und der verstorbene Fremde ein Zauberer. Sie stürmten zum Ortspfarrer hin und forderten ungestüm, dass diesem höchst verdächtigen Reisenden das christliche Begräbniss im geweihten Erdreiche versagt werde. Zum Glücke besass der gute Pfarrer einige Kenntnisse von den optischen Gläsern und erklärte den Leuten, so gut er konnte, die ganze Sache, indem er die Mücke aus dem Glase herausnahm und sie ihnen in ihrer natürlichen Grösse zeigte, dann aber eine andere Mücke fieng, selbe im Mikroskop aufstellte und in vergrösserter Gestalt sehen liess. Dies beruhigte die Leute und so konnte endlich die Leiche des guten Pater in der

Kirche selber neben dem Altare friedlich beigesetzt werden (v. Fr. X. Kropf S. J. »Hist. Prov. Soc. Jesu Germ. Sup.« P. V.). Ein eigener Unstern fügte es also, dass Tanner, der in seinem Leben gegen den übertriebenen Glauben an Zauberei und Hexerei sich so streng ausgesprochen hatte, nach dem Tode selbst bald für einen Zauberer gehalten wurde!

Tanner war ein sehr gelehrter Mann: er verstand mehrere Sprachen und besass ausgebreitete Kenntnisse in allen Zweigen der Theologie, dabei war er auch ein trefflicher Mathematiker und Naturforscher. »Seine liebste Erholung, schreibt von ihm der obgenannte Auktor Fr. X. Kropf, war der Wald und der Gesang der Vögel.« Überall genoss er wegen seiner Gelehrsamkeit und seines edlen Charakters das grösste Ansehen; selbst die Gegner der Jesuiten bekannten, Tanner sei von der Zahl Derer, welche die Societät Jesu der Welt ehrwürdig machen. Im Andenken, das die Universität Ingolstadt ihm errichtete, heisst es u. A.: »Vir principum linguarum, eloquentiae, omniumque scientiarum ac historiae supellectili instructus inter primos sui temporis theologos numerandus.«

P. Tanner schrieb sehr Vieles, in lateinischer und deutscher Sprache. Wir erwähnen davon: »De verbo Dei scripto et non scripto« — sein erstes Werk, das zu München 1599 erschien; dann über das Regensburger Religionsgespräch in deutscher und lateinischer Sprache; ferner »Astrologia sacra« (Ingolst. 1615), sowie mehrere polemische Schriften gegen Hailbrunner, Mylius, Paolo Sarpi, und gegen die Herausgeber der »Monita privata S. J.« Unter den in deutscher Sprache von ihm verfassten polemischen Schriften ragt besonders das zu Ingolstadt 1617 (ein starker Band in Quartformat) erschienene Werk hervor, betitelt: »Catholischer und gründlicher Religions-Discurs« — ein Werk, das sich wirklich durch Gründlichkeit und ebenso durch populäre Darstellung sehr vortheilhaft auszeichnet, und auch heutzutage noch verdiente gelesen zu werden. Erwähnenswerth ist auch das Büchlein: »Amuletum Castrense, d. i. Wolbewehrter Herzschildt und Kriegsarzney wider diser Zeit schedliche Lufft- und Schmachreden, sonderlich wider jenige falsche Aufflag, wer an disem vor Augen schwebenden Vnheil und Kriegswesen

schuldig.« (Ingolstadt 1621.) Sein Hauptwerk aber ist: »Universa Theologia scholastica, speculativa, practica,« das er in den Jahren 1626 und 1627 zu Ingolstadt (bei Wilh. Eder, auf Kosten des Senates von Ingolstadt) in vier Foliobänden veröffentlichte. Eben in diesem grossen Werke spricht er sich an mehrern Stellen gegen den Hexenwahn und Unfug der Hexenprozesse nachdrücklich aus, insbesondere im dritten Bande, wo er von der »Gerechtigkeit« handelt. Wir werden seine Äusserungen hierüber im Auszuge, jedoch dem Sinne nach möglichst vollständig bringen.

Joh. Peter Frank, ein gebildeter Arzt des vorigen Jahrhunderts, fällt in seinem Werke »System einer vollständigen medicinischen Polizey« (vierter Band, 2. Abth. 3. Abschnitt § 13), da er von der Schädlichkeit des Aberglaubens schreibt, über unsern Tanner folgendes Urtheil: »Tanner, ein Jesuit, trat dem Vorurtheile (des Hexenwesens) mit männlicher Kraft unter die Augen, ärgerte aber den grössten Theil seiner Glaubensgenossen so sehr, dass viele Inquisitoren den ihnen durch seine Äusserungen selbst der Hexerei verdächtig gewordenen Lehrer sich (den Inquisitoren) überlassen wünschten und ihn ohne weitere Umstände für folterfähig erklärten. — Schade, dass die Ehre, welche dieser Mann, als der wichtige geistliche Feind des dümmsten Aberglaubens, seinem Orden gemacht hat, durch das Andenken eines Delrio verdunkelt ward.« — Dass Tanner sich durch seine öffentlich ausgesprochenen Ansichten über die unmenschlichen Hexenprozesse viele und gefährliche Feinde zuzog, wird durch seinen Ordensgenossen P. Friedrich Spee bestätiget, der in seinem berühmten Buche gegen die Hexenprozesse: »Cautio criminalis«, das fünf Jahre nach Herausgabe des Tanner'schen Werkes im Drucke erschien, also schreibt: »Terret me exemplum religiosissimi theologi Tanneri, qui non paucos in se concitavit verissimo ac prudentissimo suo commentario.« Er selbst, sagt er weiter, veröffentliche sein Buch (»Cautio criminalis«) nicht durch den Druck, obwohl er es schon lange niedergeschrieben habe, sondern theile das Manuscript nur wenigen Freunden mit, unter Verschweigung des Namens des Auktors. »Denn wehe Denjenigen, welche in dieser Sache (für die verfolgten Hexen) den Advokaten machen wollen: sie werden

wider sich selbst den Streithandel wenden, gleichsam als ob sie selbst an der Hexenkunst Theilnehmer seien. O welche Freiheit in diesen Zeiten! Wenn Jemand es wagt, den Advokaten zu machen, so ist er schon verdächtig! Ja was sage ich, verdächtig, — auch Jener ist wenigstens schon verhasst, der nur ganz freundschaftlich die Richter wegen dieser Angelegenheit zu ermahnen sich erlaubt.« (Dub. 18.) — In der That hat es P. Spee auch nicht gewagt, sein Buch gegen die Hexenprozesse mit seinem Namen öffentlich erscheinen zu lassen, sondern dasselbe kam zu Rinteln anonym heraus, und Manche glaubten anfänglich, es sei von einem protestantischen Rechtsgelehrten verfasst, um so mehr, da dieser Druckort auf einen nichtkatholischen Auktor hinzuweisen schien; doch der Inhalt konnte bei jedem unbefangenen Leser keinen Zweifel aufkommen lassen, dass dieses Werk nur von einem katholischen Geistlichen geschrieben sein konnte.

Nicht gar lange vor dem Auftreten Tanner's war es, dass ein anderer katholischer Geistlicher schweres Ungemach auszustehen hatte, weil er die Vermessenheit zeigte, zu behaupten, die Geschichten vom Hexensabbat seien nur eitler Irrwahn und Träumereien. Es war dies der holländische Priester Cornel. Cal. Loseus (Loos), gestorben zu Mainz i. J. 1593. Doch lassen wir den Verfasser der »Disquis. mag.«, Martin Delrio selber hievon erzählen: »In unsern Zeiten ist ein gewisser Calidius Loseus, dessen Seele Gott gnädig sei, zu Brüssel eingekerkert und aus Trier verbannt worden, weil er ein Buch verfasst und versucht hatte, dasselbe zu Köln heimlich drucken zu lassen, des Inhalts, dass jenem nicht zu glauben sei, was von den Zauberern so gewiss gemeldet wird, und dies Alles sei nur eitel und aberwitzig (vana et delira). Mit Recht ist er gezwungen worden, dergleichen Behauptungen und Schriften abzuschwören.« (l. c. Tom. 3. l. 5. sect. 4.)

An einer andern Stelle theilt Delrio auch die Abschwörungsformel mit, welche der obgenannte Loos am 15. März 1592 im Kloster S. Maximin bei Trier, wo er gefangen sass, vor dem Generalvikar der Erzdiözese, Pet. Binsfeld, und dem Abte jenes Klosters ablesen und unterzeichnen

musste. *) Dieselbe umfasst 16 Punkte, von denen wir einige hier anführen wollen. »1. Ich widerrufe meine Behauptung, dass es ein eitler Aberglaube sei, was von der körperlichen Ausfahrt der Zauberer und Hexen berichtet wird. — 2. Ich widerrufe meine Behauptung, dass die armen Hexen nur durch die Härte der Tortur gezwungen werden, Etwas zu bekennen, was sie nie verbrochen haben, und dass das Blut von Unschuldigen auf einer grausamen Fleischbank (laniena) vergossen werde, und dass dies eine neue Alchymie sei, aus Menschenblut Silber und Gold zu machen. — 5. und 6. Ich widerrufe meine Behauptung, dass es keine eigentlichen Zauberer gebe, die einen Teufelskult ausüben, und dass die Stelle der hl. Schrift Exod. C. 22. (»Maleficos non patieris vivere«) von Jenen zu verstehen sei, welche auf natürliche Weise mit natürlichem Gifte tödten. — 7. Ich widerrufe, dass ein Pakt zwischen dem Teufel und einem Menschen nicht existieren könne — dass 8. die Teufel keine Körper annehmen — und 10. keinen fleischlichen Umgang mit den Menschen haben können; — dass 11. weder die Teufel noch die Zauberer ein Ungewitter machen können — und dass 12. die Geister und die Form, getrennt von der Materie, von den Menschen nicht gesehen werden können. 15. Ich widerrufe, dass die Päpste in ihren Bullen nicht sagen, dass die Zauberer dies wirklich thun, was man von ihnen aussagt. Auch widerrufe ich, dass ich beim Volke die Hexenrichter Tyrannen genannt und folglich also auch den Kurfürsten von Trier, der in seiner Diözese die Zauberer und Hexen gebührend bestrafen lässt, stillschweigend der Tyrannei beschuldigt habe.« — Nach diesem Widerruf wurde Loseus entlassen; nicht lange darnach aber ward er zu Brüssel, wie Delrio erzählt, wieder »rückfällig, desshalb wieder auf längere Zeit in's Gefängniss geworfen und entgieng einer dritten Verurtheilung nur durch den Tod.«

Es war somit kein kleines Wagestück zu jener Zeit, wenn Jemand gegen die Hexenprozesse und gegen das ge-

*) Peter Binsfeld († 1598) gehört auch zu jenen Schriftstellern, welche, wie Delrio und so viele Andere, die Hexenprozesse eifrigst vertheidigten. Er schrieb in diesem Sinne sein Buch: »De confessionibus maleficorum et sagarum.«

richtliche Verfahren dabei sich offen erklärte. Ein solcher erweckte eine Unzahl Feinde wider sich. P. Spee schildert in seiner »Cautio crim.« (Dub. 15) diese Gegner treffend in folgender Weise: »Die Gegner erster Art sind jene Theologen und Prälaten, welche mit ihren Spekulationen und ihrem Studierzimmer zufrieden sich der tiefsten Ruhe erfreuen. Was draussen geschieht, was für ein Unflath in den Kerkern ist, wie schwer die Ketten lasten, wie sehr die Werkzeuge der Tortur peinigen, wie gross die Klagen der armen Gefangenen sind — dies und Ähnliches hat ihnen nie die Erfahrung gelehrt. Die Gefängnisse besuchen, mit armseligen Leuten sprechen, sich herabneigen zu den Klagen der Elenden — das passt nicht zu ihrer Würde und ihrem Berufe. Was können sie also von solchen Dingen verstehen?*) — Zu diesen geselle ich gewisse Männer, die zwar fromm aber gänzlich unerfahren sind in den Welthändeln und die Schlechtigkeit der Menschen nicht kennen. Weil sie selber einfach und gutmeinend sind, halten sie auch alle Richter und Inquisitoren in diesen Prozessen für wohlgesinnt und glauben, man thue den Gerichten das höchste Unrecht, wenn man selbe nicht für so erhaben ansieht, dass sie gar nicht irren können. Wenn nun solche Männer allerlei Geschichten von Zauberkünsten hören oder lesen und die Bekenntnisse vernehmen, welche durch die Tortur ausgepresst wurden, dann halten sie Alles gleich für so wahr wie das Evangelium, und sind mehr vom Eifer als von der Wissenschaft aufgebläht. Sie rufen: Ein solches Verbrechen dürfe nicht geduldet werden! Alles sei angefüllt von Teufeleien, man müsse also mit aller

*) P. Spee konnte für seine Person allerdings aus der Erfahrung sprechen, denn obwohl er aus vornehmen Geschlechte war, beschäftigte er sich mit grosser Aufopferung besonders mit der geistlichen Sorge für die Gefangenen. Sein Haupthaar ergraute frühzeitig, da er voll Entsetzen sah, wie Viele, die er zur Richtstätte begleitete, unschuldig eines schrecklichen Todes sterben mussten! — Wie furchtbar der Hexenwahn damals wüthete, ersehen wir, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, aus einer Stelle in dem Werke des P. Jakob Schmid S. J. »Bekehrungen von allerhand Mördern, Raubern, Zauberern« (Augsburg 1732), wo der Verfasser rühmend hervorhebt, dass sein einstiger Ordensgenosse P. Jakob Keller S. J. zu Ellwangen 83 Hexen (unter zwei Malen) in den Jahren 1612 und 1615 zum Scheiterhaufen begleitet, zuvor aber bekehrt habe.

Kraft gegen diese Pest sich erheben, und dergl. mehr. — Die Gegner zweiter Art sind die Juristen, jene nämlich, welche allmählig zur Einsicht gekommen sind, dass es für sie ein sehr lukratives Geschäft wäre, wenn sie als Hexenrichter bestellt würden, und desswegen darnach die Hände ausstrecken. — Die dritte Art ist das rohe, insgemein neidische und böswillige Volk, das sich an seinen Feinden durch Verläumdungen rächt und im Ehrabschneiden vorzüglich die Unterhaltung sucht. Ich sage nur kurz dieses, dass es heutzutage Sitte beim Volke ist, sogleich, wenn nicht die Obrigkeiten auf jedes nichtige Geschwätz des Volkes hin augenblicklich einkerkern, foltern und brennen lassen, das Geschrei zu erheben: sie (die Obrigkeiten) seien bestochen von den Reichen; jede vornehmere Familie in der Stadt sei der Zauberei ergeben; mit den Fingern fast könne man die Hexen bezeichnen; daher getrauen sie sich nicht einzuschreiten — und ähnliche Reden mehr, welche deutlichst zeigen, wie gross die Bosheit des Volkes ist.«

Von der Habgier mancher Hexenrichter erzählt P. Spee im 16. Kap. (Dub. 16 caut. 3) seines Buches ein drastisches Beispiel. Ein gewisser Inquisitor pflegte durch seine Leute zuerst die Gemüther der Bauern gegen die Hexen aufzureizen; dann liess er, wenn er um seinen Beistand angegangen wurde, ihnen sagen: er werde kommen und diese Pest vertilgen. Hierauf sandte er einige Steuereintreiber voraus, welche von Haus zu Haus giengen, um eine reichliche Sammlung vorzunehmen — als Handgeld, wie sie sagen. Nach Empfang dieser Summe erschien der Hexenrichter, feierte den einen und den andern Akt, regte wieder auf's neue die Gemüther durch Erzählung der Gräuelthaten und Verschwörungen auf, welche die schon Hingerichteten bekannt hätten, und stellte sich dann, als ob er fortgehen wolle. Seine Abreise liess er aber durch die erwähnten Steuereintreiber fleissig verhindern und die Leute zu einer neuen Geldsammlung bereden, damit er noch länger bleibe und auch das übrige Unkraut ausrotte. Endlich, nachdem er den ganzen Gau auf diese Art ausgesogen, begab er sich in eine andere Gegend, um dort in gleicher Weise sich zu bereichern.

Mit Recht konnte also der unglückliche Corn. Loos

die Hexenprozesse eine neue Alchemie nennen, wobei man aus Menschenblut Gold und Silber macht. — »In der Asche der Verbrannten, schreibt Hontheim in seiner Geschichte von Trier, suchte man sich Gold. Die Notare, die Aktuare, die Schöffen und Richter bereicherten sich, der Henker ritt wie ein Hofmann auf stolzem Rosse, in Gold und Silber prunkend, und sein Weib wetteiferte im Putze mit den Adeligen.« — Manchmal wurden freilich jene Hexenrichter, die es gar zu arg trieben, zur Rechenschaft gezogen. Ich selbst, berichtet Spee, kenne einen Fürsten, der Einige mit dem Tode bestrafen liess, die in ihren Prozessen gegen alles Recht verfuhren, und zu Zeiten Tanner's fällte die juridische Fakultät der Universität Ingolstadt über zwei solcher räuberischer Blutrichter die Todessentenz, die an denselben auch vollstreckt wurde.

Solche Exzesse waren wohl möglich, wenn man bedenkt, dass in manchen Gegenden die Hexenrichter keinen andern Gehalt bezogen, als für jeden Kopf einer Hexe eine gewisse Summe, z. B. 4 bis 5 Thaler. (So meldet P. Spee.) Sie mussten sich also ihren Lebensunterhalt eigentlich »erbrennen«.

Nun wollen wir kurz die Ansichten P. Tanner's über die Hexenprozesse vernehmen, die Vielen seiner Zeitgenossen so gefährlich und anstössig geschienen sind. Zuerst berührt er diesen Gegenstand im ersten Bande seiner »Scholastik« — in der fünften »Disputatio«.

Diese Disputatio handelt von den Engeln, und die fünfte Quaestio von der Kraft der Engel (auch der Dämonen), äusserliche Werke zu verrichten. Hierbei kommt er im dritten Dubium auf die Frage zu sprechen, »was insbesondere von der Versetzung der Hexen nach ihren Sammelplätzen zu halten sei, und ob sie wirklich und auf welche Weise sie vom Teufel getragen würden?« — Da spricht er seinen Zweifel aus, ob eine körperliche und wirkliche Übertragung der Hexen durch den bösen Feind stattfinden könne, wie es fast alle Doktoren vor ihm und zu seiner Zeit lehrten; er meint vielmehr, dass es meistens Träume und Selbsttäuschungen der Weiber seien, obschon sie

selbst vor Gericht bestimmt aussagen, sie seien mit Leib und Seele vom Teufel entführt worden. Er führt mehrere Gründe für seine Ansicht an; unter Anderm sagt er, dass solche Täuschungen und Blendwerke dem Satan sehr leicht möglich wären, indem diese Art Weiber (nämlich die für Hexen gelten) meistens geistesbeschränkt sei, und da ohne Zulassung Gottes überhaupt nichts dergleichen vom Teufel verrichtet werden könne, sei es wahrscheinlicher, dass ihm Gott bloss gestatte, durch Träume und Imaginationen seine Sklaven irrezuführen, als durch eine äusserliche und thatsächliche Übersetzung zu ergötzen. Ferner müsse man berücksichtigen, dass die meisten dieser Hexen verheirathet seien: wie wäre es nun denkbar, dass sie so viele Nächte hindurch von ihren Männern abwesend wären, ohne dass diese es bemerkten? Doch vielleicht glaube man, dass der Teufel anstatt der Weiber, die mit ihm ausfahren, irgend ein Blendwerk, einen Scheinkörper hinlege, aber dies sei ganz unwahrscheinlich, denn man dürte nicht annehmen, dass Gott so leicht und häufig gestatte, dass die unschuldigen Männer dafür büssen sollten, dass ihre Weiber Hexen seien.*) Viele auch von diesen Weibspersonen, sowohl Verheirathete als Ledige, seien in ihren Wohnungen durch Thüren, Fensterbalken und Riegel so wohl verwahrt, dass man sich nicht wohl eine Vorstellung machen könne, auf welche Weise sie der Teufel entführen könnte, ohne Lärm zu machen. Auf die Geständnisse der Hexen selber sei nicht viel zu halten, denn ihre Aussagen stimmen nicht überein, und wenn sie behaupten, dass sie in Gestalt einer Katze, einer Maus oder eines Vogels vom Satan weggeführt worden seien, so liege gar kein Grund vor, dies für etwas Anderes anzusehen, als für Phantastereien und leere Einbildungen, denn die Dämonen hätten nicht die Macht, einen Menschen oder menschlichen Körper in Thiere oder thierische Leiber zu verwandeln. Die Dämonen besässen auch nicht die Gewalt, aus sich selbst (ohne Zulassung Gottes)

---

*) Dr. v. Frölich schreibt in seinem öfters erwähnten Kommentar ganz ernsthaft: »Man weiss aus den Hexen-Prozessen, wie Delrio Exempel ausführet, dass die Hexen leiblich ausfahren und inzwischen einen unterstellten Teufel an ihrer Statt im Beth lassen, oder da sie je zu Haus bleiben müssen, pflegen sie einen Teufel in ihrer Gestalt abzuordnen.«

den Menschen an ihrer Person oder ihren Sachen zu schaden, und sie könnten dies auch nicht durch die Hexen und Zauberer bewerkstelligen, ausgenommen den Fall, wenn diese giftige Salben oder sonst Mittel anwenden, welche den Menschen auf natürliche Weise schädlich sind. (cf. Qu. 6. Dub. 7.)

Weitläufiger behandelt P. Tanner im dritten Bande seines Werkes und zwar in der vierten Disputation, wo von der Gerechtigkeit die Rede ist, in der 5. Quaestio von dem Prozesse gegen die sogenannten Crimina excepta (ausgenommene Verbrechen), und insbesondere von dem Verbrechen der Zauberei (crimen veneficii). Zuerst stellt er einige Grundsätze auf, nach welchen bei den Prozessen gegen Zauberer und Hexen vorzugehen sei. Die Richter sollen dabei vor Allem in einer solchen Ordnung vorgehen, wie sie der Vernunft und der natürlichen Billigkeit entspricht. Auch bei diesen sogenannten »ausgenommenen« Verbrechen sollen die Richter darauf achten, dass nicht aus einem solchen Prozesse eine Gefahr auch für Unschuldige entstehe. Wie gross ist die Schmach, wie schwer sind die Qualen, denen Unschuldige ausgesetzt sein können, wenn sie Jahre lang in Prozesse wegen angeblicher Zauberei und Hexerei verwickelt sind! Wie gross ist der Schaden, der daraus für viele Familien, und manchmal sogar für vornehme, entsteht! Denn Niemand wird so schwachsinnig sein, dass er solche Prozesse, die seiner Familie zustossen, für gering achtet. — Es wäre doch auch eine Unehre für die katholische Religion selbst, wenn sogar solche Personen, die früher eines guten Rufes sich erfreuten, die hl. Sakramente oft empfiengen u. s. w., nun auf einmal der Zauberei angeklagt und bestraft würden. Manche, sagt der Auktor, wähnen wohl: Gott werde nicht zulassen, dass bei den Prozessen gegen die Hexen viele Unschuldige von der Obrigkeit bestraft würden, allein diese Meinung sei ganz falsch, denn es könne gar wohl geschehen, — wenn das Gerichtsverfahren gegen die Hexen nicht auf regelmässige Weise stattfindet — dass Gott zulasse, dass unter mehrern Schuldigen auch Unschuldige in's Verderben kommen. Gott hat es ja auch geschehen lassen, dass bei den alten Christenverfolgungen so Viele unschuldig gemartert wurden, und wie viele rechtschaffene Leute müssen

im Kriege leiden, wie oft werden die Heere, die das Recht vertheidigen, geschlagen und vernichtet!

Ferner müsse als Grundsatz gelten, dass Jene, welche wegen angeblicher Zauberei oder Hexerei in Gefangenschaft genommen werden, ordentlicher Weise nicht schon für Schuldige zu halten seien; daraus folgt, dass man ihnen die Möglichkeit geben müsse, sich von den angeschuldigten Verbrechen reinigen und in Freiheit setzen zu können. Jenes Bekenntniss endlich, welches durch die Tortur, ohne andere genügende Indizien, erpresst wird, ist für nichts zu erachten und jeder darauf sich stützende Urtheilsspruch sei ungültig.

Diese Grundsätze werden nun von P. Tanner in den folgenden Abschnitten (Dubium 2, 3 et 4) des Weitern auseinandergesetzt und erläutert. Gegenüber den meisten »Doctores«, welche behaupten, dass um zur peinlichen Frage zu schreiten, die Denunziation Eines oder mehrerer Mitschuldigen genüge, lehrt unser Auktor, dass wegen der Denunziation allein (wenn keine andern Indizien da sind), auch wenn dieselbe von noch so Vielen ausgehe, solche Personen, die sonst rechtschaffen und eines guten Rufes sind, weder gefoltert noch verurtheilt werden können. Diese Behauptung, sagt er, scheine zwar der Ansicht so vieler Gelehrten und der Praxis der Richter zu widerstreiten, allein er stütze sich hiebei auf die Vernunft und auf andere wohlbegründete Beweise. Denn entweder seien die Denunzianten wirklich, wie sie von sich selbst aussagen, Hexen und Zauberer, oder nicht. Sind sie es nicht, so lügen sie über sich selber und wissen nichts von andern Mitschuldigen, um so mehr, da dieses Verbrechen ein geheimes ist; sind sie aber wirklich, wie angenommen wird, Hexen und Zauberer, so sind sie, vermöge der Natur dieses Verbrechens solche Personen, von denen man annehmen muss, dass sie Allen, besonders unschuldigen Personen, auf jede Weise schaden und also vornehmlich durch eine falsche Aussage ihnen eine Verurtheilung zuziehen wollen. Wie könnte also ihre Aussage von solchem Gewichte sein, dass sie genüge, Leute, welche bis jetzt eines guten Rufes sich erfreuten, einzukerkern und mit den schrecklichsten Torturen zu peinigen?

Andere Beweise entnimmt Tanner dem (damals geltenden) Jus civile Romanum: Es sei überhaupt bezüglich der Verbrechen festgesetzt, dass nicht mehrere untaugliche (inhabiles) Zeugen zur Tortur und Untersuchung verbunden werden; wie bekannt, werde in der Constitutio Carolina, wo die Indizien der Zauberei erwähnt werden, die Aussage von zwei oder mehrern Mitschuldigen nicht aufgeführt — wohl desswegen, weil dieselbe allein, ohne andere Verdachtgründe, zur Überführung des Verbrechens nicht genügt. — Wie wenig Werth so manche Denunziationen haben, und wie gefährlich und thöricht es sei, auf derlei Denunziationen die »peinliche Frage« zu verhängen, das zeigt P. Tanner klar in ein paar Beispielen. Mir ist, schreibt er, von zwei sehr angesehenen und gelehrten Männern gesagt worden: gewisse Personen, von deren Unschuld sie vollkommen überzeugt waren, hätten, um der Tortur zu entgehen, mit Fleiss allerlei Dinge ausgesagt, von welchen sie glaubten, dass sie in der Tortur darüber verhört werden würden. Wie leichtsinnig bisweilen die Untersuchung geführt werde, beweise der Fall, welcher unlängst in einer Stadt am Rhein sich ereignet habe: dass nämlich, wie in einem zuverlässigen Berichte an die juridische Fakultät zu Ingolstadt gemeldet ward, dort, als die Bekenntnisse der wegen Hexerei Verurtheilten öffentlich herabgelesen, und unter andern Verbrechen auch verschiedene Mordthaten und Verzauberungen, welche gewissen und mit Namen bezeichneten Personen daselbst zugefügt worden seien, aufgeführt wurden, jene Personen selbst, die gesund und wohlbehalten zugegen waren, die Falschheit der vorgelesenen Bekenntnisse bezeugt haben!

Weiter untersucht der Auktor (Dub. 3 l. c.) die Frage: Ob es bei den Prozessen gegen die Hexen zuträglich sei, dass so Vieles dem Belieben des Richters überlassen werde? und da entscheidet sich P. Tanner (im strikten Gegensatze gegen Delrio) dafür: Es sei wünschenswerth, und die hohe Obrigkeit, welche die Sache angeht, soll dafür sorgen, dass all' Dasjenige, was solche Prozesse betrifft, durch klare Bestimmungen erläutert und der Willkür des Richters so wenig als möglich überlassen werde. Denn nicht immer und überall werden zu diesen Prozessen die gelehrtesten und

weisesten Richter berufen; manche Richter sind von einer wahren Wuth nur zu strafen erfüllt; es fehlt ihnen Mässigung und Erfahrung, und daher entsteht die Gefahr, dass die Gerechtigkeit verletzt und schuldlosen Menschen grosser Schaden zugefügt wird. Man soll also dem freien Belieben der Richter möglichst Schranken setzen; die angeschuldigten Hexen, die oft ganz ungebildete, einfältige Personen sind, sollen Vertheidiger erhalten (was wieder manche Rigoristen nicht dulden wollen); die Namen der Ankläger und Zeugen sollen dem Angeklagten bekannt gemacht werden;*) auf die blosse Denunziation von angeblich Mitschuldigen hin soll nicht unverzüglich die Tortur angewendet, sondern die Sache früher reiflich untersucht und erwogen werden; endlich soll man bei wirklicher Anwendung der Tortur das schuldige Mass beobachten und Alles vermeiden, was der natürlichen Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit zuwiderläuft.**) »Quae si

*) Tanner citiert hier einen Ausspruch des zu jener Zeit sehr angesehenen Theologen Gregorius de Valentia (S. J.), der ausdrücklich lehrt, dass man den Hexen Vertheidiger gebe und ihre Advokaten anhöre, wie dies bei andern Prozessen üblich sei; jedoch, meint er, foll man den Angeklagten und ihren Vertheidigern die Namen der Belastungszeugen in dem Falle nicht sagen, wenn den Zeugen wegen der Macht der bei der Anklage betheiligten Personen eine Gefahr drohen könnte.

**) P. Spee erwähnt (Dub. 31) mit grösstem Abscheu die Schandthaten, welche von schamlosen Henkersknechten an den als Hexen angeklagten Weibspersonen häufig verübt wurden. Diese armen Personen waren ja gänzlich der schrankenlosen Willkür ihrer Richter und deren Diener überliefert. Vom ersten Augenblicke ihrer Gefangennahme bis zur Stunde, da sie den Scheiterhaufen besteigen mussten, war ihr Leben nichts als eine Kette der peinlichsten Qualen. Zuerst diese schändlichen Angriffe auf ihr Schamgefühl, dann die schreckliche Tortur, die schweren Ketten, der abscheuliche Kerker — fürwahr, P. Spee hatte vollkommen Recht. wenn er in seinem Werke (Dub. 41) die erschütternden Worte niederschrieb: »Confecta est moerore et tristitia, quae si teste Scriptura etiam ossa Viri exsiccat, ne dum ossa Mulieris exsiccare potuit.« Jedes Trostes, fährt er weiter, muss eine solche Person entbehren; selbst der Priester, von welchem man noch am ehesten einen tröstlichen Zuspruch hoffen könnte, mag ihr oft noch lästiger, als der Henker gewesen sein. Denn es giebt Priester, sagt P. Spee an einer andern Stelle seines Werkes (Dub. 30), die bei ihrem ersten Eintritte in den Kerker kein anderes Wort zur Gefangenen sprechen, als nur: »Beichten, beichten« — Dinge beichten, die sie nie begangen hatte, und um sie desto schneller zur Beicht zu bewegen, ihr sagen: Ihr Todesurtheil sei vom Richter schon beschlossen.

Principes, schliesst er, et Rerum publicarum Rectores sapienti quo pollent judicio expenderent, facile opinor, sibi persuaderent, illimitatam illam judicum arbitrandi licentiam certis limitibus ac definitis quibusdam regulis esse circumscribendam.«

Im folgenden Kapitel (Dub. 4) handelt der Auktor davon: was die Seelsorger bei den Prozessen gegen die Hexen, besonders in Hinsicht der Spendung der Sakramente und des kirchlichen Begräbnisses zu beobachten haben. Er hat hiebei vornehmlich wieder den Fall vor Augen, dass Unschuldige könnten verurtheilt werden, von deren Schuldlosigkeit der Priester eine moralische Gewissheit besitzt. In diesem Falle ist es, lehrt Tanner, die Pflicht des Priesters, den Richter in kluger Weise zu informieren, damit Letzterer, wenn er auch nicht sogleich dieser aussergerichtlichen Aussage des Geistlichen im Gegensatze zu seinem eigenen Wissen, das er sich durch das Prozessverfahren verschafft hat, Glauben schenkt, doch wenigstens die Akten nochmals mit allem Fleisse prüfe, ob nicht ein Irrthum sich eingeschlichen habe. Wenn ein Verurtheilter einen Unschuldigen denunziert hat, ist er sub peccato mortali verpflichtet, diese falsche Aussage zu widerrufen, wozu ihn auch der Seelsorger anzutreiben schuldig ist. — Was die Spendung der Sakramente und das Begräbniss betrifft, so können wir wohl die Ausführungen Tanner's übergehen und bemerken bloss, dass er auch in dieser Frage nach seiner humanen Auffassung durchgehends für die mildere Praxis sich entscheidet. Dieselbe milde Gesinnung leuchtet auch aus den Bemerkungen hervor, die er Dub. 5 bei der Erörterung der Frage macht: Auf welche Weise und durch welche Mittel die Zaubereien abzuwenden und auszurotten seien. Er giebt den Rath, hauptsächlich zu geistlichen Mitteln die Zuflucht zu nehmen. Die Dämonen, Zauberer und Hexen, sagt er, können ja aus sich selbst Niemanden einen leiblichen Schaden zufügen, wenn nicht Gott selbst »ob bonum finem« dies zulässt; daher, weil diese ganze Sache von der göttlichen Vorsehung abhängt, sei das beste Mittel zur Abwendung der üblen Folgen von Zauberkünsten festes Vertrauen auf Gott, tägliches andächtiges Gebet, ein ehrbarer Lebenswandel, reines Gewissen, also öftere Beicht

und Kommunion, werkthätige Liebe und Barmherzigkeit gegen die Armen um Christi willen u. dgl. — Blosse äusserliche Strenge von Seite der Richter gegen die wegen Zauberei und Hexerei Angeklagten vermag nicht, wie Tanner überzeugt ist, die Zahl der Hexen und Zauberer zu mindern; man soll, räth er, vor Allem darauf achten, dass kluge, gelehrte und zugleich rechtschaffene, wahrhaft fromme Männer zu Richtern über Zauberer und Hexen bestellt werden. Auch soll dem Richter ein gelehrter und frommer Theolog beigesellt werden, damit dieser in zweifelhaften Fällen, besonders wo es sich um rein geistliche Dinge handelt, zu Rathe gezogen werden könne; doch sei es nicht nothwendig, dass er am Orte der Tortur oder bei der Tortur selbst gegenwärtig sei.

Ferner sollen die Prozesse nicht zu lang hinausgezogen, sondern mit Beobachtung der rechtlichen Form so bald als möglich beendiget werden. Auch glaubt unser Auktor, würde es zur Verminderung des Hexenunfuges sehr erspriesslich sein, wenn man Denjenigen, die sich vor einem Priester hierüber reumüthig anklagen wollen, Verzeihung und Straflosigkeit ihres Verbrechens zusichern würde. Man soll also solche Bussfertige nicht dem weltlichen Gerichte übergeben, sondern im Falle, wenn sie bereits auf der Liste der Verdächtigen stehen, dafür sorgen, dass ihre Namen aus derselben getilgt werden. Nach seiner Überzeugung könnte das Mittel der rein geistlichen Strafen manchmal selbst gegen schon Verurtheilte mit Nutzen angewendet werden, indem man sie von den weltlichen Strafen befreit und ihnen dafür geistliche Bussen auferlegt, z. B. Absonderung von den Gläubigen auf einige Zeit, öffentliche Busse vor den Kirchenthüren im Büsserkleide, gewisse Abtödtungen u. s. w. »Ich zweifle nicht, sagt er, dass durch solche Verdemüthigung der Teufel weit mehr verwirrt und unmächtig gemacht wird, als durch tausend Todesurtheile.«

Zum Schlusse empfiehlt Tanner nochmals mit allem Nachdrucke die Anwendung geistiger Mittel zur Ausrottung des Lasters der Zauberei. »Es ist gewiss, sagt er, dass zu diesem Zwecke die geistigen Mittel viel wichtiger sind, als irgend andere. Denn wenn hier auf Erden »non est nobis

colluctatio adversus carnem et sanguinem, sed adversus principes et potestates et contra spiritualia nequitiae« (wie der Apostel ad Ephes. 6, 12 schreibt) so ist kein Zweifel, dass da die geistigen Waffen mehr vermögen, als die leiblichen.« Zu diesen geistigen Mitteln und Waffen zählt er auch eine gute Erziehung der Jugend und einen fleissigen Unterricht derselben in der hl. Religion.

Das ist im Allgemeinen das Urtheil unseres gelehrten Landsmannes P. Tanner über die Hexenprozesse seiner Zeit, und wegen dieser so besonnen und massvoll geäusserten Ansichten erregte der würdige Mann so sehr den Grimm Derjenigen, die sich getroffen fühlten, dass wie P. Spee erzählt (Caut. cr. Dub. 9), zwei solcher Inquisitoren, als sie Tanner's Kommentar gelesen hatten, wüthend ausriefen, »sie würden diesen Menschen, sobald sie ihn in ihre Hände bekämen, alsogleich auf die Folter spannen!«

Wir wollen hier noch in Kürze an einen andern Zeitgenossen Tanner's erinnern, der zwar nicht, wie dieser, sich so entschieden über den Unfug der Hexenprozesse überhaupt aussprach, jedoch in diesem Punkte mehr Mässigung und Gerechtigkeitsliebe an den Tag legte, als bei den Meisten damals zu sehen war. — Es ist dies Paul Laymann, ebenfalls ein Innsbrucker (geb. 1575), und Mitglied der Gesellschaft Jesu, Professor des kanonischen Rechtes zu München und Dillingen, gestorben zu Konstanz am 13. November 1635 an der Pest. Er wird wegen seiner grossen »Moraltheologie«, die zuerst i. J. 1625 zu München, dann noch an andern Orten in vielen Auflagen erschienen ist, unter die klassischen Auktoren dieses Faches gerechnet. In dem genannten Werke (Lib. 3 de Justitia Tract. 6. Cap. 5. § de Sagis) wirft er u. A. die Frage auf: »Ob es besser sei, gegen die Zauberer und Hexen vorsichtig und nur dann einzuschreiten, wenn genügende Verdachtgründe vorhanden sind, um eine Spezialuntersuchung anzustellen — oder ob es gerathener sei, wegen der Schwere und Schädlichkeit dieses Verbrechens auch in zweifelhaften Fällen den Prozess einzuleiten?« Man soll, sagt er, nicht leicht Denunziationen Glauben schenken, wenn nicht die angeklagte Person ohnedies verrufen ist oder die Anzeichen anderer Verbrechen da sind —

hiebei beruft sich Laymann ausdrücklich auf Tanner — es gebe ein Gesetz, das jederzeit und viel mehr verpflichtet und dieses lautet: »Ne insontem occidas!« Wenn also wohl zu fürchten wäre, dass ein angeklagter Mensch ein Zauberer ist und, falls er nicht gestraft wird, Gott und den Menschen Unbilden zufügt; — andererseits aber Gefahr droht, dass vielleicht einem fälschlich Denunzierten durch das Gefängniss und die Tortur ein Schaden an Ehre, Leib und Leben ungerechter Weise zugefügt werde, so ist das kleinere Übel zu ertragen, damit nicht ein grösseres entstehe, welches durch ein wichtigeres Gesetz verboten ist. Auch bezüglich der Anwendung der Tortur bezeigt er sich viel menschlicher, als viele andere »Doctores« seiner Zeit. Er stellt hierüber in der »Quaestio undecima« dieses Paragraphs folgende Grundsätze auf: 1. Man soll die Hexen nicht sogleich nach der Einkerkerung der Tortur unterwerfen, weil anzunehmen ist, dass sie aus Schrecken über ihre Verhaftung in solche Verwirrung gerathen sind, dass sie Verbrechen gestehen, die sie nicht begangen haben. 2. Man soll ihnen, bevor über sie die Tortur verhängt wird, Vertheidiger geben. Das verlange ja schon das Naturrecht. 3. Die Tortur soll nicht in einem solchen Grade angewendet werden, dass in Anbetracht der individuellen Körperskonstitution dieses oder jenes Angeklagten mit Recht vorausgesetzt werden muss, derselbe sei nicht im Stande, sie zu ertragen, und werde also zu einem Geständnisse gezwungen, er sei schuldig oder nicht schuldig. 4. Während der Tortur soll der Richter kein Verhör mit dem Gefolterten anstellen, noch dessen Aussagen niederschreiben lassen, sondern erst, nachdem die Tortur vorüber ist. Denn ein Bekenntniss, das unter der Tortur gemacht wird, müsse für ein durch Furcht erpresstes angesehen werden. 5. Besonders wichtig sei, dass der Angeklagte nicht aus Furcht vor der Tortur genöthigt werde, Mitschuldige anzugeben. Ein solches Bekenntniss müsse als ungültig betrachtet werden. 6. Ein ganz sicheres Prinzip sei dieses, dass die Tortur niemals angewendet werden darf, als nur wegen mangelnden Schuldbeweises. So lehre auch Clarus ausdrücklich: »Quod legitime convictum torquere non licet!« — Ein Funken menschlichen Gefühls leuchtet auch aus dem Schlusse dieser Abhandlung hervor, wo der Verfasser sagt,

es sei christlicher Sitte gemäss, dass die zum Feuertode Verurtheilten nicht langsam verbrannt werden, um sie nicht der Gefahr der Verzweiflung auszusetzen; man möge desswegen, um ihren Tod zu beschleunigen, ihnen ein Pulversäckchen auf die Brust heften, damit sie durch dessen Explosion schneller getödtet würden. Auch verwirft er den barbarischen Brauch, sogar die Leiber jener Hexen zu verbrennen, welche im Kerker gestorben sind, bevor sie ein Geständniss abgelegt haben, oder des angeschuldigten Verbrechens überwiesen worden sind.

Der Zweite dieser vaterländischen Geisteshelden im Kampfe gegen die Hexenprozesse war ein Weltgeistlicher aus dem italienischen Tirol, Namens Girolamo Tartarotti.

Don Girolamo Tartarotti.

Girolamo (Hieronymus) Tartarotti wurde zu Roveredo am 2. Januar 1702 geboren. Sein Vater Franz Anton war ein Rechtsgelehrter, seine Mutter Olimpia Camilla stammte aus der Familie der Volani ab. Er erhielt in seiner Vaterstadt den ersten höheren Unterricht am dortigen Gymnasium und wurde, weil er sich der Theologie widmen wollte, in seinem 19. Lebensjahre nach Padua gesendet, wo er mit grossem Fleisse den Studien oblag und sich besonders eine grosse Fertigkeit im klassischen Latein erwarb. Schon nach einem Jahre rief ihn aber sein Vater von der Universität zu Padua ab, weil er die Kosten eines längern Aufenthalts daselbst nicht bestreiten konnte. Der junge Tartarotti kehrte also nach Roveredo zurück und begann hier mit jugendlichem Eifer für eine bessere Einrichtung der Studien am Gymnasium zu Roveredo und überhaupt für die Hebung der Bildung und Verbreitung eines besseren Geschmackes in den schönen Wissenschaften zu wirken. Er gründete zu dem Ende in seiner Vaterstadt einen litterarischen Verein, der das »Dodonäum« (von der Stadt Dodona im alten Griechenland) hiess, und verfasste — er war damals erst 22 Jahre alt — zwei kritische Schriften über lyrische und dramatische Poesie. Nach vier Jahren reiste er nach Verona, um sich noch mehr in den Wissenschaften auszubilden. Diese Stadt war in jener Zeit der Sammelplatz mehrerer Gelehrten ersten Ranges. Hier lebte der berühmte Scipio Maffei, zu dem unser Tartarotti bald in einen engern Verkehr trat; auch Pindemonti, Ottolini und Montanari wurden seine Freunde. — Noch ist zu bemerken, dass er in seinem 25. Lebensjahre in den geistlichen Stand eintrat (indem er sich die Tonsur geben liess) und seitdem, als Abbate, beständig geistliche Kleidung trug.

Nachdem er wieder nach Roveredo zurückgekehrt war, entfaltete er eine äusserst rührige Thätigkeit auf litterarischem

Gebiete, und zwar nach den verschiedensten Seiten hin. So griff er in einem satyrischen Gedichte, sowie in einer ernsten Dissertation und in andern Streitschriften die damals übliche scholastische Methode beim Studium der Philosophie und bei den öffentlichen Disputationen an, die allerdings veraltet, geistlos, dürr und trocken geworden war. Aber er begnügte sich nicht mit einer bloss negierenden Polemik, sondern bemühte sich auch positiv eine bessere, zeitgemässe Methode in der Behandlung philosophischer Materien anzubahnen, indem er in seiner eigenen Wohnung Vorlesungen über Philosophie hielt, welche viele Schüler herbeizogen, und denen mehrere namhafte Gelehrte des italienischen Tirol den Grund ihrer philosophischen Bildung verdankten, z. B. die beiden Fontana, Graser, Baroni, Vanetti u. A.

Tartarotti's gelehrter Ruf, der sich immer mehr verbreitete, bewog den Regierungsrath Carlo Ceschi, ihn unter vortheilhaften Bedingungen als Erzieher seines Sohnes nach Innsbruck zu berufen. Sein dortiger Aufenthalt dauerte jedoch nur kurze Zeit, denn im Jahre 1738 finden wir ihn schon zu Rom als Sekretär des Kardinals Passionei, eines bekannten Kunstfreundes und Mäcenas der Gelehrten. Aber auch hier war seines Bleibens nicht lange — der Neid und die Kabalen niedrigdenkender Menschen verleideten ihm bald den Aufenthalt daselbst, und durch eine von ihm verfasste Abhandlung gegen die Schrift des Prälaten Justus Fontanini über die Beredsamkeit der Italiener verscherzte er die Gunst seines bisherigen Gönners des obgenannten Kardinals. Nach einem kurzen Aufenthalte in seiner Heimath erhielt er durch die Verwendung seines Freundes Ottolini eine Sekretärsstelle bei dem venezianischen Patrizier und nachmaligen Dogen Marco Foscarini zu Venedig, den er auch nach Turin begleitete, als Foscarini als Gesandter der venezianischen Republik sich dorthin begab.

Während seines Aufenthaltes zu Venedig gab er mehrere Schriften heraus, insbesondere ein geschichtliches Werk: »De origine Ecclesiae Tridentinae et primis ejus Episcopis Dissertatio.« (Venet. 1743) Schon als er zu Innsbruck sich aufhielt, hatte er angefangen, sich mit Forschungen über die vaterländische Geschichte zu beschäftigen, wozu ihn ohne

Zweifel der Umgang mit dem gelehrten Universitäts-Bibliothekar Anton Roschmann, einem grossen Liebhaber des Geschichtsstudiums, aufmunterte. Jene Dissertation von dem Ursprunge der Kirche zu Trient und den ersten Bischöfen dieser Kirche war die erste Frucht seines historischen Fleisses. Er widmete dieselbe dem damaligen Fürstbischof von Trient, Grafen Dom. Ant. Thun, der sie gnädig aufnahm und in einem eigenen Reskripte seinen Wunsch ausdrückte, der Verfasser möge auf der betretenen Bahn weiterschreiten und auch die andern Zeitperioden der Kirche von Trient mit gleicher Intelligenz und derselben Eleganz des Styles beschreiben. — Tartarotti verliess einige Zeit nach der Herausgabe dieser Schrift die Stadt und Republik Venedig (in Folge eines litterarischen Zwistes mit Foscarini) und zog sich wieder in seine Vaterstadt zurück, von welcher er nun nicht mehr bis zu seinem Lebensende schied. Unter den Werken, die er in reiferem Mannesalter veröffentlichte, steht obenan sein Buch gegen die Hexenprozesse, das er im Jahre 1749 herausgab, und wodurch er sich unläugbar grosse Verdienste um die Beförderung der wahren Aufklärung erworben hat. Eben von diesem Buche wird — dem Zwecke unserer Abhandlung gemäss — später ausführlicher die Rede sein, um so mehr, da vorzüglich dieses Werk den Namen des Verfassers bei der Nachwelt achtungswerth macht, während die andern litterarischen Arbeiten Tartarotti's wohl längst vergessen sein werden. Dasselbe ist zu Roveredo (Venedig) G. B. Pasquali) in italienischer Sprache erschienen unter dem Titel: »Del Congresso notturno delle Lammie«, ein starker Quartband von 460 Seiten. Der Verfasser hat es dem Grafen Ottolini zu Verona gewidmet, mit dem er schon seit Langem durch treue Freundschaft und gleiche Gesinnung enge verbunden war.

Die Veranlassung zur Herausgabe dieses Buches braucht nicht lange gesucht zu werden, wenn man den feurigen Genius Tartarotti's berücksichtigt, der überall, wo es nur irgendwie in seiner Macht lag, reformierend auftreten wollte und das, was er als falsch oder nicht mehr dem Geiste der Zeit entsprechend erkannte, mit aller Kraft wegzuschaffen sich bestrebte. Den nächsten Anlass hiezu bot ihm jedoch

sicherlich die traurige Erfahrung, die Tartarotti in seiner eigenen Jugendzeit machen musste, da in seiner Nähe mehrere Exekutionen wegen des Verbrechens der Zauberei vorfielen. So wurden im Fürstenthum Trient in den Jahren 1716 und 1717 nicht weit von Roveredo (jedoch nicht im Territorium dieser Stadt, welche bekanntlich kaiserlich war) zwei Personen, Maria Bertoletti und Domenica Pedrotti, als Hexen durch das Schwert hingerichtet und ihre Körper verbrannt; mehrere Andere würden dasselbe Schicksal gehabt haben, wenn sie nicht zuvor im Kerker gestorben wären. Im Jahre 1728 starb wieder in einem benachbarten Orte im Gefängniss eine Frauensperson, Namens Maddalena Todeschi, die ebenfalls wegen Hexerei zu lebenslänglicher Haft verurtheilt worden war. — Somit fehlte es nicht an Gelegenheit für Tartarotti, selbst Zeuge von solchen traurigen Vorfällen zu sein.

Tartarotti's Werk gegen den Hexenwahn fand, wie leicht begreiflich, eine sehr verschiedene Aufnahme — bei Manchen eine günstige, bei Mehreren aber eine ungünstige. Denn wenn auch damals in der Praxis nicht so viele Verurtheilungen wegen des Verbrechens der Zauberei mehr vorkamen, als in den früheren Zeiten, so stand doch bei Vielen — nicht etwa bloss beim ungebildeten Volke — die Meinung noch ganz fest, dass es Zauberer und Hexen gebe, und dass ein förmliches Bündniss mit dem Satan sammt allen Wirkungen wohl möglich sei. Der greise Abbate Lodovico Muratori († 1750), Bibliothekar des Herzogs von Modena, einer der gelehrtesten Männer und hellsten Köpfe des vorigen Jahrhunderts in Italien, schrieb nach dem Erscheinen des »Congresso notturno delle Lammie« unserm Tartarotti einen sehr schmeichelhaften Brief, worin er u. A. sagt: »Diese Frage (vom Hexenwesen) ist von dir mit solcher Klarheit behandelt worden, dass ich vollkommen überzeugt bin, kein Anhänger des Delrio werde jemals noch sich erheben, der gegen dich auf den Kampfplatz steigen wird; denn dem allgemeinen Gelächter würde Jener sich preisgeben, der es noch wagen würde, diese vulgäre Ansicht zu vertheidigen.«

Was diese letztere Voraussagung betrifft, hat der gelehrte Muratori sich doch stark getäuscht; denn es hat

noch mehrere Dezennien hindurch gar Viele gegeben, welche für den alten Hexenglauben und die Hexenprozesse sich auf's höchste ereiferten und in Wort und Schrift dafür stritten. In demselben Jahre, da Tartarotti sein oben erwähntes Werk über das Hexenwesen veröffentlichte, wurde zu Würzburg eine alte Nonne von 69 Jahren, Maria Renata Sängerin, Subpriorin im Kloster der Norbertinerinnen zu Unterzell, als Hexe mit dem Schwerte hingerichtet und ihr Leichnam auf dem Scheiterhaufen verbrannt, weil sie angeblich vier Nonnen ihres Klosters verhext und krank gemacht hatte und überdies Ursache war, dass fünf andere Nonnen nebst einer Laienschwester vom bösen Feinde besessen wurden. Diese Hinrichtung fand am 21. Juni 1749 statt. *) P. Georg Gaar (S. J.), Doktor der Theologie und Domprediger zu Würzburg, hielt vor dem lodernden Scheiterhaufen dieser Unglücklichen eine salbungsvolle Predigt — jedoch durchaus nicht im Geiste eines P. Spee und Tanner — mit dem Vorspruch: »Maleficos non patieris vivere« (Exod. c. 22 v. 18) und gab dann dieselbe im Druck heraus. Er erzählt darin unter Anderm, dass Maria Renata (aus München gebürtig) schon als kleines Kind von 6—7 Jahren zu Linz in Oberösterreich vom Teufel in der Zauberkunst unterrichtet worden sei und hierin solche Fortschritte gemacht habe, dass sie bereits als zwölfjähriges Mädchen bei den Hexensabbaten den Vorsitz führte. Der Teufel habe ihr den Namen »Ema« gegeben. Im Alter von 19 Jahren trat sie dann, um dem Wunsche ihrer Eltern zu willfahren, in das genannte Kloster Unterzell und wusste Alle durch einen falschen Schein der Tugend so zu täuschen, dass sie die Würde einer Subpriorin erhielt. — Tartarotti übersetzte diese Predigt in das Italienische und liess sie mit Anmerkungen in seiner schneidigen Manier zu Verona drucken. P. Gaar wollte die Antwort nicht schuldig bleiben, sondern veröffentlichte auf jene eilf Glossen Tartarotti's eine mit vielen gelehrten Citaten geschmückte Replik, in deren Vorrede er bemerkt, dass »ein bis jetzt in Deutschland unbekannter

---

*) Man erzählt, dass die edle Kaiserin Maria Theresia von einem »heiligen« Zornausbruche ergriffen worden sei, als sie von dieser Hinrichtung Kenntniss erhielt.

Auktor (Tartarotti schrieb jene Glossen unter dem Namen Dr. F. A. T.), er wisse nicht, von welchem Geiste getrieben, mit einer lahmen Kritik zu seiner Predigt Anmerkungen gemacht und dadurch diese Predigt und alle Tribunale in Europa sich nicht gescheut habe zu verlästern.« — Nun nahm ein talentvoller Schüler Tartarotti's, Joh. Bapt. Graser, Professor der Rhetorik am Gymnasium zu Roveredo*), den hingeworfenen Handschuh auf und schrieb gegen P. Gaar eine Vertheidigung der kritischen Bemerkungen Tartarotti's unter dem Titel: »Propugnatio adnotationum criticarum in sermonem de Maria Renata Saga, adversus responsa P. Georgii Gaar S. J.« (Venet. 1752, 79 S. 4⁰). In dieser Schrift greift Graser den Hexenglauben und die Hexenprozesse in ähnlicher Weise an, wie es Tartarotti vor ihm gethan hatte. Es erschien davon noch im nämlichen Jahre eine deutsche Bearbeitung zu Bayreuth mit Noten des Übersetzers, wodurch Prof. Graser veranlasst wurde, in einem offenen Schreiben an den kaiserlichen Regierungsrath Baron Carlo Buffa (ebenfalls zu Venedig gedruckt) nochmals seine Ansichten über das Vorurtheil des Hexenglaubens öffentlich darzulegen. Graser verdient demnach auch eine Erwähnung in der Reihe der tirolischen Vorkämpfer für Humanität und Geistesbildung.

Unter den vielen Gegnern Tartarotti's war indessen P. Benedikt Bonelli entschieden der hartnäckigste und wohl auch der bedeutendste. Er wurde 1704 zu Cavalese geboren, trat in den Orden der Franziskaner, bekleidete hier mehrere höhere Ämter als Provinzial, Generaldefinitor u. s. w. und starb im hohen Alter in seinem Kloster zu Trient am 28. Oktober 1783. Er besass unstreitig viele Kenntnisse und verlegte sich mit besonderem Fleisse auf das Studium der

*) Graser wurde am 2. April 1718 zu Roveredo geboren, lehrte zuerst, nachdem er die Priesterweihe empfangen hatte, als Professor der Redekunst am Gymnasium seiner Vaterstadt und ward i. J. 1761 zum Professor der philosophischen Moral an der Universität zu Innsbruck ernannt; 1775 vertauschte er dieses Lehramt mit dem der allgemeinen Geschichte Zwei Jahre darauf wurde er zum Doktor der Theologie promoviert und zum Professor der Patristik ernannt. Im Jahre 1779 trat er in den Ruhestand und starb 1786.

Geschichte, vornehmlich der Diözese und des Fürstenthums Trient. Seine »Monumenta ecclesiae Tridentinae« umfassen mehrere Bände. Wider Tartarotti, nachdem dieser sein Buch gegen die Hexenprozesse veröffentlicht hatte, trat er zuerst mit der Gegenschrift auf: »Animavversioni critiche sopra il notturno congresso delle Lammie« (Venezia, Sim. Occhi 1751), worin er eine grosse Belesenheit in der einschlägigen Litteratur zeigt, von einer aufgeklärtern Ansicht aber hinsichtlich des Hexenwesens nichts wissen will. Als dann Tartarotti eine »Apologia« seines Werkes »Del Congresso notturno delle Lammie« zu Venedig 1751 erscheinen liess, antwortete Bonelli mit seinem »Sentimento critico contro l'apologia del congresso notturno delle Lammie« (Trento 1753).*) Noch heftiger wurden seine Angriffe gegen Tartarotti, als dieser i. J. 1754 die »Memorie antiche di Roveredo e dei luoghi circonvicini« (Venet.) herausgab, wo er im Anhange das Martyrium des tridentinischen Diözesanheiligen und Bischofes Adelpretus II. (1156—1177) in Zweifel zog und zu beweisen suchte, derselbe sei ein Anhänger der Gegenpäpste des rechtmässigen Papstes Alexander III. gewesen und sei endlich in offener Fehde von Aldrighett von Castelbarco, der die Rechte seines Stammes gegen ihn vertheidigte, erschlagen worden. Ausser Bonelli betheiligten sich an dem hierüber geführten Streite gegen Tartarotti noch mehrere Andere, z. B. auch der Trientner Domherr Pilati. Um seine Ansicht zu bekräftigen, schrieb Tartarotti eine »Apologia« der »alten Denkmäler von Roveredo« (1758) und

*) Zwei Jahre nach dem Erscheinen des »Congresso notturno« gab Tartarotti eine »Apologia del Congresso notturno delle Lammie« heraus (Venedig 1751 bei Sim. Occhi), worin er gegen Scipio Maffei, der sowohl die Zauberei, als auch die Hexerei gänzlich läugnete, die Behauptung aufstellte: Es giebt keine Hexerei, wohl aber eine Magie, wie sich dies aus der hl. Schrift, der Tradition, den Kirchenvätern, Concilien und kirchlichen Canones erweisen lasse. — Im Anhange dieses Buches werden u. A. verschiedene Rezensionen aufgeführt, welche über Tartarotti's »Congresso notturno« in gleichzeitigen italienischen Journalen zu Venedig, Florenz und Rom erschienen sind; auch ist hier der Brief Muratori's an Tartarotti vom 18. Juni 1749 über den »Congr. nott.« abgedruckt, sowie auch ein Schreiben des Marchese Cavalcabò an einen »Giornalista oltramontano«, und ein Urtheil Maffei's in seiner »Arte magica dileguata« über das genannte Werk.

zuletzt noch den »Zweiten Brief eines italienischen Journalisten« über die »Notizie istorico-critiche intorno al B. M. Adelpreto« von Bonelli. Letzteres Schreiben wurde auf Andringen seiner Gegner zu Trient auf öffentlichem Platze durch den Henker verbrannt. Dies geschah, da Tartarotti schwer erkrankt darniederlag; er starb nach siebzigtägiger Krankheit am 16. Mai 1761.

Nach dem Tode Tartarotti's erschien eine Trauerrede auf ihn, verfasst von Prof. Graser und gedruckt zu Roveredo (bei Fr. Ant. Marchesani) in prächtiger Ausstattung mit einer Beigabe von vielen schwunghaften Gedichten in lateinischer und italienischer Sprache. Der Verfasser dieses Nekrologs betont insbesondere das christliche Lebensende Tartarotti's, dass er die hl. Sterbsakramente andächtig empfangen habe und mit frommer Ergebung in den göttlichen Willen verschieden sei. Er hob dies wohl desshalb besonders hervor, weil manche Gegner Tartarotti's ihm Geringschätzung der Religion vorgeworfen hatten. »Trotz der Vorwürfe seiner Gegner, heisst es in dessen Biographie, die im tirolischen »Nationalkalender« für das Jahr 1823 erschienen ist, hatte er für Religion Achtung und wahres Gefühl. Unwissenheit nur und Parteigeist konnten das Gegentheil davon in seinen Schriften zu finden wähnen. Gründliche kritische Forschungen befördern die Aufnahme jeder Wissenschaft, und historische Irrthümer widerlegen, heisst nicht die Religion angreifen.« *)

Die Roveredaner beschlossen, ihrem berühmten Mitbürger in der Pfarrkirche zu S. Marco ein Denkmal, bestehend aus einem Brustbilde mit passender Inschrift, zu setzen. Sie thaten dies vielleicht in etwas voreiliger und eigenmächtiger Weise und verletzten dadurch die geistliche Oberbehörde zu Trient, bei welcher ohnehin die Stadt Roveredo nicht in besonderen Gnaden stand. Es entsprangen daraus langwierige Verwicklungen und bald wäre es desshalb sogar zu einem ernsthaften Konflikte zwischen dem kaiserlichen Hofe in Wien und dem geistlichen Fürstenthume Trient gekommen. — Wir lassen hier einige

---

*) Eine gute Biographie Tartarotti's, geschrieben in elegantem Latein, gab C. Lorenzi zu Roveredo 1805 heraus.

der merkwürdigsten Aktenstücke über diese Angelegenheit folgen.*)

Das Erste, was die kirchliche Oberbehörde in Trient that, war, dass sie das Interdikt über die besagte Kirche S. Marco in Roveredo verhängte. Das betreffende Aktenstück (aus dem Lateinischen übersetzt) lautet:

»Wir Angelus Antonius de Rosmini, Generalvikarius in Spiritualibus zu Trient.

Es ist neulich zu unsern Ohren gekommen, dass die edlen Herren Provisores**) zu Roveredo von dieser Tridentinischen Diözese ohne vorhergehende Einwilligung dieser geistlichen Obrigkeit, ja sogar ohne uns im geringsten um Rath gefragt zu haben, Hand angelegt haben, ein Monument in der Pfarrkirche S. Marco in Roveredo zu setzen, welche zweifelsohne freier Verleihung des Bischofs ist, zum Gedächtniss eines gewissen Verstorbenen von derselben Kirche, der durchaus keine Verdienste hat, nachdem ein ganz nothwendiger Beichtstuhl in der genannten Kirche entfernt worden war, worüber wir, da wir darin eine Verletzung der bischöflichen Rechte erblickten, denselben Herren Provisoren durch eine Mittelsperson privatim eine mündliche Mahnung von uns haben zukommen lassen, auf dass sie die Rechte der geistlichen Obrigkeit nicht verletzen und vom begonnenen Werke die Hand zurückziehen, vielmehr wieder Alles in den frühern Stand zurückversetzen möchten. Da nun diese höfliche (urbana) Weisung wider unser Erwarten den verhofften Erfolg nicht gehabt, und besonders in der Erwägung, dass wir die bei der weltlichen Gerechtigkeit vergeblich angerufenen Wirkungen nicht erlangen konnten: haben wir die obenerwähnte Mahnung am verflossenen Sonntag und einigen andern darauffolgenden Tagen durch die üblichen, an der Thüre der genannten Pfarrkirche angehefteten Edikte wiederholen lassen mit Androhung der Strafe des Interdiktes jener Kirche im Falle des nicht geleisteten Gehorsams. Und da diese öffentlich wiederholte Mahnung dem Ausgange nach

*) Dieselben befinden sich handschriftlich im Ferdinandeum oder Nationalmuseum zu Innsbruck.

**) Provisores ital. Provveditori hiessen damals die Stadträthe von Roveredo.

nicht unähnlich der besagten höflichen Insinuation geblieben ist — was unstreitig auf eine Verachtnng des bischöflichen Ansehens hinweist — haben wir, damit wir nicht in unserm Amte nachlässig erscheinen, sondern mit aller Kraft desselben walten, beschlossen, zur oben erwähnten Strafe zu schreiten. Daher machen wir mittelst dieses gegenwärtigen Schreibens, welches an der Thüre besagter Kirche anzuheften ist, Allen und Jedem, die es angeht, bekannt, dass wir wegen der angeführten Ursache das obgenannte Pfarrgotteshaus zu S. Marcus in Roveredo, Diözese Trient, mit dem kirchlichen Interdikt zu belegen dekretiert haben, und dasselbe mittelst dieses Schreibens für interdiziert und dem Interdikte unterworfen erklären und als solches öffentlich verkündigen, solange selbes nicht in den frühern Status zurückversetzt worden ist, so zwar, dass obgenanntes Monument vollständig entfernt und jener Beichtstuhl wiederhergestellt werde. Somit mögen Alle vom Welt- und Ordensklerus wissen, dass es keinem von ihnen gestattet sei, in obgedachter Kirche, die wir interdiziert haben, Gottesdienst zu halten oder die Sakramente zu spenden, eingedenk der Strafen, welche den Verletzern des kirchlichen Interdiktes durch die hl. Canones angedroht sind. In quorum etc. — Gegeben zu Trient am 9. April 1762.

Angelus Ant. de Rosmini, Generalvikar.

Jos. Ant. Bertinelli,
Kanzler.«

Die Stadt Roveredo, welche, wie schon früher bemerkt ward, nicht der weltlichen Regierung des Fürstbischofes von Trient untergeordnet war, wendete sich in dieser misslichen Lage an den Wiener Hof, und die Kaiserin Maria Theresia liess hierauf durch einen eigenen Kommissär, den niederösterreichischen Regierungsrath Jos. Al. v. Leporini, die Sache genau untersuchen, worauf unterm 22. Mai 1762 an die Regierung zu Innsbruck nachstehende a. h. Resolution ergieng:

»Wir können den unterm 27. April letzthin von Euch angezeigten Fürgang des Fürsten Bischofen von Trient, mittelst des wider die Pfarrkirchen zu Roveredo wegen eines mit Eurem Vorwissen dem Hieronymo Tartarotti darinnen gesetzten Brust-Bildes und Grabschrift erlassenen Interdicti

um so minder gleichgiltig ansehen, als einerseits die Legung eines Grab-Steins und Setzung einer Aufschrift keineswegs ein spirituale Negotium ist und nirgendswo in Unseren Erblanden, besonders da (wie im gegenwärtigen Fall der Stadt Roveredo) das Jus Patronatus einem Dritten zustehet, der Consensus Ordinarii hierzu erfordert wird, aus dem ganzen Hergange der Sache aber kein Casus Interdicti noch ein Eingriff in die Bischofs-Gerechtsame erzwingen kann, wohl aber andererseits durch diesen ganz widerrechtlichen Fürgang und Schändung eines in gutem Leumund gestandenen Christkatholisch Verstorbenen und ohne Widerrede der Geistlichkeit in die nämliche Kirche begrabenen Mannes ein nicht geringes Scandalum in Publico entstanden ist, woraus die schlimmste Folgen sich hätten ergeben können; bey diesen Umständen ist also dieses Alles dem Bischofen von Euch in Unserem höchsten Nahmen mit deme zu bedeuten, welcher Gestalten Wir diesen befremdlichen Fürgang höchst missfällig vernommen hätten, und Uns versehenten, es würde dieses Interdictum um so geschwinder wiederum gehoben werden, als Wir widrigens und im Entstehungsfall ihn hierzu mittelst Sperrung deren in dem Roveredanischen besitzenden Temporalien anzuhalten gezwungen wären, wie Ihr dann von dem Erfolg Uns die schleunige Anzeige zu machen und im ferneren Weigerungsfall mit obgedachtem Compulsivo ohne weiters fürzugehen habt.«

Der Fürstbischof von Trient appellierte nach Rom, wesshalb der päpstliche Stuhl beim Wiener Hof eine Vermittlung anzubahnen suchte. Die Kaiserin fand jedoch, dass von tridentinischer Seite die Sache dem Papste nicht genau dargestellt worden sei und beharrte auf der Forderung der unverzüglichen Zurückziehung des Interdiktes. Zugleich wollte aber die kluge und wahrhaft religiösgesinnte Monarchin nicht gestatten, dass das Ansehen der geistlichen Obrigkeit unter dem Volke wirklich eine Schmälerung erleide; daher nahm sie es übel auf, als sie erfuhr, dass in Roveredo allerlei Spottreden und Pasquille gegen Trient umliefen. Um also diese ganze Angelegenheit nach beiden Seiten in einer Weise zu schlichten, die ihr am angemessensten schien, erliess sie Ende September desselben Jahres an

den hochwst. Fürstbischof von Trient nachstehende Entscheidung.

Maria Theresia etc.

»Wir haben Uns all dasjenige, was wegen der aus Anlass eines dem Hieronymo Tartarotti gesetzten Grabmahles interdicirten Pfarr-Kirche ad S. Marcum zu Roveredo schriftlich verhandelt worden, umständlich vortragen lassen.

Wie nun einerseits in Unseren Erblanden kein geistlicher Ordinarius befugt ist, auch nur gegen Einen Particularen ohne Vorwissen des Landesfürsten und zu dem Ende zu machenden Anzeige einen Kirchen-Bann zu verhängen, minder eine ganze Kirche mit dem Interdicto zu belegen; nebstdeme die Setzung eines Grabmahles zu verwilligen kein spirituale, sondern lediglich ein temporale Negotium ist, welches von der weltlichen Kirchen-Vorstehung, und wie im gegenwärtigen Vorfall von dem der Stadt Roveredo aus Dero Concession Dero Andacht allein das Jus Collationis Beneficii geniesset, ohnstreitig zustehenden Jure Patronatus abhanget, anderseits auch der Fürgang mit Interdicirung der Kirche sich von darunten nicht rechtfertigen lasset, weilen dergleichen Strafen und Interdicta vermög des Trientner Concilii nur im höchsten Nothfall vorzukehren seynd, und dahero auch in dieser Angelegenheit, wann keine Vorstellung bey Unserer Landsstelle verfangen, an Uns als zugleich Obriste Schutz- und Schirmfrau sich vorhero hätte gewendet werden sollen; endlich auch, da der Tartarotti nach Christlich-Catholischem Gebrauch beerdiget und ihme von der Geistlichkeit die Ruhestatt in der Kirche nicht versagt worden, wider dessen Persohn mit solcher Anzüglichkeit fürzufahren keine Ursach vorhanden ware: als können Wir diesen übereilten zum Nachtheil Unserer Gerechtsamen, auch zum Praejudiz der Stadt Roveredo gereichenden, dem Päpstlichen Stuhl ganz ungleich vorgestellten Fürgang nicht gleichgültig ansehen, und verlangen dahero von Dero Andacht hiemit ausdrücklich, dass obgesagtes Interdictum schleunigst und um so gewisser gehoben werden solle, als widrigens und ohne weiterm mit Sperrung deren in dem Roveredanischen besitzenden Temporalien fürgegangen werden wird.

Zu gleicher Zeit aber als Wir Unsere landesfürstliche Gerechtsame fest zu handhaben gedenken, seynd Wir auch bedacht, jene der Kirche gleichfalls aufrecht zu erhalten und Unsere Unterthanen zu dem ihren geistlichen Hirten schuldigen Gehorsam und Achtung anzuhalten; zu dessen werkthätiger Bestätigung Unserer Repraesentation und Hofkammer zu Innsbruck untereinstens anbefohlen, nebst Untersuchung der öffentlichen unanständigen Reden und in Vorschein gekommen seyn sollenden Schmachschriften, so bald das Interdictum aufgehoben seyn wird, den Magistrat zu Roveredo gemessen anzuweisen, dass selber nicht nur Dero Andacht eine submisse Sinceration, dass von der Stadt denen bischöflichen Gerechtsamen vorzugreifen niemahlen gedacht worden, durch eine eigene Deputation ablegen, und Dero Andacht als seiner geistlichen Obrigkeit alle schuldige Ehrerbiethung und Gehorsam bezeigen, sondern auch, nicht zwar wegen eines Ungrundes der Befugniss, wohl aber wegen des unterlaufenen unanständigen Betragens, auf alleinig landesfürstlichen Befehl das Monumentum des Tartarotti alsogleich nach widerrufenem Interdicto in der Kirche bis zu erfolgender gänzlicher Abbrechung desselben, woran sogleich Hand anzulegen seyn wird, bedecket werden solle, dasselbe auch nicht einmahl ausser der Kirche anderweit erigiret, sondern allenfalls in oder bey dem Rathhaus aufgestellet werden könne.«

Wien den 29. September 1762.

Der hochwst. Fürstbischof von Trient, Franz Felix Graf von Alberti, zögerte nun nicht lange mehr, den vor einem halben Jahre über die Kirche S. Marco zu Roveredo ausgesprochenen Bann aufzuheben, und dessen Generalvikar machte dies den Roveredanern mit folgenden Worten kund:

»Wir Angelus Antonius de Rosmini, Generalvikar in Spirit. von Trient.

Indem wir die Befehle Sr. Hoheit des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofes, welcher von Herzen wünscht, der Stadt und dem Volke von Roveredo den Frieden und die Ruhe wiederzugeben, gemäss dem gnädigsten Willen Ihrer k. k. Apostolischen Majestät — auszuführen und bestreben, wider-

rufen wir mittelst dieses Schreibens das Interdikt, welches unterm 9. April l. J. über die Pfarrkirche S. Marcus zu Roveredo, Bisthum Trient, verhängt worden ist, also, dass wieder in derselben Kirche die gebräuchlichen und üblichen kirchlichen Funktionen giltig stattfinden können, und befehlen, dass Gegenwärtiges vom hochw. Herrn Felix Jos. de Betta, Erzpriester von Roveredo und Dekan von Lagarina, an der Thüre genannter Kirche veröffentlicht und zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden soll. In quorum etc.

Gegeben zu Trient am 22. Oktober 1762.

Angelus Ant. de Rosmini, Generalvikar.«

Nachdem also der Bischof von Trient sich bereit gezeigt hatte, mit Roveredo wieder Frieden zu schliessen, ermahnte auch der k. k. Kreishauptmann an den ital. Confinen, Baron Triangi, den Roveredaner Magistrat eindringlich, dass er nun dem hochwst. Fürstbischof durch eine eigene Deputation eine »sommessa sincerazione« mache: »ch'essa Città lontanissima d'aver giammai pensato di offendere li diritti Vescovali, gli professsa all' incontro tutta la venerazione ed ubbidienza dovuta gli qual suo ecclesiastico Superiore e Pastore«, und dass er unverweilt das dem Abbate Tartarotti in jener Kirche gesetzte Monument entfernen und nirgendswo anders als im Rathhaus aufstellen wolle. In letzterer Beziehung beeilten sich jedoch die Herren Provveditori von Roveredo, ungeachtet wiederholter Mahnung, durchaus nicht dieser Weisung zu folgen, und nach längern Verhandlungen kam es endlich im nächsten Jahre (1763) zu einem Ausgleich, wie aus folgendem Protokolle erhellt.

Roveredo, 10. Jänner 1763 *):

»Am 10. Jänner 1763 hat der königl. Kommissär Jos. Al. v. Leporini, Regierungsrath von Niederösterreich, uns Provveditori Nachmittags um 3 1/2 Uhr zu sich berufen. Er eröffnete uns, dass Ihre Majestät unsere Kaiserin auch in der Pfarrkirche das Gedächtniss von unserm gelehrten Mitbürger erhalten will, und daher in Übereinstimmung mit Ihrem Erlass vom 21. Dezember 1762, uns aus Innsbruck unterm 30. De-

*) Das Original ist italienisch abgefasst.

zember mitgetheilt, dieser Stadt allergnädigst gestatte, ein neues Denkmal in dieser Kirche mit dem Wappen des Verstorbenen, und einer ehrenvollen und christlichen Inschrift zu errichten, wovon zwei von Ihrer Majestät selbst und dem Staatsrathe approbiert und uns zur Auswahl überlassen worden sind. Wir danken daher unterthänigst Ihrer Majestät für diese Gnade, und nachdem wir obige zwei Inschriften, die uns im Auftrage der Kaiserin übergeben worden sind, gelesen und erwogen, haben wir jene ausgewählt, welche mit den Worten beginnt: »Christo Redemptori sacrum.« — Diesem Aktenstücke ist noch die Bemerkung beigefügt: »Am 4. Februar hat man dann das neue Denkmal gesetzt mit der Inschrift, wie jetzt zu S. Marco am nämlichen Platze zu sehen ist, wo anfänglich die Büste sich befand, welche auf hohen Befehl weggenommen worden ist.«

Obgedachte Inschrift auf dem Grabmale Tartarotti's lautet: »Christo Redemptori Sacrum. Hieronymus Tartarottus Serbatus, Civis Roberetanus, ingenio, multiplicibus litteris et liberalitate in pauperes, quos haeredes instituit, clarus, in hoc templo depositus est. Vixit annis 55, mens. 4, dieb. 14. Decessit in pace XVII. Kal. Jun. 1761. S. P. Q. Roboretanus Viro illustri et de Patria optime merito ex publico decreto posuit IV. Idus Jan. 1763.« (Christo dem Erlöser geheiligt. Hieronymus Tartarotti-Serbati, Bürger von Roveredo, durch Talent, vielerlei Schriften und Freigebigkeit gegen die Armen, welche er zu seinen Erben einsetzte, berühmt, ist in dieser Kirche begraben worden. Er lebte 55 Jahre, 4 Monate, 14 Tage und starb im Frieden am 16. Mai 1761. Der Senat und das Volk von Roveredo hat dem berühmten und um das Vaterland bestverdienten Manne dieses Denkmal setzen lassen mit öffentlichem Beschluss vom 9. Jänner 1763.)

So endigte dieser merkwürdige Streit um das Grab Tartarotti's. —

Kehren wir nun zurück zu dem hier noch näher zu besprechenden Werke Tartarotti's: »Del Congresso notturno delle Lamie«. Dasselbe ist in drei Bücher abgetheilt, von denen das erste 11 Kapitel, das zweite 17, und das dritte 15 Kapitel umfasst. In einem weitläufigen Anhange befindet sich ein Schreiben des Professors Carli zu Padua, eines

Freundes Tartarotti's, an den Letztern »über den Ursprung und die Falschheit der Lehre von den Zauberern und Hexen«, sowie die Antwort Tartarotti's auf dieses Schreiben, d.d. Roveredo, 15. Juni 1746. Die Vorrede zum Hauptwerke dagegen trägt das Datum »25. Dezember 1748« — die Ursache dieser bedeutenden Zeitverschiedenheit liegt darin, weil die venezianische Bücherinquisition zwei Jahre lang die Drucklegung dieses Werkes verweigerte. Graf Ottolini, dem Tartarotti dasselbe widmete, schrieb desshalb dem Auktor scherzweise: »Er glaube, dass die Hexen aus Rache heimlich einen Bund geschlossen haben, um dieses ihrem Ansehen so nachtheilige Werk zu unterdrücken.«

Das erste Buch behandelt grösstentheils Geschichtliches; der Verfasser untersucht die Meinungen verschiedener Völker über das Zauber- und Hexenwesen, und zwar bei den Hebräern, alten Griechen und Römern, dann im Mittelalter besonders bei den Deutschen und Engländern, sowie bei den Franzosen, Spaniern und Italienern, und weiter bis zum sechzehnten Jahrhundert, wobei er sehr viele interessante Stellen aus ältern und neuern Schriftstellern, wie auch Verordnungen von geistlichen und weltlichen Obern, Konzilien u. s. w., die sich auf diesen Gegenstand beziehen, anführt. Im 9. Kapitel setzt er auseinander, dass nach seiner Meinung das neuere Hexenwesen identisch sei mit dem alten so vielfach verbreiteten Aberglauben von der »Societas Dianae«, indem man nämlich glaubte, dass in gewissen Nächten Schaaren von Leuten, besonders Weibspersonen, unter Anführung der heidnischen Göttin Diana oder der Herodias, die den hl. Johannes den Täufer tödten liess, auf Thieren reitend, Umzüge durch Wälder und Auen halten und allerlei Spuk und Orgien treiben. Warum die Göttin Diana die Ehre genoss, die Führerin solcher nächtlicher Schwarmgeister zu sein, ist leicht begreiflich — sie war ja die Göttin der Jagd; dass aber auch jene jüdische Fürstin diesen Vorzug theilte, kam daher, weil sie, nach der Aussage der Hexen, vom Teufel für den an Johannes begangenen Mord den dritten Theil der Welt zum Geschenke erhalten hatte, und also freilich eine gar mächtige Dame geworden war. Bei den Deutschen, sagt Tartarotti, nannte man die Anführerin

solcher nächtlicher Züge sammt dem ganzen nachziehenden Schwarm »Frau Holda« oder »Holle«, was eben nichts Anderes bedeutet, als die Göttin Diana. So schreibt Rhegino, Abt von Prüm, der Anfangs des 10. Jahrhunderts lebte: »Es giebt etliche lasterhafte Weiber, welche, durch teuflische Blendwerke verführt, glauben und bekennen, dass sie zur Nachtzeit mit der Göttin Diana und einer unzählbaren Menge von Weibspersonen auf gewissen Thieren reiten, grosse Strecken Landes durcheilen und den Befehlen der Diana, wie einer Gebieterin, gehorchen«; und ein italienischer Auktor, Bartol. Spina († 1546) meldet: »Wie wir aus den Bekenntnissen der Hexen erfahren haben, hören sie, bevor sie sich mit der Salbe einreiben, in der Nacht das starke Geräusch der vorüberziehenden Herrin (der Diana, d. h. eines Dämons) mit der tobenden Schaar, und dann, wenn sie sich gesalbt haben, folgen sie ihnen durch die Lüfte, bis sie Alle an den Ort hinkommen, den ihnen der Wille ihrer Gebieterin bestimmt hat.« Mehrere italienische Schriftsteller nennen desshalb die Hexerei das »Spiel der Diana und der Herodias«, oder auch, wie z. B. Bernardo da Como, »ludum bonae Societatis«. Bei den Florentinern hiess die Theilnahme an dieser Gesellschaft: »Andare in corso«, oder »andare alla brigata«. In dem Provinzialkonzil von Trier v. J. 1310 ward ausdrücklich angeordnet: »Kein Weib soll sich unterstehen, zur nächtlichen Stunde mit der Göttin Diana oder mit der Schaar der Herodias ausfahren zu wollen; denn das ist eine teuflische Illusion.«

Gegen diese Art Aberglauben ist der alte Grazianische Canon »Episcopi« (P. II. C. 26 qu. 5) gerichtet, worin den Bischöfen und Pfarrern aufgetragen wird, Zauberei und Wahrsagerei gänzlich auszurotten, insbesondere auf jene Weibspersonen Acht zu geben, welche angeblich mit der heidnischen Göttin Diana oder mit der Herodias nächtlicher Weile auf Thieren reitend ausfahren, und dem Volke zu predigen, dass dies ein teuflisches Phantasma sei, wodurch solche Personen verführt werden, ihre Träume und nächtlichen Visionen für Wirklichkeit zu halten. — Wenn nun, so argumentiert Tartarotti, dieser kirchliche Canon selbst die nächtliche Fahrt der Diana und Herodias mit ihrem Gefolge

für eine leere Einbildung erklärt, und wenn, wie trotz aller Einsprüche Delrio's und anderer Hexenrichter, angenommen werden müsse, das neuere Hexenwesen mit jenem alten Aberglauben von dem »Ludus Dianae« im Grunde identisch ist, so folgt daraus, dass offenbar die Vorstellung von den Hexensabbaten ebenso falsch und unbegründet ist, wie einst der Aberglaube von der wilden Jagd der Göttin Diana. *)

Im zweiten Buche bringt Tartarotti noch weitere Beweise gegen die Existenz der nächtlichen Hexenversammlungen bei. Man behauptet, sagt er, die Hexen begeben sich mit solcher Schnelligkeit durch die Lüfte zu ihren Sammelplätzen, dass kein Vogel und kein Pfeil, ja kaum der menschliche Gedanke ihnen nachfolgen könnte; sie seien im Stande, eine Strecke von 200 Leucas (700—800 italienische Meilen) in vier bis fünf Stunden zurückzulegen. Wie sollte dies aber für menschliche Lungen möglich sein, ohne sich der Gefahr des Erstickens auszusetzen? Und wenn wirklich die Hexen vermögen, wie ebenfalls behauptet wird, durch die kleinsten Öffnungen, Thürspalten u. s. w. ihren Ausgang zu nehmen, warum benützen sie nicht diese Fertigkeit, wenn sie gefangen sind, sich aus ihrem Kerker zu befreien? — Um klar einzusehen, dass die Aussagen von ihren nächtlichen Fahrten, Zusammenkünften und Buhlschaften mit dem Teufel, von ihren Gastereien und Banketten zur Nachtszeit nur phantastische Einbildungen sind, dürfe man bloss die Personen betrachten, welche als Hexen und Zauberer gelten. Es sind meistens ungebildete, einfältige Leute vom Lande, gewöhnlich in Gegenden wohnend, die wenig kultiviert und fruchtbar sind. Ein erfahrener Schriftsteller beschreibt ihr Äusseres und ihr Temperament also: »Sie sind abgemagert, entstellt, mit stechenden Augen, von gelber Gesichtsfarbe, so dass man auf den ersten Blick ihnen ihr schwarzgallichtes und melancholisches Gemüth ansieht. Sie sind verschlossen, eigensinnig, hartnäckig in ihren Meinungen, und so standhaft in ihren Aussagen, dass wenn man einzig ihre Worte berücksichtigen wollte, mit welcher Beharrlichkeit sie von Dingen

*) M. s. über diesen Canon Näheres oben S. 24.

reden, die niemals waren noch sein konnten, man diese in der That für wahr annehmen müsste.« — Kurz, es sind Kranke, und sie brauchen eine angemessene Kur, um von ihren fixen Ideen geheilt zu werden.

Hieronymus Cardanus erzählt einen Fall, der sich zur Zeit der Regierung des Filippo Visconti, Herzog von Mailand, ereignet hat. Ein Landmann, Namens Bernardus, war wegen Zauberei verurtheilt worden. Er war ein einfacher, sparsamer Mann und desshalb seinem Herrn angenehm. Aber weil er weder durch Versprechungen, noch durch Drohungen dahin gebracht werden konnte, dass ihn seine Missethat reuete, wurde er von den Richtern zum Feuertode verurtheilt. Sein Herr, der die Gunst des Herzogs besass, erreichte soviel, dass ihm der Verurtheilte, obwohl die Richter heftig protestierten, auf zwanzig Tage überlassen wurde. Er begann dann denselben wie einen vornehmen Freund zu traktieren: täglich erhielt er kräftige Speisen, guten Wein und nährende Suppen. Darauf fieng dieser an, wie aus einer langen Schlafsucht zu erwachen, und wurde nun ermahnt, dass er seine falschen, absurden und gefährlichen Meinungen ablegen und der Kirche anhangen solle. Doch war keine lange Überredung nöthig: er bekehrte sich, wurde ein guter Christ, und blieb, in Freiheit gesetzt, ein solcher ohne Klage bis zu seinem Lebensende.« — Valesco Taranta (v. »De medica Historia mirabili« L. 2 c. 1) bezeugt, er habe einstens eine Frauensperson in Behandlung gehabt und kuriert, welche sich einbildete, dass sie jede Nacht vom Teufel Besuche empfange. Martin von Arles erzählt ein ähnliches Beispiel, dass eine ganz anständige Frau fortwährend von Träumen verfolgt wurde, sie begleite die wilde Jagd durch die Lüfte und erleide dabei allerlei böse Anfechtungen. (In jenen Zeiten, wo Alles von Teufelsgeschichten wimmelte, waren solche Einbildungen leicht erklärlich.) »Wer sieht nicht ein, schreibt Johannes von Salisbury, wie gross die Bosheit der Dämonen sei? Dies geht besonders daraus hervor, dass dies — die teuflische Illusion — vornehmlich den Weibern und einfältigern Männern begegnet. Wenn aber Jemand von ihnen, die an solchen Täuschungen leiden, von einem Andern fest und aus gewissen Zeichen überwiesen wird, dann wird der

Dämon alsbald überwunden und zum Weichen gebracht, und es fliehen die Werke der Finsterniss. Die wirksamste Heilung dieser Pest ist also, dass man diesen Lügen durchaus das Gehör entziehe und keineswegs auf solche Nichtigkeiten (vanitates) merke.«

Andere Gründe gegen die Wirklichkeit der nächtlichen Zusammenkünfte der Hexen sind unserm Auktor die unwahrscheinlichen, unvernünftigen und lächerlichen Umstände, die dabei nach der Angabe derjenigen Schriftsteller, welche über die Hexensabbate berichten, vorkommen sollen, z. B. dass sogar kleine Kinder daran theilnehmen, dass die Hexen bei ihren Tänzen stets nach links sich bewegen, dass sie den Teufel dadurch verehren, indem sie ihm den Rücken zuwenden, dass sie nach Art der Krebse rückwärts sich demselben nahen, dass sie, wenn sie ihn um Etwas bitten, ihre Hände nach hinten ausstrecken, und was dergleichen Possen mehr sind. Bodinus schreibt, eine Hexe habe eingestanden, sie könne nur drei Thränen aus dem rechten Auge vergiessen, und Remigius bemerkt, dass bei ihren Gastmählern, wo der Teufel präsidiert, immer Brod und Salz fehle. Andere Auktoren melden sonst noch allerlei wundersame Sachen über die Hexensabbate, aus denen eben dies hervorgeht, dass die Quelle von Alledem nur in einer verdorbenen Phantasie zu suchen ist. — Ferner sieht Tartarotti auch darin einen Grund, warum ihm das Hexenwesen phantastisch scheint, weil man beobachtet hat, dass dann die Hexen sich vermehren, je mehr sie verfolgt werden. »Die Übelthaten, sagt er, die bloss aus bösem Willen entstehen, können durch vermehrte Strafen gebändigt werden; wenn aber zum moralischen Übel noch das physische hinzutritt, und mit dem Verderbniss des Herzens die Verdorbenheit der Säfte (umori) und des Individuums sich vereinigt, so genügen nicht die Mittel, welche auf den Willen allein zu wirken vermögen, wie z. B. Strafen, sondern es müssen auch noch jene Mittel mithelfen, die den Patienten zum Stande der Gesundheit zurückführen können.« Melancholie und Hypochondrie kann nicht die Justiz, wohl aber die ärztliche Kunst heilen; ebenso bewirken die Strafen allein nicht das Aufhören des Hexenwesens. P. Malebranche in seinem Buche »De inquirenda

veritate« schreibt: »Man soll davon abstehen, sie zu strafen, vielmehr sie wie Irrsinnige behandeln; dann wird es endlich geschehen, dass keine Zauberer mehr gefunden werden.« — Die Ursache ist klar. »Wenn man (sagt Tartarotti) solche Personen straft, so wird man ihre Schuld für wirklich halten, und in Vielen wird der Reiz erwachen, das Nämliche zu versuchen (das Verbotene reizt) und so nährt man die individuelle Anlage hierin zu sündigen, statt sie zu heilen, und es mehrt sich die natürliche Unordnung durch die Kunst, indem man Einreibungen und betäubende Salben anwendet, um die Phantasie zu allerlei Bildern und Vorstellungen zu reizen; man scheut sich nicht mehr davor wie vor einer Krankheit, sondern man findet bereits Gefallen daran. Wenn sie aber nicht gestraft werden, so gilt das Vergehen als eine Einbildung und als eine Chimäre, was es auch in der That ist; wesshalb auch Jener, der aus natürlichem Temperament oder wegen andern Umständen zu diesem Gebrechen sich hingezogen fühlt, entweder nicht so leicht fallen wird, oder alle Kraft gebrauchen wird, um wieder aufzustehen, weil er es für eine Art Schwäche und Aberwitz hält, und statt darnach Lust zu bekommen, wird er es verabscheuen und die Heilung suchen. — Das also ist der Grund, warum die Strafe, die bei andern Vergehen ein Mittel sie zu vertreiben ist, beim Hexenwahn ganz das Gegentheil hervorruft.« — Delrio berichtet, dass zur Zeit Franz des Ersten in Frankreich mehr als 100,000 Hexen existierten, und er glaubt, dass ihre Zahl desswegen so sehr angewachsen sei, weil viele Richter nachlässig in Bestrafung derselben gewesen seien; allein P. Malebranche hat nachgewiesen, dass gerade in jenen Gegenden, wo die Parlamente gegen Zauberer und Hexen nicht einschritten, die Anzahl dieser Menschen viel geringer war.

Endlich als letzten Grund gegen die Wirklichkeit der Hexenkongresse führt Tartarotti diesen an, dass so oft schon Unschuldige als Theilnehmer an denselben denunziert und auch häufig bestraft worden sind, welche niemals dabei zugegen waren. P. Spee erwähnt mehrere solche Fälle, so z. B. schreibt er (»Caut. crim.« Dub. 47): »Ich kenne ein Kloster, wo sich Folgendes ereignete. Ein Religiose desselben

wurde von vielen Hexen beschuldigt, dass sie ihn bei ihren Zusammenkünften gesehen hätten, und sie bezeichneten sogar genau die Person, mit welcher er getanzt habe. Und doch ward es durch das Zeugniss des ganzen Klosters festgestellt, dass er zur nämlichen Stunde, wo ihn angeblich die Hexen in ihrer Mitte sahen, mit den übrigen Mönchen im Chore gegenwärtig und mit dem hl. Officium beschäftigt war.« Ein anderer Fall ist wirklich komisch. In einer berühmten Stadt Deutschlands, erzählt P. Spee, (l. c. Dub. 48) ereignete sich kürzlich, dass der Fürst zwei Ordensmänner zur Tafel lud. Unter dem Essen fragte der Fürst den Einen von ihnen, ob es wohl billig und recht sei, Jene foltern zu lassen, welche von 10—12 Hexen als Mitschuldige bezeichnet worden sind? Der Pater erwiderte lebhaft: daran sei nicht zu zweifeln und man dürfe sich desshalb durchaus keine Gewissensskrupel machen, denn dies wäre ja ganz undenkbar, dass Unschuldige von so vielen Zeugen denunziert würden. Hierauf entgegnete der Fürst lächelnd: »Dann dauert mich Euer Loos, mein Pater, weil Ihr hiemit Euch selbst das Urtheil gesprochen habt, denn sehet! nicht weniger als fünfzehn Hexen haben neulich auch Euch als Mittänzer bei ihren Zusammenkünften angeklagt, — ich kann Euch auf der Stelle die Akten bringen lassen, wenn Ihr selbst wollt ihre Aussagen hierüber nachlesen.« Der gute Pater, vor Schrecken erstarrend, senkte das Haupt und wusste auf diesen Einwand kein Wort mehr zu antworten. — Wenn es also erwiesen ist, — schliesst Tartarotti — dass in so vielen Fällen die Aussagen der Hexen in Betreff ihrer nächtlichen Versammlungen und deren Theilnehmer gänzlich aus der Luft gegriffen sind, so hat man alle Ursache, überhaupt die Berichte über diese Hexensabbate mit grösstem Misstrauen aufzunehmen.

Im übrigen Theile des zweiten Buches widerlegt der Verfasser einige Einwendungen der Gegner. Alle Hexen, sagen sie, machen überall die gleichen Aussagen — woher diese Übereinstimmung, wenn das Ganze nur eine leere Einbildung ist? Hierauf antwortet Tartarotti: Es ist nicht richtig, dass immer die Aussagen der Hexen übereinstimmend lauten. Manche z. B. sagen, sie hätten den Satan in Menschengestalt gesehen; Maria Bertoletti, die im Jahre 1716 bei Ro-

veredo als Hexe hingerichtet ward, beschrieb ihn, dass er die Füsse und die Hörner eines Bockes, und den Schweif einer Schlange hatte. Übrigens lasse sich die Ähnlichkeit der Aussagen vieler Hexen sehr leicht dadurch erklären, dass ihnen die Richter überall die gleichen Fragen vorzulegen pflegen, deren Beantwortung dann, so wie es die Richter wünschen, durch die Tortur von ihnen ausgepresst wird. — Ein anderer Einwand lautet: Es ist wahr, dass Viele sehr lebhaft träumen, die Hexen selber jedoch wissen gar wohl ihre Träume von der Wirklichkeit zu unterscheiden, und sind fest überzeugt, dass Dasjenige, was sie aussagen, wirklich sich ereignet hat. Wohl möglich, erwidert Tartarotti, dass die Hexen diese Überzeugung haben, allein nichtsdestoweniger beruhen ihre Erzählungen auf Illusionen und Träumereien, wie dies durch eine Menge von unwiderleglichen Beispielen dargethan werden kann. Man hat schon oft die Beobachtung gemacht, dass Personen, die sich mit der Hexensalbe eingerieben hatten, in einen tiefen Schlaf verfielen und nach dem Erwachen allerlei Geschichten erzählten, wo sie jetzt gewesen seien, und was sie in der Hexenversammlung gethan hätten, da sie doch keinen Augenblick lang körperlich abwesend waren. Paolo Grillandi erzählt, dass ein Mann, dessen Eheweib im üblen Rufe einer Hexe stand, viele Nächte hindurch fleissig wachte, um zu sehen, ob sein Weib sich entferne, stets aber fand er sie an ihrem gewöhnlichen Orte. Nach einiger Zeit wurde sie mit mehrern andern Personen gefänglich eingezogen und bekannte, dass sie in dieser oder jener Nacht, zu dieser oder jener Stunde auf dem Hexensabbate gegenwärtig war. Ihre Aussage wurde von den Mitgefangenen bestätiget. Ihr Mann musste daher einen feierlichen Eid ablegen, dass sein Eheweib zur angegebenen Zeit stets bei ihm war und niemals ihren Platz verlassen habe. »In diesem Falle, bemerkt Tartarotti, ist besonders beachtenswerth, dass auch die andern Angeklagten bezeugten, dieses Weib sei wirklich bei ihren Versammlungen zugegen gewesen.« Ähnliche Geschichten werden von verschiedenen Auktoren gemeldet, die uns zu erkennen geben, wie Vieles die Einbildungskraft bei manchen Menschen bewirken kann.

Es darf uns, bemerkt Tartarotti weiter, nicht befremden, wenn wir lesen, dass die Hexen, sobald sie sich mit ihren Salben eingerieben, gleich in einen tiefen Schlaf versinken. Diese Wirkung der Hexensalbe lässt sich leicht aus ihrer Zusammensetzung erklären. Denn ihre Bestandtheile sind, wie man bei der Untersuchung gefunden hat, so beschaffen, dass sie einen betäubenden, einschläfernden Einfluss ausüben. Pier Gassendi erzählt, dass ein angesehener Senator, der Zauberer und Hexen zu verhören hatte, eine solche Hexensalbe bereiten und sich damit einreiben liess; hierauf verfiel er in einen so starken Schlummer, dass er wie halbtodt schien, und nachdem er endlich aufgewacht war, vermochte er lange nicht sich recht zu sammeln und schilderte die merkwürdigen Dinge, die er gesehen, und dass er von Felsen zu Felsen gesprungen, gleichsam geflogen sei.

Schliesslich berührt unser Auktor auch noch einen Einwurf, auf den seine Gegner ein besonderes Gewicht legen, nämlich, dass die Hexen überall von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verfolgt und bestraft werden — dies sei ja der stärkste Beweis, dass es an allen Orten Hexen gebe, und wer würde, sagt Delrio, so frech sein, die Urtheile aller Tribunale Europa's für lügenhaft zu erklären? Hierauf antwortet Tartarotti Folgendes: Erstens sei es nicht wahr, dass überall die Hexen von den Gerichten bestraft werden. Wie schon früher erwähnt worden, haben mehrere Parlamente in Frankreich die Prozesse gegen die Hexen eingestellt; das Parlament von Rouen z. B. hat mit Dekret v. J. 1672 die Kerker der verhafteten Hexen geöffnet und sie freigelassen. In Italien und Spanien war die Praxis in Betreff der Hexenprozesse sehr milde, besonders im 17. Jahrhundert, wo man in Deutschland am ärgsten gegen die Hexen wüthete. — Zweitens verweist Tartarotti auf das Zeugniss des P. Spee, was dieser über seine eigenen Erfahrungen von der Schuldlosigkeit so vieler wegen Hexerei hingerichteten Personen, über die Willkür, Habsucht und Ungerechtigkeit so mancher Richter, über die Schrecken der Tortur u. s. w. anführt, und man wird die Berufung auf die Auktorität der Tribunale nach ihrem wahren Werthe zu würdigen wissen. Eben der masslose Eifer, die angeblichen

Hexen zu bestrafen, hat vornehmlich deren Zahl in's Ungeheure vermehrt, so dass P. Paul Laymann mit Grund sagen konnte: »Es ist jetzt so weit gekommen, dass, wenn solche Prozesse noch länger fortgesetzt werden, ganze Dörfer, Märkte und Städte veröden, und dass Niemand mehr sicher sein wird, auch nicht einmal Geistliche und Priester.« (Theol. mor. L. 3. Tr. 6. C. 3.) Drittens müsse man wohl unterscheiden, ob nicht manchmal die Richter, wenn sie die Hexen bestraften, dies wegen anderer Verbrechen thaten, welche diese wirklich begangen hatten, z. B. wegen Giftmischerei, die wohl dem Namen nach Ähnlichkeit mit der Hexerei hat und auch von vielen Auktoren mit ihr verwechselt wird, dennoch aber von derselben wesentlich verschieden ist.

Im dritten Buche (in den ersten drei Kapiteln) fügt Tartarotti noch einige Motive bei, welche, wie er meint, dazu beitragen könnten, dass unter dem Volke der grundlose Wahn von den Hexensabbaten mehr und mehr verschwinde und aus dem Sinne der Menschen auf immer verbannt werde (»e dalla mente degli uomini prenda un perpetuo esilio»). Als erstes Motiv führt er an: Der Glaube an die Hexenkongresse ehrt den Teufel, weil ihm dadurch eine so grosse Macht eingeräumt wird, und erweckt in den abergläubischen Menschen eine übertriebene Vorstellung, welche die Ehrfurcht vor Gott verringert. Das zweite Motiv ist: Diese Meinung (von dem Hexenwesen) öffnet den Weg zu vielen andern abergläubischen Vorstellungen und Gebräuchen, und zwar nicht bloss beim Volke, sondern auch bei den Hexenrichtern und Andern, die sich vor den Nachstellungen der Hexen fürchten und davor schützen wollen. Tartarotti führt mehrere solcher abergläubischen Thorheiten an, wozu eben der Hexenglaube vorzüglich den Anlass gegeben hat. Nicht mit Unrecht durfte desshalb der berühmte Theolog Wilhelm von Paris sagen, dass dieser Aberglaube (von den Hexen) fast alle Überreste des Heidenthums zurückbehalten und gesammelt habe. Das dritte Motiv lautet: Diese Meinung beschmutzt den Sinn der Jugend, verlockt schwache Personen und beunruhigt die Gewissen. Man weiss, wie wichtig die ersten Eindrücke in der Jugend für das ganze Leben sind — wenn nun also Kinder und junge Leute diese Fabel von den Hexen und Hexen-

kongressen fortwährend hören, so erzeugt dies in ihnen eine Menge von Vorurtheilen, falschen Ideen, leeren Befürchtungen und andern schlimmen Eindrücken. Leute, die in sittlicher Beziehung nicht fest sind, werden die Versuchung bekommen, das Gleiche zu thun, was sie über die Hexen gehört haben, und bei sich selbst die Probe zu machen. Besonders gefährlich sind derlei Versuchungen — wie Tartarotti bemerkt — für das weibliche Geschlecht. »Gleichwie die Frauenspersonen, sagt er, vom Vorwitz und von der Gewalt der Leidenschaften mehr beherrscht werden, als die Männer, und in ihren Entschliessungen weniger beharrlich sind, so sind sie auch zur Aufnahme solcher unordentlicher Gelüste mehr geneigt und empfänglich.«

Den übrigen Theil dieses Buches nimmt zumeist eine Kritik des schon öfter erwähnten Werkes des P. Delrio (»Disquisitiones magicae«) ein, und wir können uns daher kurz fassen, da es doch für unsere Leser von wenig Interesse wäre, die verschrobenen Ideen und abenteuerlichen Geschichten dieses Schriftstellers, der in jedem Winkel Verzauberungen und Teufeleien witterte, näher kennen zu lernen. Wir können heutzutage nur staunen, wie ein solcher Auktor einst lange Zeit hindurch als ein Orakel angesehen und verehrt wurde. Man fand kaum Worte genug, dessen Gelehrsamkeit, Belesenheit (die unstreitig bei Delrio sehr gross ist) und Gründlichkeit zu preisen. So schreibt ein französischer Rechtsgelehrter, Antonius Faber (Faure): »Unter allen Auktoren hat der einzige Martinus Delrio, Rechtskundiger und sehr berühmter Theolog, in seinen Untersuchungen über die Zauberei Alles was zu diesem Gegenstand gehört, mit solchem Fleisse erforscht, und zum Gebrauche für die Richter geordnet, dass Niemand reichhaltiger, schöner und gelehrter hierüber zu schreiben vermöchte. Dieses Werk ist eines solchen Mannes, der nicht minder durch seine Frömmigkeit, als durch seine Gelehrsamkeit berühmt geworden ist, vollkommen würdig.« *)

---

*) P. H. Hurter (S J.), Theologieprofessor an der Universität zu Innsbruck, sagt in seinem geschätzten Werke »Nomenclator litterarius« Tom. I. (Innsbruck, Wagner) über die »Disquisitiones magicae« von Delrio: Er führt unzählige und ganz unbekannte Auktoren an und erzählt wundersame und erstaunliche Geschichten, aber auch viele, die sehr zweifelhaft

Zu jener Zeit, als Tartarotti lebte, war es allerdings wichtig, dieses Orakel aller Hexengläubigen und Hexenrichter genauer zu prüfen, und desswegen musste wohl Tartarotti, da er sich die Bekämpfung des Hexenwahnes vornahm, auch Jenen ernstlich bekämpfen, der durch sein weitverbreitetes Buch den Glauben an das Hexenwesen so sehr befestiget und den Wahnsinn gleichsam in ein System gebracht hatte. — Tartarotti tadelt am obgedachten Werke des Delrio, dass unter den vielen Citaten, welche darin vorkommen, nicht wenige unrichtig seien; er wirft ihm auch Mangel an Logik und Klugheit und falsche Kritik vor, dass er andere Auktoren schlecht auslege, sie verkleinere, die Widersacher verläumde, falsche und gefährliche Lehren aufstelle und sich allerlei Lügen und Widersprüche erlaube. Mit Recht fällt desswegen P. Spee in seiner »Cautio criminalis« folgendes Urtheil: »Ich spreche es aus ganzer Seele, dass beinahe die ganze Lehre des Remigius, Binsfeld und Delrio von den Hexen auf keinem andern Grunde erbaut ist, als auf Fabeln und durch die Tortur erpressten Geständnissen«; und der gelehrte spanische Jurist Franz Ferrer warnt in seiner Instruktion für die Hexenprozesse alle Richter, dass sie nicht den Traditionen eines Delrio in dieser Materie folgen.

Den Schluss des Werkes »Del Congresso notturno delle Lammie« bildet eine Aufzählung jener Schriftsteller, welche die wirkliche Existenz der Hexensabbate geläugnet haben — Theologen (darunter mehrere Bischöfe), Philosophen, Rechtsgelehrte — Italiener, Deutsche, Franzosen und Spanier — vom 13. Jahrhundert angefangen bis zu den Zeiten Tartarotti's. Alle diese von Tartarotti citierten Auktoren gehören der katholischen Kirche an.

»Das ist es, sagt am Ende unser Auktor, was ich bezüglich der Hexenversammlungen in dieser Schrift dem Publikum vorlegen wollte. Die Liebe zum Nächsten und das

---

und ungewiss sind, so dass mit Recht eine scharfsinnige Anwendung der kritischen Kunst vermisst wird.« — Dieses Werk von Delrio, bemerkt P. Perrone, hat zu verschiedenen Zeiten ein verschiedenes Schicksal gehabt. Als es zuerst erschien, wurde es von Katholiken und Protestanten mit Lob überhäuft, später hat es viele Gegner gefunden, und jetzt liegt es mit vielen andern Büchern dieser Gattung bei Seite.

Verlangen, solche Volksmeinungen, welche der Religion und dem bürgerlichen Leben nachtheilig sind, auszutilgen, waren die Beweggründe, die mich zu diesem Werke ermuntert haben; nicht der Reiz der Neuheit oder die Sucht, Andere herabzusetzen. — Wenn Jemand Etwas gegen mich schreiben wird, werde ich es gerne lesen und die grösste Genugthuung darin finden, von einem Andern, wer es auch sein möge, in einer Sache aufgeklärt zu werden, welche Allen, die sich damit beschäftigen, dunkel und schwierig scheint. Eines ist das Reich der Wissenschaft, und wenn von einem seiner Mitglieder dem ganzen Körper ein Gewinn zukommt, durch die Entdeckung einer Wahrheit, so sollen Alle gleichmässig zufrieden sein; und ich gestehe daher offen, dass ich keinen Neid fühlen werde, wenn ein Anderer mehr Licht und Klarheit in diese Sache bringen wird, als es mir möglich gewesen ist. Dies aber scheint mir die Pflicht eines Jeden zu sein, dass er nicht allein mit den Worten, sondern mit dem Herzen und in der That die Wahrheit liebe, die Schwäche der menschlichen Einsicht erkenne und sich selbst nicht mit Untrüglichkeit ausgerüstet halte.«

Wenige Jahre nach dem Tode Tartarotti's trat wieder ein Tiroler auf, der sich dasselbe Ziel vorgesetzt hatte, für welches Tartarotti und Graser kämpften. Sein Name ist Don Ferdinand Sterzinger, Priester aus dem Theatinerorden.

Don Ferdinand Sterzinger.

Sterzinger wurde am 24. Mai 1721 auf dem Schlosse Lichtwörth (oder Lichtwehr) nicht weit von Rattenberg im Unterinnthale geboren. Dieses Schloss besass schon längere Zeit die adelige Familie der Sterzinger von Siegmundsried. Sein Vater hiess Franz Ignaz († 1765), war k. k. Gubernialrath in Innsbruck, und konnte daher diesem seinen Sohne, wie seinen andern Kindern eine sorgfältige Erziehung und angemessene Bildung verschaffen. Der junge Sterzinger zeigte frühzeitig schon viele Fähigkeiten und grosse Liebe zum Studium, und trat im 19. Jahre seines Alters in den Orden der Theatiner, der damals durch Pflege der Wissenschaften sich rühmlich auszeichnete. Zur besseren Ausbildung wurde er von seinen Obern nach Rom geschickt, wo er unter der Anweisung der gelehrten Professoren Caraffa und Velo sich besonders dem Studium des kanonischen Rechtes widmete. Hierauf kam er nach Bologna, und hatte hier Masi und Offredi zu seinen Lehrern, deren Vorlesungen er fleissig besuchte, wie nicht minder auch die öffentlichen Bibliotheken dieser altberühmten Universitätsstadt. Schon im Jahre 1750, als er erst 29 Jahre alt war, wurde er nach Prag gesendet, um dort bei seinen Ordensgenossen das Lehramt der Moral zu übernehmen; drei Jahre darauf kam er nach München und lehrte hier in seinem Kloster Philosophie, was ihn veranlasste, mehrere Lehrsätze aus der Weltweisheit im Drucke herauszugeben. Im Jahre 1756 kehrte er nach Prag zurück und lehrte dort das kanonische Recht, worauf er nach drei Jahren wieder nach München versetzt wurde, wo er nun bis zu seinem Lebensende verblieb.

Sein Ruf als Gelehrter war bereits so hoch gestiegen, dass er, nachdem durch den bayerischen Kurfürsten Maximilian Joseph 1759 zu München die Akademie der Wissenschaften gestiftet worden war, unter den ersten Mit-

gliedern sich befand, die in dieselbe aufgenommen wurden. Im Jahre 1762 wählten ihn seine Ordensbrüder in München zu ihrem Obern; als solcher reiste er zum Generalkapitel nach Rom, und schaute bei diesem zweiten Besuche mit neuem Entzücken die herrlichen Denkmäler der Kunst und des Alterthums in der ewigen Stadt. Nach München zurückgekehrt, beschäftigte er sich mit erhöhtem Eifer mit den Wissenschaften, namentlich mit dem Studium der Geschichte und der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit. Früchte seines Fleisses in dieser Richtung waren seine zwei Disputationen über das kanonische Recht, die er in den Jahren 1763 und 1769 veröffentlichte, und seine »Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte« (fünf Bände von 1767 bis 1778, die Zeit von der Gründung der Kirche bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts umfassend)*), dann historisch-kritische Untersuchungen über die älteste Rechts- und Kirchengeschichte Bayerns. Die Münchner Akademie, deren Mitglied er war, wählte ihn in Berücksichtigung seiner historischen Kenntnisse zum Direktor der historischen Klasse, welche Stelle er bis zum Jahre 1779 versah, und übertrug ihm zugleich die Aufsicht über die akademische Druckerei und die Büchercensur. — Von den übrigen Schriften Sterzinger's, die besonders sein Wirken charakterisieren, wird später noch die Rede sein.

Im Jahre 1766 war es nun, dass Sterzinger als Mitglied der bayerischen Akademie am Namensfeste des fürstlichen Stifters derselben am 13. Oktober eine Rede hielt, die in jener Zeit ein gewaltiges, uns jetzt freilich unbegreiflich vorkommendes Aufsehen hervorrief, und dem Redner heftige Feindschaften erweckte. Dieselbe handelte von der Nichtigkeit des Hexenwesens, indem er behauptete, Christus habe ja das Reich des Teufels vernichtet, im kanonischen Rechte seien die Erzählungen von der Ausfahrt der Hexen offenbar für Phantasien erklärt worden, und unter den Gebeten, welche das römische Rituale in allerlei Zufällen und Anliegen vorgeschrieben hat, sei kein einziges wider die schwarzen Künste

---

*) Kein Originalwerk, sondern eine deutsche, sehr vermehrte und wohl auch verbesserte Bearbeitung von Maquer »Abbregé chronologique de l'Histoire ecclesiastique«.

der Zauberer und Hexen enthalten. Was also Manche für Verzauberungen und Hexereien halten, seien nichts weiter als natürliche Zufälle; daher solle man nicht gleich Exorcismen und Benediktionen anwenden, sondern die Sache durch unbefangene Leute oder auch durch Ärzte — nach Beschaffenheit der Umstände — untersuchen lassen. — Er schloss seinen Vortrag mit folgenden Worten: »Aus dem bisher Angeführten glaube ich genugsam erwiesen zu haben, wie weit die geträumte Hexerei von der Wahrheit entfernet, der gesunden Vernunft zuwider, und der Allmacht Gottes entgegen sei. So lange man glauben wird, dass die Hexerei eine wahre und durch den Beistand des Teufels wunderwirkende Kunst sei, so wird die geistliche sowohl als die weltliche Macht sich vergebens bemühen, das Laster des Aberglaubens zu vertilgen. Es wird allezeit verwegene Menschen genug geben, die versuchen werden, durch abergläubische Ceremonien und Teufelsbeschwörungen ihre lasterhaften Neigungen zu vergnügen. Wenn man aber nach deutlicher Verordnung des vorangegangenen Kanons (»Episcopi«) das Volk gründlich belehren wird, dass sie durch dergleichen Possen und Narrendeutungen nichts erlangen können, dass alle Märchen, die von den Hexen erzählt werden, Betrug, Thorheit und leeres Geschwätz, ja die Hexen selbst nichts Andres als verhexte Närrinnen sind: wer wird so albern und thöricht sein, dass er wegen eines leeren Nichts seine kostbare Seele dem Teufel, seinen Leib aber den Henkern schenken wollte.« — Der erste Eindruck dieses Vortrages Sterzinger's wird in der Gedächtnissrede, welche Graf Joh. Zech, bayer. Oberlandes-Regierungsrath und Mitglied der Akademie zu München, am 22. Februar 1787 zum Andenken Sterzinger's nach dessen Ableben im akademischen Sitzungssaale gehalten hat, auf folgende Weise geschildert. »Kaum wurde diese Rede, wie gewöhnlich abgelesen, so entstunden, wie man in einem schattichten Walde das ohnversehene Sausen des Windes in den Gipfeln belaubter Äste vernimmt, schon während der Ablesung besondere Gährungen in den Gemüthern der Zuhörer: man lispelte sich sogleich stille wechselweise Entdeckungen in das Ohr, ja man glaubte kaum, das Herabgelesene verstanden zu haben; man eilte nach Hause, man

spitzte die Federn zu Widerlegungen, und die in so vieljähriger Ruhe gebliebene alten Klassiker (!) wurden von ihren Winkeln aus ihrem spannhohen Staube hervorgerissen. Das Volk schalt Sterzingern als einen ausgelassenen Spötter, als einen Frevler der Religion aller Orten aus, der doch solcher nichts zuwider, sondern sie nur von den gar zu vielen und abergläubischen Missbräuchen zu reinigen schrieb, der die Anwendung geistlicher Mittel keineswegs verwarf, sondern solche nur nicht gleich auf jedes Ohngefähr, sondern nach vorher geschehener Untersuchung gutheisste. Sowie der hartnäckige Pöbel lieber in seiner Verblendung zu verharren, als Vernunftschlüsse, besonders wider einen hergebrachten Gegenstand anzunehmen pflegt, so war auch das Bauernvolk nur bei dem blossen Namen des Sterzinger schon äusserst aufgebracht; er wurde der allgemeine Gegenstand der Verleumdung; vergebens sucht der Redliche auch bei den rechtschaffensten, ja oft bei unbefangenen, manchmal gar ohne einmal geschehenen Handlungen Schutz gegen die Verleumdung.«

Ein Theil des niedern Volkes in Bayern scheint also zur Zeit Sterzinger's so ziemlich noch immer auf derselben Stufe der Bildung gestanden zu sein, wie die grosse Menge überhaupt schon mehr als hundert Jahre früher von dem edlen Pater Spee geschildert worden war. Manche mochten wohl auch die Hexenbrände als eine Art öffentlicher Schaustücke angesehen haben, die eigens zu ihrem Zeitvertreibe aufgeführt wurden. An solchen traurigen Spektakeln fehlte es auch zur Zeit des Don Ferdinand Sterzinger in Bayern nicht. Wir haben bereits die Hinrichtung der Subpriorin des Klosters Unterzell, Maria Renata, einer halbblödsinnigen alten Person von 69 Jahren, zu Würzburg im Jahre 1749 berichtet; fünf Jahre später, 1754, wurde in Bayern ein dreizehnjähriges Mädchen als Hexe hingerichtet, und i. J. 1756 wieder ein junges Mädchen von 14 Jahren zu Landshut mit dem Tode bestraft, weil es angeblich mit dem Teufel sündhaften Umgang gepflogen hatte.

Aber nicht bloss das Volk der untern Stände war über den Mann aufgebracht, der die Verwegenheit besass, sich offen gegen den übertriebenen Hexenwahn und folglich also

auch gegen die Hexenprozesse auszusprechen, — auch Leute, die auf höhere Bildung, ja Gelehrsamkeit Anspruch machten, erhoben sich gegen die Ansichten Sterzinger's und suchten sie zu widerlegen. Bald nachdem seine Rede, die er in der Akademie zu München gehalten hatte, unter dem Titel »Von dem gemeinen Vorurtheil der würkenden und thätigen Hexerey« durch den Druck veröffentlicht worden war, erschienen zwei Gegenschriften, die eine mit der Überschrift: »Urtheil ohne Vorurtheil über die wirkende und thätige Hexerey, abgefasset von einem Liebhaber der Wahrheit« (ironisch mit dem Druckorte Sterzingen in Tirol), die andere betitelt: »Kurze Vertheydigung der thätigen Hex- und Zauberey wider eine dem heil. Kreuz zu Scheyern nachtheilige akademische Rede des P. Don Ferdinand Sterzinger.« (Ingolstadt 1766.) Der Verfasser der erstgenannten Schrift war P. Agnellus März, Augustiner zu München, die letztere hatte den P. Angelus März, Benediktiner zu Scheyern, zum Verfasser. Erstere trägt auf dem Titelblatte als Motto den Ausspruch des hl. Augustin: »Qui praesumit de viribus suis, antequam pugnet, ipse prosternitur.« Beide fochten sehr hitzig für die Existenz und Macht der Hexen, und bemühten sich, dies aus der hl. Schrift, den Werken der Kirchenväter und anderer Auktoren, aus geistlichen und weltlichen Verordnungen, sowie aus der »gesunden Vernunftlehre« zu beweisen. »Durch die heutige und sogenannte Hex- und Zauberkunst — sagt P. Agnellus — verstehen wir nichts Anderes, als ein ausdrückliches oder geheimes Bündniss mit dem Teufel, in Kraft dessen man sich demselben gegen die von ihm versprochene Vortheile als eigen übergiebt. Diese Vortheile von Seiten der Hexe oder Unholde bestehen hauptsächlich in folgenden Wundern: Dass sie an gewissen Tägen, an bestimmten Orten, in einer wollüstigen Zusammenkunft alle Ergötzlichkeiten mit dem Satan geniessen, der sie auf Böcken, Besen, Gabeln und dergleichen abzuholen pfleget oder verbunden ist. Dass sie nach ihren Belieben zum Schaden eines Landes, einer Gemeinde, eines Bürgers, schädliche Stürme, Ungewitter, Hagel, Regengüsse in der Luft erregen därfen. Dass sie endlich die erschröckliche Gewalt haben, des Nächsten Viehe, Kinder oder andere Leute zu bezaubern oder zu lähmen, ja ganze

Legionen der Teufel in den Leib der Unschuldigen hineinzusperren, und was dergleichen teuflisches Wesen mehr ist. Der Vortheil entgegen von Seite des Teufels ist der einzige Seelenraub.« — Man sieht, dieser Augustiner theilte ganz die Anschauung eines Delrio, Binsfeld und anderer Hexengläubigen der früheren Zeiten, obwohl er an einer Stelle seines Werkes (§. 15) zugiebt, dass bezüglich der Hexenfahrten viel »Lächerliches und Falsches« erzählt und geglaubt werde, wenn auch die Überführung der Hexen durch die Luft unzweifelhaft eine »ganz natürliche Sache der Geister« sei. — Schliesslich überlässt der Pater getrost, wie er sagt, der »gelehrten und unpartheilichen Welt diese seine beygebrachten Beweisgründe zu schätzen und zu beurtheilen, ob selbe der Wahrheit nahe kommen, und die Wirklich- und Thätigkeit heutiger Hex- und Zauberkunst in der göttlichen Schrift, in der Erblehre der H. Väter, in den weltlichen und geistlichen Rechten, ja in der gesunden Vernunftslehre selbsten gegründet, oder ob sie nach dem Satz unseres hochw. Herrn Verfassers (des Don Ferd. Sterzinger) ein nichts wirkend und nichts thätiges Ding, ja eine Blödsinnigkeit und thorichte Einbildungskraft verrückter Köpfe seye«.

Sterzinger antwortete mit der Schrift: »Betrügende Zauberkunst und träumende Hexerey, oder Vertheidigung der akademischen Rede von dem gemeinen Vorurtheile der wirkenden und thätigen Hexerey». (München, akad. Buchhandlung 1767, 98 S.) »Es ist nicht zu zweifeln, beginnt er, dass der Glaube an die Hexerey und Zauberkunst unsrer heiligen Religion mehr als der Unglaube nachtheilig sey; denn wenn wir glauben, dass der Teufel allen jenen Menschen erscheine, die ihm ihre Seelen durch geheime oder ausdrückliche Bündnisse verpflichten, ihn anrufen, oder durch aberglaubische Ceremonien beschwören, dass er ihnen ihren bösen Willen erfülle und Wunder wirke, sperren wir den Gottlosen und Verruchten, den Verzweifelten oder Unglücklichen Thür und Angel auf, ihre Zuflucht zu dem Satan zu nehmen, um zu ihren verdammten Absichten zu gelangen . . . . O dass man erwägete, dass die Heiligkeit und Wahrheit unserer Religion so lächerlicher und falscher Schminke, als die Behauptung der so nichtigen Zauberwerke

nicht nöthig hat! Ist dann nicht der Reinigkeit unserer Religion höchst zuwider, dass wir dem Satan eine Gewalt zueignen, die nur der Allmacht Gottes allein zustehet, und dass wir Gott und seine Allmacht dem Willen eines verstossenen Geistes, oder eines alten Weibes, oder eines boshaften Betrügers unterwerfen? Ist es wahrscheinlich, dass Gott, nachdem er uns durch seine Propheten, Apostel und Erblehre der Väter versichert, dass durch die Menschwerdung des göttlichen Sohnes dem Satan alle Gewalt benommen sey, das menschliche Geschlecht durch Zauberwunder zu äffen und zu verführen, dergleichen noch zulassen werde?« Der Verfasser untersucht dann den Ursprung der Zauberei bei den Heiden, und bei den Christen, und behauptet, dass der Glaube an ein wirkliches Bündniss mit dem Teufel eine neue Art der Zauberkunst gewesen sei, erfunden im 13. Jahrhundert n. Ch., wovon man weder bei den alten Heiden, noch in den ersten Zeiten des Christenthums Etwas wusste. In der hl. Schrift des alten Bundes finde man keine Stelle einer wirklichen Zauberei, und wäre sein Gegner nicht so sehr von Vorurtheilen verblendet, so würde er den von ihm angeführten Stellen aus der hl. Schrift und den Kirchenvätern »nicht einen so elenden Zwang gegeben und seine Zuflucht bey Wortspielereyen gesucht haben. Er würde ganz klar gefunden haben, dass nach der gnadenvollen Ankunft des Weltheilandes dem Satan alle Gewalt benommen sey, den Hexen und Zauberern beyzustehen, und die Menschen mit Wundern zu äffen.« Er citiert nun mehrere Stellen aus der Bibel (z. B. Mich. 5, 11. Is. 44, 25.), sowie aus den ältesten christlichen Auktoren (Ignatius M., Tertullian, Origenes, Ambrosius, Hieronymus u. A.), die seiner Meinung günstig scheinen, dass nach der Verkündigung des Evangeliums alle Zauberkunst »vereitelt, zerstört, zertrennt, entkräftet und zernichtet worden sey«.

Die Erfahrung, sagt Sterzinger weiter, lehrt uns auch: Erstens, dass der Satan mit seinen Versuchungen das Menschengeschlecht immerfort plage; zweitens, dass ihm die Gewalt nicht benommen sei, aus verborgener Fügung Gottes vom Leibe eines Menschen Besitz zu nehmen, und drittens, dass noch ein sehr grosser Theil des Erdkreises dem blinden

Heidenthum anhange. Dass es aber eine wahre und wirkliche Zauberkunst oder eine thätige Hexerei gebe, könne Niemand beweisen. Sein Gegner habe sich zwar auf die hl. Schrift berufen, aber von einer wirklichen Zauberkunst sage diese kein Wort, sondern die daraus angeführten Beispiele beziehen sich eben nur auf die Blendwerke von Betrügern (z. B. des Simon Magus); auch habe er Väterstellen angeführt, jedoch auch die Schriftsteller der christlichen Vorzeit lehren, dass die Hexerei eitel und nichtig sei, und wenn einer und der andere von ihnen Etwas geschrieben habe, was dem Hexenglauben günstig scheint, so mache dies noch keinen Glaubenssatz, denn nur das sei Glaubenssatz, was alle hl. Väter, und zwar in dem gleichen Sinne, beständig und klar gelehrt haben. Endlich seien in dem römischen Rituale, das doch vor Allem von der katholischen, d. h. allgemeinen Kirche approbiert ist, keine Gebete gegen Zauberer und Hexen anzutreffen, und das Gebet gegen schädliche Ungewitter, wo der Ausdruck »spirituales nequitiae« (den sein Gegner komischer Weise durch »geistliche Bosheiten« übersetzt habe) vorkommt, könne man doch nicht von den Hexen verstehen. Sein Gegner glaube ihn mit päpstlichen Erlässen und Citaten aus dem kanonischen Recht zu überwinden; allein jene Verordnungen, wenn man sie aufmerksam liest, enthalten nur gerechte Vorwürfe und Strafbestimmungen gegen abergläubische und gottlose Christen, welche sich erfrechen, beim Satan Hilfe zu suchen und Andern zu schaden. Man hat dem römischen Stuhle zu verschiedenen Zeiten angezeigt, dass zauberische Unternehmungen in Schwang gekommen sind, und dieser hl. Richterstuhl habe solche Thaten verdammt und deren Anhänger bestraft; ob aber letztere wirklich solche Werke üben konnten, darüber habe der römische Stuhl nichts entschieden. Aus dem kanonischen Rechte könne gleichfalls die Wirklichkeit der Hexerei und Zauberei nicht bewiesen werden; wie z. B. der Canon »Nec mirum« zu verstehen sei, besage ja deutlich die Aufschrift: »Quae magorum praestigiis fiunt, non vera sed phantastica esse probantur.« Und der Canon »Illud« wird durch die am Ende beigefügten Worte aufgeklärt: »Omnes igitur artes hujusmodi vel nugatoriae vel noxiae superstitionis ex quadam pestifera societate hominum et daemonum,

quasi pacta infidelis et dolosae amicitiae constituta, penitus sunt repudianda et fugienda Christiano.« In Betreff des bekannten Canon »Episcopi« bemerkt Papst Benedikt XIV., dass darin ausdrücklich von den »Sinnestäuschungen« die Rede ist, die mit den angeblichen Hexenfahrten verbunden sind. In einem alten Poenitentiale des Bischofs Burkard von Worms († 1025) kommt u. A. die Frage an den Poenitenten vor: »Hast du jemals geglaubt, dass ein Weib sei, welches durch Zauberei und Hexenwerk den Verstand der Menschen verrücken, d. h. Hass in Liebe oder Liebe in Hass verwandeln, oder die Güter der Menschen beschädigen oder entwenden könne? Oder hast du geglaubt, dass ein Weib sei, welches dies thun könne, was einige vom Teufel berückte Weiber zu bewerkstelligen vorgeben, d. i., dass sie mit einer Schaar von Dämonen in Weibergestalt (welche der gemeine Aberglaube Holda nennt) in gewissen Nächten auf Thieren ausreiten?«

Noch schwächer stehe es mit den Vernunftgründen, welche der Gegner Sterzinger's zu Gunsten seines Hexensystems anführt. Da scheint es unserm Auktor ein Leichtes, diese Gründe zu widerlegen, denn gerade die Vernunft, sagt er, zieht den Schluss, dass das Hexensystem eitel und nichtig sei. Wie könnten vor der Vernunft die Geschichten von den Bündnissen mit dem Teufel, von den Luftfahrten der Hexen und ihren Zusammenkünften, von den Wunderthaten, welche die Hexen angeblich mit Hilfe des Satans zu verrichten im Stande sind, und von den übrigen Hexendingen erhärtet werden? Ebenso lehrt die Vernunft, dass kein Mensch, also auch keine Hexe, den bösen Geist in den Leib des Nächsten bannen oder übersetzen könne; er (Sterzinger) läugne zwar keineswegs, dass es Besessene gebe, wohl aber, dass eine Hexe dies bewirkt habe. Übrigens sagt der gelehrte Papst Benedikt XIV.: »Viele stellen sich so, als ob sie wirklich besessen wären, entweder um ein Almosen zu erbetteln, oder weil sie von den Ärzten verlassen, Hilfe bei den Exorcisten suchen.« — Ganz verfehlt ist endlich der Angriff auf die Rechtgläubigkeit Desjenigen, der nicht an das Hexenwesen glaubt, den der Gegner Sterzinger's dadurch versuchte, indem er auf Luther und seine »Spiesgesellen«

hinwies, welche die Existenz der Hexen läugneten. Denn gerade Luther hat, wie doch jeder Geschichtskundige genau weiss, dem Teufel und seinen Verbündeten die grösste Macht beigelegt, und selbst sein Lebenlang viel mit dem Teufel gekämpft und zu schaffen gehabt: daher könnte man mit besserem Grunde sagen: »Wer an die Hexerei glaubt, wer solche behauptet, redet lutherisch.«

Don Sterzinger schliesst seine Schrift, die im Ganzen 91 Paragraphe enthält, mit folgenden Worten: »Aus dem bisher Angeführten erhellet genugsam, wie weit der Glaube an die Zauberkunst und Hexerey der Wahrheit der göttlichen Schrift entgegen, wie ferne er von den heiligen Verordnungen der Kirche, und von der Erblehre der hl. Väter, ja wie sehr dieser Glaube der gesunden Vernunft zuwider sey. So lange man glauben wird, dass die Zauberey eine wahre und wunderwirkende Kunst sey, werden die Geistlichen vergeblich gegen die Sünde des Aberglaubens predigen; es werden allezeit Verwegene seyn, die versuchen werden, durch die Schwarzkunst ihre bösen Gelüste zu sättigen und sich auch kräftig einbilden, dass sie solche wirklich erfüllten. Wenn man aber die Leute belehren und überweisen wird, dass sie so gräuliche Sünden vergeblich begehen, dass sie durch Anrufung, Beschwörungen und Bündniss mit dem Teufel nimmermehr Etwas erlangen können, dass alle Mährchen der Ausfahrt, Wettermacherey, Teufelsbannung und dergleichen, die man von den Hexen erzählet, nichts als Träume, thörichte Einbildungen und leeres Geschwätze der Hexenromanen seyen — o wie viele Aberglauben, sakrilegische Gräuel, erschreckliche Missethaten, verfluchte Schatzgrabereyen und gottesschänderische Unternehmungen, ja wie viele tausend Todsünden würden unterlassen und verhütet werden! Es würde nicht eine jede Wirkung, davon man die natürliche Ursache nicht zu geben weiss, wider alle Gesetze der Weltweisheit sogleich einer teuflischen Kraft zugeeignet werden. Die Hexengeissler würden nicht so sehr geplagt seyn. Die weltlichen Richter würden um ein Gutes weniger zu thun haben, und bey den Gottesgelehrten würden die Abhandlungen von dem Aberglauben, den Zaubereyen etc. weit kürzer abgefasset werden. Mit einem Worte: die Kirche Gottes würde ihr

altes geheiligtes Ansehen in ihren Gliedern wiederum bekommen.«

Natürlich blieb der Augustiner in München die Antwort nicht schuldig. Binnen Kurzem erschien von ihm eine neue weitschweifige Gegenschrift wider Sterzinger's Vertheidigung seiner akademischen Rede, diesmal unter dem Titel: »Vertheidigung wider die geschwulstige Vertheidigung der betrügenden Zauberkunst und traumenden Hexerey, verfasset von einem Liebhaber der Wahrheit.« (1767, ohne Angabe des Druckortes, 104 S.) Der Verfasser sagt in der Vorrede, ein grosser »Gelehrter« Deutschlands habe ihm geschrieben: »Die Rede des P. Sterzinger hat weder Kopf, noch Arme, noch Füsse.« Ermuthigt durch diesen Ausspruch eines so grossen »Gelehrten« griff nun P. Agnellus in München abermals zur Feder, um für die Wirklichkeit des Hexenwesens zu Felde zu ziehen, Sterzinger habe in seiner Antwort versichert, dass kein Hexenvertheidiger von ihm mehr eine Erwiderung zu erwarten habe. Das sei sehr gut von ihm, da er sich dadurch aus dem Gedränge ziehe. P. Sterzinger sei ohnehin der Mann nicht, von welchem die gelehrte Welt etwas Gründliches erwarten könnte. Das Meiste, was er in seiner Rede und Schrift vorbringe, habe er dem Werke des P. Dell' Osa*) entlehnt. Er (Agnellus) werde ihm nicht allein von Schritt zu Schritt, sondern von Wort zu Wort folgen, und dann werde man sehen, ob in Wahrheit, wie Sterzinger behauptete, die Zauberei »betrügend«, und die Hexerei »träumend« sei. In der That hat Agnellus seine beste Rüstung angezogen und sucht seinen Gegner mit zahllosen Citaten in die Enge zu treiben, insbesondere mit den vielen Verordnungen und Strafbestimmungen, die im Laufe der Zeiten von geistlicher und weltlicher Obrigkeit gegen

*) Unter dem Namen Ardoino Ubbidente Dell' Osa gab P. Jordan Simon, ein deutscher Augustiner, ein umfassendes Werk gegen das Hexen- und Zauberwesen heraus, mit dem Titel: »Das grosse Weltbetrügende Nichts, oder die heutige Hexerey und Zauberkunst.« (Frankfurt und Leipzig. 1761 — 600 Seiten.) — P. Simon war aus Neustadt im Würzburgischen gebürtig, trat in den Augustiner Orden, hielt sich zu Mainz, Konstanz und Erfurt (als beliebter Prediger von S. Wigbart) auf, machte grosse Reisen, und starb endlich nach vielen Irrfahrten 1776 in Prag als Theologieprofessor und erzbischöfl. Konsistorialrath, im Alter von 57 Jahren.

Zauberer und Hexen ergangen sind. »Wenn die Zauberey, frägt er triumphierend, nichts als ein Hirngespunst, ein Blendwerk, ein eitels und leeres Nichts, eine Einbildung verrückter Köpfe wäre: wie könnte man sich vernünftig einbilden, dass so viele erleuchtete Gesetzgeber, so gerechte als weise Richter dieselbe mit der Straf des Todes zu belegen, ja würklich ihre Anhänger durch Feur und Schwert aus der Gesellschaft der Menschen zu vertilgen sich äusserst würden bestrebt haben?« Hier stand der Vertheidiger der Hexenprozesse auf dem festen Boden der Thatsachen, und was konnte damals, da noch in den meisten Ländern solche Prozesse durch das Gesetz oder altes Gewohnheitsrecht sanktioniert waren, ein Gegner des Hexenglaubens am Ende erwidern? Er konnte sich wohl auf einige Auktoren berufen, die gegen den Hexenwahn geschrieben hatten — Sterzinger stützte sich am meisten auf Tartarotti, Maffei*) und Dell' Osa — aber alle diese hatten ja in jener Zeit selber erst nöthig, sich Ansehen und Geltung zu verschaffen. Es ist daher nicht zu zweifeln, dass P. Agnellus März in seiner Polemik gegen den »freigeistigen« P. Sterzinger, diesen »Teufelsadvokaten«, wie ihn sein Gegner nebst andern nicht gar höflichen Ausdrücken titulierte, vor den Augen der gleichgesinnten »Gelehrten« entschieden als Sieger hervorgieng, wenn er auch in einigen unwesentlichen Punkten Konzessionen machte, z. B., dass eine Hexe doch eher von Landshut nach München, als von München nach Konstantinopel fliegen könnte. (§ 35.)

Ausser dem P. Agnellus März und seinem Namenskollegen P. Angelus März, Benediktiner des Klosters Scheyern, traten noch verschiedene andere Kämpfer für den alten Hexenglauben gegen unsern Sterzinger auf. Unter ihnen befand sich auch ein junger Rechtsgelehrter, Namens Joh. Mich. Model, der in einer Broschüre von 4 ½ Bogen die »Ausfahrt der Hexen wider den heutigen Hexenstürmer P. Ferd.

---

*) Scipio Maffei (1675—1755), einer der besten dramatischen Dichter Italiens, verfasste noch in seinem Greisenalter gegen die Zauberei die beiden Werke: »Arte Magica dileguata« (1750) und »Arte Magica annichilata« (1754).

Sterzinger« vertheidigte, dann ein Benediktiner des Klosters Niederaltaich, P. Beda Schallhammer, der einen dicken Quartband, 30 Bogen stark, in lateinischer Sprache (»Dissertatio de Magia nigra critico-historico-scripturistico-theologica« Straubing 1769) zur Vertheidigung der Zauberei gegen Sterzinger schrieb. Ferner erschienen, um noch einige zu erwähnen, zu Gunsten des Hexenglaubens: »Drei wichtige Fragen über das Hexensystem von einem gesunden unverrückten Kopfe diesseits der Donau« — »Sendschreiben an einen gelehrten Freund betreffend die heutigen Streitschriften von der Hexerey« — »Vorgängige Versuche zur Erwirkung eines Vertrages zwischen den in dem bisherigen Hexereykriege verwickelten Gelehrten« — sämmtlich im Jahre 1767. Sogar bis nach Tirol verpflanzte sich dieser erbitterte Federkrieg, indem zu Innsbruck (ebenfalls i. J. 1767) eine »Dissertatio critico-scripturistica de Magia diabolica, praeside P. Alexio M. Planch Ord. Serv. B. V. M.« — gleichfalls zur Vertheidigung der Magie — im Drucke veröffentlicht wurde.

Doch auch Don Ferd. Sterzinger fand in diesem Kampfe Freunde und Alliierte. Am eifrigsten nahm sich seiner Sache ein pseudonymer Auktor an, der sich »F. N. Blocksberger*), Benefiziat zu T.« nannte, und in mehreren Schriften die Gegner Sterzinger's bekämpfte. An den P. Angelus richtete er ein humoristisches »Glückwünschungsschreiben« (gedruckt zu Straubing 1767), dass er so unvergleichlich die Hexerey und Hexenprozesse vertheidiget und dem bösen Don Sterzinger nach Gebühr den Leviten gelesen habe, da er Letztern einen »Abgesandten des Teufels«, einen »theologischen Marktschreier«, einen »Stiefeltheologen« etc. hiess. P. Angelus wurde aber wegen dieser Grobheiten vom bischöflichen Konsistorium zu Freising zur Verantwortung gezogen; er suchte sich dort auf die Frage, warum er dem P. Sterzinger gar so unartig begegnet sei, mit den Worten zu rechtfertigen: »Ich konnte anders nicht schreiben, weil ich glaubte, ein grosser Thurm durfte nicht einen kleinen Knopf

*) Der Blocksberg galt bekanntlich in Deutschland als ein besonders beliebter Tummelplatz der Hexen, wie Benevent in Italien.

haben.« — Dem P. Agnellus gab Blocksberger den Rath, dass er besser in das Verständniss der hl. Schrift eindringen, und auch den wahren Sinn der von ihm angezogenen Väterstellen, päpstlichen Erlässe und Ritualien gründlicher studieren sollte. — Ein Anonymus »J. F. Z.« verfasste gegen P. Angelus die Schrift: »Drey Fragen zur Vertheidigung der Hexerey« (1767 ohne Angabe des Druckortes), worin er untersucht, ob P. Angelus den Don Sterzinger wirklich »gründlich« und »bescheiden« widerlegt habe, und ob dessen Besorgniss, dass die Ansichten Sterzinger's dem Wallfahrtsorte Scheyern nachtheilig seien, in der That berechtigt sei. (Die Benediktiner zu Scheyern vertheilten jährlich gegen 40,000 Kreuzlein, die von vielen Leuten gegen Verzauberungen und Hexereien angewendet wurden.) Diese Befürchtung des P. Angelus, sagt der Anonymus, sei ganz unbegründet, denn P. Sterzinger verwerfe ja die geistlichen Mittel nicht, sondern lehre nur, dieselben in dem Sinne zu gebrauchen, wie die Kirche angeordnet hat.

Das Beste, was in dieser litterarischen Fehde für und gegen die Hexerei damals erschien, war unstreitig die Schrift: »Zweifel eines Baiers über die wirkende Zauberkunst und Hexerey«. (»An dem Lechstrome« 1768.) Das Werklein ist mit einer Eleganz und Feinheit des Styles, mit einer Frische und Natürlichkeit des Ausdruckes geschrieben, dass man verwundert auf die Jahrzahl blickt, im Glauben, man habe einen gelungenen Essay unserer Zeit vor sich. Der ungenannte Verfasser deckt unparteiisch die Schwäche und Widersprüche von manchen Beweisen Sterzinger's auf, zeigt sich aber auch, wie leicht begreiflich, nichts weniger als befriedigt von den Ausführungen der Vertheidiger des Hexenwesens. Somit hält er vorläufig für das Klügste — zu zweifeln.

Wir geben hier folgende Stelle aus dieser Schrift (S. 12 ffg.).): »Dem Teufel, sagt P. Sterzinger, ist die Gewalt benommen, in sichtbarer Gestalt zu erscheinen. Durch die Ankunft des Weltheilandes ist dem Satan die Gewalt, der Hexerey und Zauberkunst Hülfe zu leisten, und das menschliche Geschlecht mit Wundern zu äffen, benommen. Die Zauberwerke haben nur bis zur Verkündigung des Evangeliums gedauert. Nach Ankunft des Weltheilandes hat der Teufel

keine Gewalt, den Zauberern und Hexen beyzustehen .... Also hat doch der Teufel vor der Ankunft unseres göttlichen Erlösers die Gewalt gehabt, den Hexen und Zauberern beyzustehen, sichtbarlich zu erscheinen und die Menschen mit Wundern zu äffen? Wenn dieses nicht dem Buchstaben nach aus obigen Sätzen folget, so muss ich blind seyn. Also hat es doch vor Christi Ankunft eine Hexerey und Zauberey gegeben? „Ja, sagt P. Sterzinger, aber keine wirkende und thätige; es war nur ein zauberisches Blendwerk. Es ist also (fährt er fort, seinem Gegner zu antworten) in meinen akademischen Sätzen kein Widerspruch. Ich glaube nicht, mein Herr, dass ein vernünftiger Leser zu finden seyn werde, der nicht einen ordentlichen Zusammenhang in meinem System entdecken sollte. Vielleicht sind Sie der einzige." Sie verzeihen, wohlerwürdiger Herr! Ich bin der zweite. Wenn Sie mir auch alle Vernunft absprechen — ich bin es doch. Ich sage nochmal: ich habe in Ihrer Rede und deren Vertheidigung Widersprüche gefunden. Freilich ist die Rede von der wirkenden Hexerey und Zauberkunst. Nun mag man sie erklären, wie man will, so kömmt heraus, was ich oben davon gesagt habe: Sie ist eine Kunst, womit man durch Hülfe des Teufels ausserordentliche Dinge hervorbringt, die sonst nicht in der Menschen Kräften sind. Der Teufel muss die Gewalt haben zu erscheinen, Hülfe zu leisten und Scheinwunder zu wirken, wenn diese Kunst existieren soll. Nun ist alles dieses vor Christi Ankunft geschehen; das gestehen Sie selbst — da haben wir ja die wirkende Zauberkunst und Hexerey. Wenn diese schon im alten Bunde eine Einbildung verrückter Köpfe, ein betrügendes Nichts war: was ist dann dem Teufel im neuen Bunde genommen worden? Warum bringen Sie alle die Texte auf die Bahn, dass dieser verworfene Geist heutigen Tages keine Gewalt mehr habe? Was für eine Zauberey ist denn „vereitelt, zerstört, zertrennt, entkräftet und zernichtet" worden? Die thätige nicht — die war niemals, sagen Sie; die betrügende auch nicht — die ist ja noch? Es gibt ja noch Leute, die durch abergläubige und teuflische Mittel dem Nächsten zu schaden suchen — die glauben, dass sie Hexen und Zauberer sind.« —

Dieser Streit würde, wer weiss wie lange noch fortgedauert haben, wenn nicht der Kurfürst von Bayern selbst demselben Einhalt geboten hätte. Das war auch das Beste; denn in der Weise, wie die Polemik geführt wurde, wäre man, wenn auch noch hundert Schriften gewechselt worden wären, praktisch doch nie viel weiter gekommen. Jede der streitenden Parteien bot allen ihren exegetischen Scharfsinn auf, um die Bibel, die Kirchenväter, das kanonische Recht und die päpstlichen Verordnungen in Bezug auf Magie und Hexenwesen zu ihren Gunsten auszulegen — die Einen für die Wirklichkeit der Zauberei und Hexerei, die Andern gegen das Thatsächliche dieser dunkeln Erscheinungen. Zum Ziele wäre man wohl eher gelangt, wenn man, statt die Prinzipienfrage so hitzig zu erörtern, mehr das Praktische im Auge behalten hätte, z. B. die doch so nahe liegende Untersuchung, ob denn die mosaischen Strafgesetze gegen die Zauberei wirklich noch eine Verbindlichkeit für uns haben? Es handelte sich schliesslich doch immer hauptsächlich darum, dass die so willkürlichen und grausamen Hexenprozesse ein Ende nahmen. Als die Regierung der Kaiserin Maria Theresia diese Prozesse einschränkte und keine Verurtheilungen in dieser Hinsicht mehr zuliess, hörten die Klagen über Magie und Hexenunwesen von selber auf, wie es Tanner und Tartarotti vorausgesagt hatten.

Bei Gelegenheit der durch die akademische Rede Sterzinger's gegen die Hexerei veranlassten litterarischen Fehde erschien auch eine anonyme Satyre gegen die Hexengläubigen, betitelt: »Der Hexenprozess, ein Traum, erzählt von einer unparteyischen Feder im Jahre 1767.« Sie hatte zum Verfasser den Don Joseph Sterzinger, einen jüngern Halbbruder des Ferdinand Sterzinger. Joseph von Sterzinger ward zu Innsbruck am 13. März 1746 geboren, trat ebenfalls, wie sein älterer Bruder, in den Theatinerorden, und begab sich nach Aufhebung dieses Ordens in Bayern, die ihm, da er stets dem Studium eifrig ergeben war, äusserst schmerzlich fiel, nach Rom und Neapel, und wurde dann als Bibliothekar an der öffentlichen Bibliothek zu Palermo angestellt, wo der feingebildete, liebenswürdige Mann in allgemeiner Achtung stand, und sich besonders die Hochschätzung fremder Ge-

lehrten, die ihn besuchten, erwarb. *) Im Jahre 1806 machte er eine Reise nach Tirol und München, fand überall die freundlichste Aufnahme, kehrte aber nach einigen Monaten, weil ihm das rauhe Klima nicht mehr zusagte, wieder nach Palermo zurück. Von dort begleitete er die Königin Karolina von Neapel auf ihrer Reise nach dem Orient (1811), und starb am 22. November 1821 bei seinen Ordensbrüdern in Palermo. **)

Im Jahre 1774 wurde Don Ferd. Sterzinger in eine neue Fehde verwickelt, wobei ebenfalls wieder Zauberei und diabolische Kräfte die Hauptrolle spielten. Es trat nämlich in diesem Jahre im südlichen Deutschland ein gewaltiger Teufelsbanner auf — sein Name war Johann Jos. Gassner. Da dieser Mann in jener Zeit das grösste Aufsehen erregte und sein Wirken theilweise auch unserm Kronlande angehört, so dürften einige Worte über ihn nicht überflüssig sein. Gassner wurde i. J. 1727 im Dorfe Braz bei Bludenz in Vorarlberg geboren, studierte in Innsbruck und Prag, wurde 1751 Frühmesser zu Dalaas und 1758 Pfarrer zu Klösterle, einer kleinen Ortschaft am Fusse des Arlbergs. Hier fieng er an, leibliche Übel von kranken Leuten, die zu ihm vertrauensvoll die Zuflucht nahmen, durch Exorcismen und Segnungen zu heilen, da er behauptete, sehr viele Krankheiten kommen nicht von natürlichen Ursachen her, sondern seien Wirkungen des Teufels, und in diesem Falle können also Arzneien nichts helfen, wohl aber Gebete und Be-

---

*) Unter andern Reisenden, die nach Palermo kamen, besuchte ihn auch der bekannte deutsche Schriftsteller Seume, der hierüber in seinem »Spaziergang nach Syrakus« (1801) also schreibt: »Palermo. Mein erster Gang war zu dem königl. Bibliothekar, dem P. Sterzinger... Der Güte dieses wirklich sehr ehrwürdigen Mannes danke ich meine schönsten Tage durch ganz Sizilien. Er gab mir durch die ganze Insel Empfehlungen an Männer von Wissenschaft und Humanität. — Der Saal der Bibliothek ist unter seiner Leitung in herrliche Ordnung gebracht, und mit sizilianischen Alterthümern sehr geschmackvoll ausgemalt worden, so dass man hier mit einem Blicke alles Vorzügliche übersehen kann.«

**) Ausser der oben angezeigten Schrift ist Joseph von Sterzinger auch der Verfasser der »Lebensgeschichte des berühmten Mathematikers und Künstlers Peter Anich, eines Tyrolerbauers. Verfasset von einer patriotischen Feder.« (München, 1767.)

schwörungen. Ob eine Krankheit natürlich oder diabolisch sei, habe ein erleuchteter Priester zu entscheiden, und ihm müsse der Leidende unbedingt folgen. Der Ruf der Gassner'schen Wunderkuren verbreitete sich rasch in weitern Kreisen, so dass das stille Klösterle der Sammelpunkt grosser Schaaren Volkes aus benachbarten und entferntern Ländern wurde. Das bischöfliche Ordinariat von Chur, welchem damals die Pfarre Klösterle zugetheilt war, untersuchte die Sache und erklärte sich grundsätzlich mit dem Verfahren Gassner's einverstanden. Manche Geistliche jedoch, besonders im Bisthume Konstanz, wo Gassner zu Mörsburg eine Zeitlang wirkte, äusserten ihre Missbilligung hierüber; jedoch fand Gassner einen mächtigen Gönner am damaligen Bischof von Regensburg, Anton Ignaz Grafen von Fugger, der ihn zu seinem Hofkaplan und geistlichen Rath ernannte. Da der genannte Bischof auch zugleich Propst von Ellwangen war, trat Gassner 1774 in Ellwangen öffentlich als Wunderdoktor auf und versuchte an Besessenen und andern widernatürlichen Kranken durch Exorzismen und Benediktionen Heilungen vorzunehmen. Der Zulauf war so gross, dass schon im Dezember des Jahres 1774 die Zahl der Wallfahrer nach Ellwangen bereits über 2700 Personen betrug. In demselben Jahre gab Gassner ein Büchlein heraus, mit dem Titel: »Nützlicher Unterricht, wider den Teufel zu streiten durch Beantwortung der Fragen: 1. Kann der Teufel dem Leibe der Menschen schaden? 2. Welchen am meisten? 3. Wie ist zu helfen?« (Kempten, 1774, 40 S.) In diesem Büchlein kommen auch zwei Formeln gegen Verzauberungen und durch Hexerei verursachte Widrigkeiten vor, die, wie es scheint, vom Verfasser selber zusammengestellt waren. Als dann in Münchner und Augsburger Blättern abfällige Urtheile über Gassner's »Nützlichen Unterricht« erschienen, vertheidigte er sich in einer eigenen Schrift, die zu Augsburg veröffentlicht wurde. Er schreibt darin u. A., dass man die praktische Zauberkunst nicht läugnen könne, ohne die hl. Religion zu beleidigen, und desswegen sei Derjenige verdächtig (»de religione suspectus«), der im neuen Gesetze die Maleficia und Infestationes diabolicas läugnen wollte. Er sagt auch in etwas hohem Tone: »Ich betheure vor Gott und der

Welt, dass ich die bösen Geister im Namen Jesu, welcher der Besieger und Schrecker der Hölle ist, beschwöre. Treibe ich aber die Teufel im Namen Gottes aus, so ist wahrhaftig das Reich Gottes zu euch gekommen.«

Im folgenden Jahre verlegte Gassner seinen Aufenthalt nach Regensburg, und auch hier strömte viel Volk von allen Seiten herbei, um den berühmten Mann zu sehen, und sich von ihm kurieren zu lassen. Endlich aber geschahen Schritte, diesem Schauspiele ein Ende zu machen: der kaiserliche Hof trug dem Bischof von Regensburg auf, Gassnern den gemessensten Befehl zu ertheilen, sich dieser Thätigkeit in Zukunft gänzlich zu enthalten; die bayerische Regierung verbot dessen Schriften, und die Erzbischöfe von Prag und Salzburg warnten in Pastoralschreiben an ihren Klerus vor der Billigung und Unterstützung der Gassner'schen Kuren. Der Bischof von Regensburg wandte sich nach Rom; allein Papst Pius VI. sprach, obwohl den Exorzismus im Prinzipe nicht verwerfend, sich tadelnd dagegen aus, dass Gassner die Exorzismen mit solcher Ostentation betrieb und dabei vom römischen Rituale abwich. — Gassner musste sich nun zurückziehen, erhielt aber von seinem Gönner die Pfarre Bendorf in der Diözese Regensburg und starb dort als Dekan im Jahre 1779.

Über Gassner und sein Wirken erschienen in jener Zeit eine Masse Schriften für und dawider; selbst bekannte Gelehrte, wie z. B. der kaiserliche Leibarzt Ant. v. Haen, und Lavater, der Physiognom, beschäftigten sich angelegentlich mit der Prüfung der Gassner'schen Kuren. — Auch Sterzinger kam nach Ellwangen, beobachtete aufmerksam die Vorgänge daselbst und gelangte für sich zur Überzeugung, dass die Gassner'schen Exorzismen keine wahren, von der Kirche gutgeheissenen Beschwörungen, und seine Kuren nur eingebildete seien. Er legte dies Resultat seiner Beobachtungen in dem Werklein nieder: »Die aufgedeckten Gassnerischen Wunderkuren aus authentischen Urkunden beleuchtet und durch Augenzeugen bewiesen, 1775«. Bald erschien davon eine zweite vermehrte Auflage mit dem Titel: »Beurtheilung

der Gassner'schen Wunderkuren von einem Seelsorger und Eiferer für die katholische Religion.« *)

Werfen wir noch einen Blick auf die übrigen litterarischen Arbeiten Sterzinger's. — Im Jahre 1775 gab er unter dem Namen »Francone dell' Amavero« ein Büchlein heraus, worin er nebst andern abergläubischen Meinungen erörterte, ob es wirklich eine Kunst gebe, sich »fest« zu machen. Dieser Glaube war in jener Zeit viel verbreitet. Das genannte Werkchen erschien zu Nürnberg und erlebte drei Auflagen. Der Verfasser liess dieser Schrift einen »Katechismus von der Geisterlehre« beidrucken, welcher dann von ihm i. J. 1783 in vermehrter Auflage neu herausgegeben wurde. (München bei J. N. Fritz.) Derselbe führt in der neuen Auflage den Titel: »Don Ferdinand Sterzinger's Geister- und Zauberkatechismus«, und beleuchtet in populärer Sprache (in Fragen und Antworten) das dunkle Gebiet der Spuk-

*) Sterzinger hat ausführlich die Vorgänge geschildert, welche er selbst, begleitet von einigen Münchener Freunden, am 21. Dezember 1774 in Ellwangen zu beobachten Gelegenheit fand, wohin er sich begab, um die »Wunderkuren« Gassner's näher zu untersuchen. Der Empfang, welcher ihm von Seite Gassner's zu Theil ward, war übrigens eben nicht der höflichste. Als Sterzinger in sein Zimmer trat und ihn begrüsste mit der Bemerkung, er sei gekommen, um seine Wunderthaten mit anzusehen, »schnitt Gassner ihm ein verdriessliches Gesicht, machte die Augen zu und antwortete nichts darauf.« Gassner pflegte neben einem Tische zu sitzen, auf welchem ein Kruzifix stand, hielt ein Kreuz in der Hand, und hatte eine Stola blauer Farbe um den Hals gelegt, deren Enden in seinem Zingulum staken. Wenn nun eine Patientin vor ihm hintrat, die z. B. an Krämpfen litt, so musste sie vor ihm niederknieen, worauf er sie beim Kopfe fasste, sodann bei der Hand nahm, und im Namen Jesu befahl, dass die Krämpfe sogleich erscheinen sollten. Die Krämpfe zeigten sich auch augenblicklich, Gassner aber stillte sie unverzüglich im Namen Jesu. Darnach pflegte er bei der Patientin verschiedene Konvulsionen zu erregen, die er bald länger, bald kürzer andauern und wiederum durch das Wort »Cesset« verschwinden liess. Zum Schlusse gab er ihr mit dem Kreuze auf die Stirne den Segen, murmelte Etwas, was die andern Zuschauer nicht verstehen konnten, und entliess sie. Zu bemerken ist, dass er besonders bei Solchen, die als vom Teufel Besessene galten, seine Befehle und Beschwörungen mit sehr lauter, rauher, fast zornig klingender Stimme ertheilte. Man erzählt, dass nach Ellwangen, wo sich Gassner einige Wochen aufhielt, im Ganzen über 20,000 Pilger gekommen sind, um sich von ihm kurieren zu lassen, oder wenigstens die von ihm bei Andern vollbrachten Kuren anzustaunen.

geschichten, der Zauberkunst, des Hexenwesens und anderer Volksmeinungen. Er bezweifelt, dass die bösen Engel »auf unserm Erdboden spuken«, und dass die abgeleibten Seelen auf dieser Welt die »Rolle der Gespenster spielen«; auch erklärt er es für unwahrscheinlich, dass die »armen Seelen« aus dem Fegfeuer den Menschen erscheinen, um von ihnen Hilfe zu suchen. Die Gespenstergeschichten, deren so viele erzählt werden, verdanken, wie er meint, ihre Entstehung entweder dem Betruge oder der leeren Einbildung. »Alle Erzählungen von Erscheinungen der guten oder bösen Geister tragen das Gepräge der Unwahrheit an sich, indem sie der göttlichen Offenbarung widersprechen und der Vernunftlehre entgegenstreiten.«

Warum hangen aber, frägt er weiter, noch heutigen Tages einige Gelehrte dem alten Zaubersystem an? »Weil sie glauben, dass durch Läugnung der Teufeleyen der Teufel selbst könnte geläugnet, und die Freygeisterey befördert werden. Wir sind weit davon, und haben folgenden Kernspruch jederzeit vor Augen: Teufel läugnen, ist ein Unglaube: dem Teufel zu wenig Gewalt zuschreiben, ist ein Irrglaube; ihm aber zu viel Gewalt zueignen, ist ein Aberglaube.« Auf die Frage: »Was ist von den Ritualien besonderer Kirchensprengel zu halten, die dem veralteten Zaubersystem beypflichten?« erwidert er: »Dergleichen Ritualien haben kein unverwerfliches Gewicht, und sie können uns nicht aufbürden, etwas zu glauben, davon die römische Kirche schweigt und darüber sich die Vernunft widersetzt. So sehr der erhabene Papst Benedikt XIV. gewünscht hat, dass eine neue Verbesserung in dem Brevier möchte vorgenommen werden (v. de Beatific. L. 4. P. 2. cap. 13): ebenso sehr wünschen wir auch, dass die Proprien und Ritualien einiger Diözesen bey einer neuen Auflage durch gelehrte Männer möchten verbessert werden.« — Endlich frägt er noch: »Sind Jene Betrüger, welche Amuletten und andere geistliche Dinge, um ihre Gönner vor den Zauberern und Hexen zu schützen, ausgeben?« und antwortet: »Kein vernünftiger Mensch wird sie als Betrüger ausschreyen, denn sie handeln nach den Begriffen und Lehrsätzen, die ihnen sind beygebracht worden. Die Gelehrten tragen mit allen denjenigen,

die der Zauberkunst und Hexerey nach dem gemeinen Wahn noch einen Platz einräumen, ein herzliches Mitleiden und bedauern ihr Schicksal, dass sie an der Kette der Vorurtheile angeschmiedet, noch beständig sich mit dem sauern Teige erquicken.«

Über die Frage, ob es Besessene gebe, äussert er sich hier, seine schon früher dargelegten Ansichten wiederholend, also: »Wir glauben dem Evangelium und den Geschichten der ersten Jahrhunderte, 1. dass Christus der Herr wirklich Dämonen von den Besessenen ausgetrieben habe; 2. dass Christus den Aposteln und seinen Nachfolgern die Gewalt gegeben habe, die Energumenos oder Besesseneu von den bösen Geistern zu befreyen; 3. dass zur Zeit der Apostel und der ersten christlichen Jahrhunderte, wo durch Wunderzeichen die Kirche ist gepflanzt worden, dergleichen Gewalt sey ausgeübet worden. Ob es aber zu allen Zeiten wahrhaft von dem Teufel Besessene gegeben habe und noch gebe, glauben wir alsdann erst, wenn die Begebenheit oder Thatsache so beschaffen ist, dass wir daran nicht zweifeln können.« Die Kennzeichen einer wahrhaft besessenen Person seien aber in dem römischen Rituale (de exorcizandis obsessis a Daemonio) genau angegeben, und wofern diese Kennzeichen bei einem vermeintlich Besessenen sich nicht einfinden, so ist derselbe entweder wie ein Kranker zu behandeln, oder als ein Betrüger »mit einer derben Abprügelung (!) zu züchtigen.« Übrigens machen in jenen Ländern, wo sich keine Exorzisten mehr hervorthun, auch keine Besessenen mehr von sich reden, und seitdem durch eine allergnädigste Landesverordnung vom Jahre 1766 die Untersuchung der s. g. »betrübten« Personen den Ärzten übergeben worden ist, habe man auch in der That von keiner teuflischen Besitznehmung etwas gehört. Der katholischen Religion sei es gewiss nicht nachtheilig, wenn es keine Besessenen mehr gebe, so wenig es der katholischen Religion zum Nachtheile gereiche, dass die von Christus versprochene Gewalt, die Aussätzigen zu reinigen (Matth. 10, 8) heutzutage nicht ausgeübt werde, weil es bei uns keine Aussätzigen mehr giebt.

Im Jahre 1785 erschien Sterzinger's umfangreichstes Werk mit dem Titel: »Don Ferdinand Sterzinger's Bemühung

den Aberglauben zu stürzen.« (München bei Joseph Lentner.) *) In dem Vorberichte hiezu schreibt er unter Anderm: »Nicht die Authorsucht oder Neugierde, sondern der Wunsch und Rath vernünftiger Freunde haben mich bewogen, einige Bogen vom Aberglauben zu schreiben, und so viel es mir möglich war, selben zu stürzen. Dieser tolle Götz stehet noch immer bey uns auf dem Throne, und wird von einer unzähligen Menge Volkes verehrt. — Aller Aberglaube ohne Ausnahme ist der wahren Religion nachtheilig, er verdunkelt ihr Licht und ihre Würde. Der gränzenlose Unfug des Aberglaubens ist unbeschreiblich. Er stürzt die göttliche Vorsehung vom Throne; erhebt das Ohngefähr, und schreibt einem Dinge eine Kraft zu, die es nach den Gesetzen der Natur und göttlicher Ordnung nicht hat. Es ist der Aberglaube eine Pest, die das menschliche Geschlecht in unendliche Übel stürzet. Er verfinstert nicht nur den Verstand des Menschen, und verleitet ihn sogar die allerdummesten und abgeschmacktesten Irrthümer anzunehmen; sondern er vergiftet auch den Willen, und treibt einen Menschen an, die allerschädlichsten und lächerlichsten Handlungen vorzunehmen. — Ist nun meine lautere Absicht zu tadeln, wenn ich wider diesen einheimischen Feind der Ehre Gottes und der menschlichen Wohlfahrt zu Felde ziehe? Wenn ich mich ernstlich bemühe, einen Aftergott von dem Throne zu stürzen und seines Ansehens zu berauben? Es macht sich ein jeder Mensch um seine Nebenmenschen verdient, und zwar sehr verdient, wenn er ihnen die Augen öffnet, und sie von einem tollen Irrglauben befreyet.«

Im Werke selbst handelt der Verfasser in 49 Kapiteln von verschiedenen Arten des »Aberglaubens«, denen er zum Schlusse noch die kurze Aufzählung von 300 abergläubischen Meinungen, »die keine Widerlegung verdienen«, folgen lässt. Im Eingange seiner Abhandlung spricht er von der »Magie, Zauberkunst und Hexerei« und sucht nach seiner Manier zu beweisen, dass es bei diesem Gegenstande an sichern und

---

*) Mit dem Motto:
»Der Mensch, sehr sinnreich sich zu quälen,
Erschafft sich oft ein furchtbar Nichts.«

glaubwürdigen Thatsachen fehle. »Eine Sache aber, sagt er, die höchst unwahrscheinlich ist und durch keine glaubwürdige Fakta unterstützt wird, gehört ins weitläufige Schattenreich der Träumereyen und leeren Einbildungen, womit sich nur leichtgläubige und abergläubische Leute beschäftigen, denen die Gesetze der Körperwelt unbekannt sind.« Ob wohl ein ausdrückliches oder geheimes Bündniss mit dem Teufel möglich ist? Diese Frage untersucht er weitläufig und gelangt endlich natürlich wieder bei sich zu dem Schlusse, dass sowohl das ausdrückliche als auch das geheime Bündniss mit dem Teufel ein »unmögliches Ding« ist, und dass beide »in das Reich des weltbetrügenden Nichts« zu verdammen seien. — Im weitern Verlaufe ist dann, wie bemerkt, von allerlei Arten des Aberglaubens die Rede, z. B. vom Beschreien und Verwünschen, von der s. g. Passauerkunst (Festmachen), vom Schatzgraben und Geisterbannen, von den Vampyren und Kobolden, von Ahnungen und Träumen, von der Wahrsagerei, von der Wünschelruthe, von der abergläubischen Furcht vor Friedhöfen, Hochgerichten und Gräbern der Selbstmörder, von abergläubischen Gebeten u. s. w. Unter den letztern citiert er auch eine Beschwörungsformel aus dem Benedictionale für die Diözese Konstanz (welches i. J. 1781 gedruckt wurde) gegen das Ungeziefer, die also lautet: »Ich exorcire und beschwöre euch, ihr pesthafte Würmer (Mäuse, Heuschrecken, Vögel, schädliche Thiere) durch Gott den allmächtigen Vater, dass ihr euch sogleich von diesen Äckern (Feldern, Wiesen, Gärten) fortpacket und nicht mehr darinnen wohnet, sondern an jene Orte wandert, wo ihr keinen Dienern Gottes schaden könnet — und ich verfluche euch, auf dass ihr verflucht seyd, wo ihr immer hingehet.« — Bemerkenswerth ist es, dass der Verfasser S. 108 in einer Erzählung, wo er alle Reisende einer Landkutsche (selbst einen »Juristen aus Schwaben« nicht ausgenommen), die vor einem Hochgerichte vorbeikommen und allda einige »Feuermännchen« (Irrlichter) erblicken, zittern und vor Angst schwitzen lässt, einzig einen Geistlichen ausnimmt, der die Fassung nicht verliert und aufgeklärt genug ist, um diese Erscheinungen natürlich zu deuten, und seine Reisegesellschaft zu beruhigen.

Im nächstfolgenden Jahre (1786) gab der unermüdliche Auktor wieder ein ähnliches Werk heraus, betitelt: »Die Gespenstererscheinungen, — eine Phantasie oder Betrug, durch die Bibel, Vernunftlehre und Erfahrung bewiesen von P. Don Ferdinand Sterzinger, Theatiner in München.« (München bei Jos. Lentner.) Dasselbe befasst sich, wie schon der Titel ausdrückt, hauptsächlich mit der Untersuchung, ob der Glaube an Gespenster in der Offenbarung begründet, vernunftmässig und durch die Erfahrung bekräftiget sei. Der Auktor prüft also zuerst, ob in der Bibel des alten und neuen Testamentes eine wirkliche Gespenstererscheinung vorkomme und behauptet, dass dergleichen dortselbst umsonst zu suchen sei. Ebenso könne das »Gespenstersystem« auf keine Art durch die Vernunftlehre begreiflich gemacht werden; auch durch die Erfahrung werde dasselbe keineswegs erprobt, denn Einbildungskraft und Betrug seien vorzüglich die »wahren Schöpferinnen« der Schreckbilder oder Gespenster. Im §. 10 giebt der Verfasser drei Regeln an, die man anwenden müsse, um die Glaubwürdigkeit des Berichtes von einer Gespenstererscheinung zu erproben. Sie sind folgende: 1. Man muss das Natürliche so lange vermuthen, bis das Gegentheil hinlänglich bewiesen ist. 2. Alle Erzählungen, in welchen unvereinbarliche Dinge vorkommen, verdienen keinen Glauben. 3. Geschichten, die des historischen Beweises entbehren, oder deren Wahrheit keine glaubwürdige Zeugen bestätigen, sind des Beifalles unwürdig. — Im folgenden Abschnitt führt er neun Beispiele von merkwürdigen Gespenstererscheinungen aus alter und neuerer Zeit an und bemüht sich deren Ungrund zu zeigen. Im letzten Abschnitt endlich spricht er von den Mitteln, das schädliche Vorurtheil von den Gespenstern auszurotten. Da gebe es kein besseres und sichereres Mittel, als die richtigen Begriffe, die man der Jugend beizubringen trachten müsse. —

So war Don Ferd. Sterzinger auch noch in seinem höhern Alter fortwährend thätig. Seine letzte Krankheit dauerte nur ganz kurz; am Tage vor seinem Tode fühlte er auf einmal eine gänzliche Ermattung, welche ihn an sein baldiges Ende erinnerte. Er sprach auf seinem Sterbebette u. A. noch folgende Worte: »Man warf mir Vieles vor —

ich lebte aber jederzeit wie ein guter Christ, blieb dem katholischen Glauben treu ergeben, und will auch in diesem Glauben sterben.« Bald darauf verlor er das Bewusstsein und starb, am 18. März 1786 im 65. Jahre seines Alters. — »Er war, sagt Graf Joh. Zech in seiner Gedächtnissrede auf ihn, sehr leutselig, heiter bei aller Gelehrsamkeit, edel gegen seine Gegner, ein wahrer, obschon misskannter Verehrer unserer hl. Religion.«

Wenn dieser edle Priester — können wir beisetzen — der sein Leben lang mit redlichem Gemüthe nach der Wahrheit forschte und für das was er als Wahrheit erkannte, ungebeugten Muthes kämpfte, in unsern Tagen gelebt hätte, so würde er gewiss ebenso standhaft gegen die schwere Krankheit unserer Zeit — den Unglauben — gestritten haben, wie er vor hundert Jahren gegen den Aberglauben, Hexenspuk und andere Irrthümer, die einst so arge Verwirrung angerichtet, so grosses Unheil gestiftet haben, aufgetreten ist.

Aus den ältesten

Akten von Hexenprozessen

im deutschen Südtirol.

(Ehemals im Archive des Schlosses Presels [Prösels] bei Völs in Südtirol, jetzt im Ferdinandeum zu Innsbruck.)

Der Anna Jobstin von Obervöls Urgicht.

Anna Jobstin hat mit und ohne Marter bekannt am Erchtag nach Udalrici Anno sexto (1506) im Beiwesen des Richters Berchtold von Lafay und der Geschwornen: Hans Mair, Niklas Vollungaur, Niklas Progfaller, Leonhart Schneider, Leonhart Grafayer, Veit Haselrider, Peter Vasan, Siml Mayr, Baltasar Varaser, Leonhart Raimrecht, Michl Tschoy, und mit dem Eid bestätigt:

Erstlich, dass sie zu Landeck gewesen ist vor 34 Jahren (1472) in einer Pfinztagsnacht auf einer Vokenfahrt (Schweinetrieb) mit einer Gungl, und als sie heimgehen gewollt, sei ein grosser Saus über sie gekommen, als (ob) Himmel und Erde über sie fallen wolle, und hab' sie auf dem Weg aufgehebt gein Landeck, in der teuflischen Gespenst daselbst geführt, niedergelegt, untugendlich ihre Füss' gestreift, darnach in einem Augenblick wiederum auf den Weg gestellt, den sie genommen, wieder niedergesetzt, und dieselb' teuflisch Gespenst hab' eine Braut*) mitgeführt — sie könne aber nicht wissen, ob's todte oder lebendige Leute oder wer es gewesen sei.

Weiter bekannt, dass sie kürzlich darnach gein Schlanders gezogen, mit Dienen sich allda unterhalten, und nachmals mitsammt ihrem Hauswirth auf Tisens gekommen, daselbst ungefähr ein Jahr geblieben und nachmals auf Castelrutt gezogen. Und als sie daselbst bei dem Mülser bei vier Jahren gedient, da sei sie nicht gefahren, und im fünften Jahr zum Zwingensteiner gekommen. Da sei sie seine Sennin bei sechs Jahren gewesen. In derselben Zeit habe eine Sennin auf Trostburg, mit Namen Els (Elisabeth), gedient, die sei zu

*) Braut = Lärm, wilde Jagd (franz. bruit), jetzt nur noch in Windsbraut gebräuchlich.

ihr gekommen und begehrt, mit ihr in die Fahrt zu kommen; dess' (hab') sie sich die Zeit gewidert (geweigert) und allein nur von ihr gelernt, wie man den Kühen die Milch nehmen und aus einem Stock dieselbe Milch melken sollt'. Dem ist also: Man soll nehmen fünf Kräuter, nämlich: Simbin das blau Kraut, Taubenwurz, Kronkraut — hat eine gelbe Blum — Wolfwurzenkraut, Schmerwurzenkraut*); dieselben führen sie auf eine Wegscheid, zerbläuen dieselben in aller Teufel Namen, und werfen's mit tenker (linker) doch nicht mit blosser rechter Hand übern Kopf aus und heben dieselben auch also wiederum auf und stecken das zu dreien Enden in einen Stock oder Säul; das gib dem Teufel zu allen dreien, darnach stecken sie ein Messer mitten in den Stock, sprechend: »Gib in aller Teufel Namen Milch, soviel sie dess' bedürfen!« aber die Milch ist nicht fast gut, und geht andern Leuten, denen sie es meinen, ab.

Weiter bekannt: so man Einem die Milch durch Zauberei verdirbt und zu nicht wird — also: Nimm eine grosse Schrotscheiten**) und einen tenken Handschuh leg' an, und thue den Rahm mit der Scheiten herab, und lass darauf liegen und thue's auf ein Schwellthür, ob es herabfiel, das wiederum mit der Schrotscheiten aufhinlegen, ob nichts davon verloren oder verzett(elt) wäre, derschlag' dasselbe mit einer Schlegelhacke und heb' das eigentlich auf mit dem tenken Handschuh, wirf's in das Feuer, so wird der Milch geholfen, und die, so es gethan, gestraft. Solches mag beschehen durch keinen Unglaub'.

Weiter bekannt, dass sie mit zweien Unholden, nämlich: Els ab Trostburg und Madlèn, so itzt auf Perbian***) ist, gefahren durch die teuflisch Gespenst auf die Seiser Alm, (sind) in ihr Kaser†) gekommen, viel Gutes, sie (die Jobstin) reich zu machen, vorgesagt und bewegt, also dass sie sich

---

*) Über die hier aufgeführten Kräuter und Wurzeln findet man Näheres in alten naturgeschichtlichen Büchern, z. B. in dem »Buch der Natur« von Megenberg (herausg. v. Fr. Pfeiffer), in dem »Vollkommenen Kräuterbuch« von Tabernämontanus u. A.

**) Geschnittenes Scheit Holz.

***) Perbian, jetzt Barbian, Dorf bei Villanders.

†) Kaser = Almhütte.

dem Teufel in seinen Gehorsam mit ihnen verpflichtet, zu fahren, und daselbst Gottes, aller Heiligen und der Jungfrau Maria verlaugnen müssen. Allda (haben) bemeldte zwei Weiber eine Kröte gebracht, die auf — in die Höhe getrieben, und ihr eine Krone aufgesetzt, eine Salbe daraus gemacht und ihr einen Theil derselben Salbe, damit sie etlich Mal gefahren ist, gegeben und daselbst an eine Bank ein wenig gestrichen und damit gefahren auf die Villanderer Alben, daselbst einen Ochsen verzehrt, nochmals in einem Augenblick wieder in ihre alte Stätte gekommen. Es sind auch auf derselben Fahrt von Taufers, Pfunds*) und andern Enden eine Menge von Unholden gekommen (und haben) einen Ochsen gar verzehrt.

Weiter bekannt, dass sie mit berührter Els und N. (Name ganz unleserlich) des Schmalzl's Tochter, und der Margreth, so itzt zu Tagusens**) dient, die sich viel Zauberei gebraucht, Wetter, Schauer, Blitz und Donner gemacht, und den Teufel in einen Hafen gethan, eine Platte darauf gelegt und darunter geblasen (und) zu dem Teufel geredt: wie oder wo er das Wetter machen sollt', so sei allweg ein Rauch, alsdann ein Nebel und nachmals ein Wetter daraus geworden.

Ferner bekannt, dass sie des Teufels Gespenst vor 10 Jahren auf den Bühel zu Sankt Martein zu Ummes geführt — allda gewesen: die Casperin, Winklerin, Cassianin, Hans Messner, die Kesslerin, Michel Geiger, die Bartlin und Tscheltnerin. Die haben ein Kind vom Windisch zu Untervöls gebracht, dasselbe gekratzt und das Blut von ihm gelassen und einen Pfeffer***) daraus gemacht. Und die Kesslerin hab' ein Kind gebracht vom Plunger aus Teiss†) dasselbe (hab') sie gebraten, und ist ihr Tod gewesen††), verzehrt, und das Leben ein halb Jahr aufgesetzt und bald gestorben. Auch die Bartlin

*) Dörfer in Vinstgau und Oberinnthal.

**) Dorf bei Castelrutt.

***) Pfeffer = schwarze Brühe.

†) Teiss oder Taisch, jetzt Teis, Dorf bei Klausen.

††) Ihr Tod gewesen d. h. der Grund zu ihrer Verurtheilung zum Tode.

hab' ein Kalb, so ihr gewesen, auch etlich Brod gebracht, Hans Messner Wein aus Travisoler's Keller, und als sie gegessen, wiederum heimgefahren mitsammt der Cassianin, Maurerin, Winklerin, Hansen Messner, der Treindl Tagwerkerin, Miolerin, Blagerin aus Taisch, Messnerin von Sankt Christanzen, Tscheltnerin, Tagwerkerin Schwaigerin und mehreren Andern, die sie nicht aller mehr gedenkt, auf die Wegscheid Bray, als (wo) sich beide Gericht, Völs und Castelrutt, scheiden, gekommen; daselbst sie drei Kinder zugebracht, zwei von denselben gekocht, (sind) nachmals gestorben, von dem dritten das Blut genommen, einen Pfeffer daraus gemacht, und etlich Vieh damit allda verzehrt; haben ihr Kurzweil mit dem Brettspiel getrieben; nach Essens Jedermann wieder heimgefahren.

Weiter, wie sie mit gemeldten Weibern viel in den vergangenen Jahren gefahren, Vieh verzehrt und Wetter gemacht hab', aber aus Menge derselben abgefallen und aus dem Gedächtniss gekommen sind.

Ferner bekannt, dass sie durch des Teufels Gespenst am nächstfolgenden Erchtag in der Marterwoche auf die Woff*) in eine Wiese, genannt die Steinwiese, so dem Hansel Mayr zugehört, gefahren mit der Casperin, Cassianin, Winklerin, Moserin, Messnerin von S. Christanzen, Tscheltnerin, Treindl Tagwerkerin, dem Carnoder und der Breinin, auch Andern, die sie nicht erkannt habe; (da) sei ein Recht besetzt (worden), — da sei sie zu einer Königin von Engelland erwählt (worden), darauf der Teufel in Statt (anstatt) des Königs allda mit viel Volks gekommen und mit ihr Hochzeit gehabt, und sie bekleidet mit einem schönen guldnen Gewand, nach dem Mahl und Tanz beigelegen, aber sie bedenkt (meint). nur einen Augenblick gewährt; (sie) hab' auch nach der Huberin von Sankt Vilgen, nach der Jungmessnerin von S. Christanzen und nach der Muschin die Winklerin gesendet, sie zu bringen,

---

*) Wie Karl Kirchlechner in seiner Schrift »Aus den Tagen Herzogs Sigmund des Münzreichen« (Linz, Fink 1884) meint, ist dieser Tummelplatz der Hexen »auf der Woff« der noch heutzutage beim Volke im bösen Geruch stehende Hexenkofel bei den Weihern ober Völs am Fusse der Schlernwand.

aber durch göttliche Verhängniss, da sie wohl gesegnet, nicht beschehen ist; auch daneben viel Viehs daselbst durch sie Alle verzehrt worden ist. Und mit des Teufels Urlaub wiederum in ihrem alten Rock heimgefahren.

Weiter bekannt, wie sie im nächstverwichenen Maienmarkt in's Ummer Feld gefahren mit der Winklerin, Cassianin und Casperin; da hab' die Winklerin dem Deuml, derzeit er zu Brixen gewest, ein Kind hinaufgeführt, gesotten und verzehrt, und nach Essens wiederum mit des Teufels Urlaub heimgefahren.

(Mit diesen Worten schliesst ihr Bekenntniss.)

Am Erchtag nach Udalrici hat Anno 6 (1506) Juliana Winklerin von Ummues*) mit und ohne Marter bekannt in Gegenwärtigkeit des Richters Berchtold von Lafay und der Geschwornen: Simon Mair, Hans Mair, Niklas Vollungaur, Niklas Progfaller, Lienhart Schneider, Lienhart Grafayer, Veit Haselrieder, Peter Vasan, Baltasar Varaser, Leonhart Raimrecht, Michl Tschoy, und mit dem Eid bestätigt:

Erstlich bekannt, dass sie am St. Quireintag vor 14 Jahren (i. J. 1492) gewesen sei auf Schalern, Wurzen klauben; als sie in das »Scheuffele« gekommen, habe sie ihre Armuth, so sie lange Zeit mit ihrem Hauswirth und kleinen Kindern betracht, angesehen, gedacht' ihr selber den Tod aufzuthun; in solchen Gedanken sei ein Bauersmann zu ihr gekommen (und hat) gesagt: »Was thustu da fallen in solch' Verzagniss? Willdu mir nachfolgen, deines Gott, Schöpfer und Heiland, unsrer Frauen und aller Gottes Heiligen verlaugnen, will ich dir Guts genug geben«; (da) hätt' sie ihn gefragt: »Wer bist du?« — hab er geredt: »der Teufel« — darauf sie gesagt: »Siehst doch einem Menschen gleich?« — hab' er geantwortet: »Ich mach' mich, wie ich will!« — Darnach sie ihm auf ein Kreuz, so der Teufel gehabt (hab' nicht geglichen einem Kreuz, denn es sei oben nicht fürgegangen, und eben gewesen) verlobt, alles Obgeschriebene

*) Ummues oder Ummes, jetzt Ums, Dorf bei Völs.

verjichen *) und (sich) in seinen Gehorsam verpflichtet. Also wär' sie durch Blösselsthal gegangen, da man die Dristen **) macht, mit dem Teufel, der zu ihr gesprochen: »Ich will heunt zu dir kommen vor deine Thür (und) dir rufen.« Als er zu Nacht gekommen, hätt er ihr gerufen und zu ihr gesagt: »Wohlauf mit mir auf die Euesser Albn«; allda sie der Teufel geführt, (da) hätt' sie einen schönen Tanz gesehen, viel Vieh's und Andres, gesotten, gebraten, und ein schön Mahl zugericht; es wäre auch viel fremdes Volk dagewesen, aber (sie habe) Niemand gekannt, dann die Jobstin, Cassianin, Casperin, Maurerin, Kösslerin, Paganin aus Tiers und die Pachofen ab Deutschenofen. Als sie gegessen, hat ihr die Paganin auf einem Ort eine Suppe gegeben; nachmals in einem Augenblick wieder hinweggefahren, hat sie der Teufel unz (bis) zu der Schmiede am Bach zu Travisol geführt, allda sei sie mit seinem Urlaub gar heimgegangen.

Weiter bekannt, dass der Teufel darnach am Quatember-Erchtag zu St. Michelstag zu Nacht gekommen (und) gesagt: »Wohlauf! mit mir!« und sie genommen und auf Vialers Wiesen geführt; allda (sind) gewesen die Bartlin von Ummes, die Kesslerin und Paganin, Die Kesslerin (hat) dem Mair zu Ummes ein Lamm genommen, die Paganin ein Kalb gebracht und (sie) haben solches daselbst verzehrt.

Weiter bekannt, wie sie in des Teufels Gespenst vor 13 Jahren in einer Erchtagsnacht auf den Schalern auf eine Wiese, genannt Schanntles-Rain, gefahren sei mit der Jobstin, Maurerin, Cassianin, Moserin, der Messnerin von St. Christanzen, dem Hans Messner, der Kesslerin, Bartlin, Paganin, Pachofen und der Tscheltnerin und vielen fremden Leuten aus Eves, nämlich der Blanerin, Bichlerin und Gasserin, alle im Gampedeller Malgerey †) wohnend, die sie erkannt, aber die Andern nicht; allda haben sie ein schönes Mahl gehabt, auch einen Tanz, Pfeifer und Geiger; nachmals mit des Teufels Urlaub wiederum heimgefahren.

---

*) Verjichen, d. h. bestätiget.

**) D. i. Heuschober (vom Bergheu).

†) »Malgerei oder Malgrei« heisst in einigen Gegenden Tirols die zu einer Gemeinde gehörige Parzelle.

Weiter bekannt, dass sie mit des Teufels Gespenst bei 14 Jahren in einer Erchtagsnacht gefahren auf die Wegscheid, genannt zur Stangen, als man zum Jungbrunnen und gegen Obervöls geht; allda sei mitgefahren die Cassianin, die hab' mit ihr gebracht ein Diernl vom Leonhart an der Thönig, so jetzt mit Heirath gegen Wangen*) gezogen, ist nur gekratzt (nicht getödtet) worden; die Jobstin hab' Pullulen gebracht, die Bartlin Hennen, Hans Messner Wein, die Casperin Weizenbrot und Kranebitbeeren, die Kesslerin Milch, so sie dem Fasan genommen. Sie haben allda gegessen und sind nachmals mit des Teufels Urlaub heimgefahren.

Ferner bekannt, wie sie durch des Teufels Gespenst bei 12 Jahren, ungefähr 14 Tag nach Bartholomäi, vor des Messner's Haus unter dem Nussbaum gefahren sei; (da waren) die Kesslerin, Hans Raimrecht seine Hausfrau, die Bartlin, Hans Messner; da hab' sie des Mair's Tochter zu Ummes, mit Namen Enndl (Aennchen), die aber ein Kind gewest, dargebracht, und damit getanzt, dann der Teufel gross Gefallen an den Jungen, mehr als an den alten Leuten hab'. Michel Geiger, so jetzt zu Albions**) ist, sei auf einem Fleck gesessen und zum Tanzen gemacht (Musik). Darnach (haben sie) Nüsse, Aepfel, Käs und Brot gegessen, das ihnen der Teufel vom Fasan gebracht, und Hans Messner Wein dazu; hierauf sei Jedermann mit des Teufels Urlaub wiederum heimgefahren.

Weiter bekannt, dass sie in des Teufels Gespenst bei 10 Jahren ungefähr nach Sankt Marteins gen Ummes gefahren sei mit der Jobstin, Casperin, Cassianin, Hans Messner, der Kesslerin, Hans Raimrecht seine Hausfrau, Michel Geiger, der Tscheltnerin u. A. m. Da haben sie ein Kind vom Windisch zu Untervöls gebracht, dasselbe haben sie gekratzt, das Blut genommen und einen Pfeffer daraus gemacht. Die Kesslerin hab' ein Kind vom Plunger aus Teisch gebracht; dasselbe haben sie gebraten und sei ihr Tod gewesen, und (ihm) das Leben auf ein halb Jahr lang aufgesetzt — nach dem (sei es) gestorben. Die Bartlin hab' ein Kalb, so ihr gewesen, auch etlich Brod gebracht, Messner Wein aus Trafisoler's Keller.

*) Dorf ober Bozen.
**) Dorf ober Klausen.

Und nach Essens Jedermann mit des Teufels Urlaub, der zu ihnen gesprochen: »Fahrt hin heim, vergesst eures Gott nicht!« heimgefahren.

Weiters bekannt, dass sie mit des Teufels Gespenst bei 9 Jahren zu umgehenden Maien (Monat Mai) auf die Wiese zu Verlay gefahren sei mit der Jobstin, Casperin, Cassianin, Bartlin, Hans Messner, Hans Raimrecht seine Hausfrau, der Schwaigerin von Tschoy, der Tscheltnerin, Treindl (Katharina), einer Tagwerkerin, und (haben) allda Kurzweil mit dem Ball getrieben. Darnach die Tscheltnerin ein Kind (gebracht), so des Schwaigers ab dem Ritten zu Sankt Vilgen gewest; die Jostin (hat es) in einen Kessel geworfen und gesotten. Die Jostin hab' ein Kind vom Blatider, so einer Tagwerkerin, die daselbst gearbeitet, gewesen, gebracht und sie (die Inkulpatin) es gebraten. Auch die Treindl, Tagwerkerin, hab' ein Kind, so eines Tagwerkers, genannt Stoffl von Castelrutt, gewesen, gebracht, gesotten, und alle drei (Kinder) durch sie verzehrt worden. Und nach dem Essen und Kurzweil seien sie wieder mit des Teufels Urlaub heimgefahren.

Weiter bekannt, dass sie im Engadeiner Krieg (1499) mit des Teufels Gespenst ungefähr nach Sankt Jörgentag ob Bray auf die Wegscheid, als (wo) sich beide Gericht, Völs und Castelrutt, scheiden, gefahren sei mit der Jostin, Casperin, Cassianin, Hans Messner, Hans Raimrecht seine Hausfrau, Bartlin, Moserin, Messnerin von St. Christanzen, dem alt Rungger zu Sankt Vilgen, der Treindl, Tagwerkerin, der Kochin ab Salegg u. A.; da hat die Tscheltnerin ein Kind, so des Messners zu St. Vilgen gewest, gesotten und in einen Kessel geworfen. Die Treindl Tagwerkerin hat ein Kind, so des Betschiders zu St. Vilgen gewest, (gebracht), haben es gebraten, aber Sorg' gehabt, sie werden sich damit verspäten und haben das Kind in ein Schaff voll warmes Wasser geworfen. Die Moserin hat ein Kind, so des Valler's zu Sankt Christanzen gewest, hinzugebracht, dasselbe gekratzt, das Blut von ihm genommen und einen Pfeffer daraus gemacht. Und die Casperin hab' ein Kalb, so sie dem Siml Mayr genommen, mit ihr gebracht, die Jostin Brod, so sie dem Hansel Mayr und dem Bader genommen, hinzugebracht,

allda sie verzehrt bemeldte Kinder und Vieh, und nach Essens mit dem Teufel um's Mahl gekartet und im Brett gespielt, darob der Teufel gross Gefallen gehabt und selbes gern darinnen spielt. Nach dem sei Jedermann mit des Teufels Urlaub wiederum heimgefahren.

Weiter bekannt, dass sie nachmals zwei Jahre stillgestanden und nicht gefahren; sei auf eine Zeit von Sankt Margarethen umwillen zum Jungbrunnen zu gehen; als sie auf die Lahn gekommen, sei die Cassianin vor ihrer Thür gestanden und gesagt zu ihr: »Wir wollen ein Wetter machen«; auf solches (sei sie) dageblieben und (habe) auf der Lahn mit ihr eines gemacht; darauf die Cassianin geredt: »Wir wollens machen, dass es auf Presels hinab schlägt«; da hab' sie (die Winklerin) gesagt: »Wir wollens nit thun, dann es käm' gen Ummes (wo die Winklerin wohnte) und thät grossen Schaden, es ist nahe beim Kofeln und schlägt bald hinab«; darnach hätten sie es gekehrt (gewendet) auf Gfell und in die Ruzn, und dazu gesagt: »Du böser Geist! ich verwillige mich in deinen Gewalt, und dass du führest das Wetter ohne Schaden über Gfell in die Ruzn«, — darnach wieder mit seinem Urlaub heimgefahren.

Weiter bekannt, dass sie ungefähr vor drei Jahren am Sankt Michelstag in's Weisseck gegangen, Nüsse und Granden*) zu klauben, da sei der Teufel im Schein eines braunen Mannes zu ihr gekommen und gesagt: »Wollen wir nicht ein Wetter machen?« — hat sie gesagt: »Wie wollen wir's machen?« — hat er darauf gesprochen: »Zeuch aus einen Schmelchn**) wirf's auf in die Luft und vergiss dessen, der dir am liebsten ist!« — hat sie geantwortet: »(Es) gescheh nach deinem Willen!« und die Schmelchn ausgeworfen, aber (sie sind) nicht niedergefallen; (da hab sie) gesehen einen Nebel, in Grösse wie ein Leilach in Kofln aufgehen, in dem der Teufel wär verschwunden, und bald darnach (sei) ein Wetter und Schauer gekommen, (hat) aber keinen Schaden gethan, sondern (sei) nach Mitterberg in den Eichenwald gezogen, und nicht weiter.

---

*) Granden — Preiselbeeren.
**) Schmelchn — Halm.

Ferner bekannt, dass sie mit des Teufels Gespenst ungefähr bei 2 Jahren, auf die Wiese zu Vial beim Kalkofen gefahren, mit der Bartlin, Hans Raimrecht seine Hausfrau, und Hans Messner, da haben (sie) dem Kalkbrenner ein wenig Blut genommen und auf einem Brod gegessen, aber ihm sonst nicht geschadet, und ein Lampl vom Marand verzehrt; dann wiederum heimgefahren.

Weiter bekannt, dass sie mit des Teufels Gespenst in der Erchtagsnacht vor dem nächstvergangenen Palmtag auf die Woff unter Klobenstein gefahren, mit der Jobstin, Casperin, Cassianin, Hans Carnoder, Breunin, Tscheltnerin, der Kochin ab Salegg*) einem alten krummen Weib zu Castelrutt u. A.; da hab' ihr die Jobstin ein Kind heraufzuführen vor des Jobsten Behausung aufgegeben — (es) sei eines Junkmeisters zu Bozen, genannt Schneider, gewesen, so er Melchior Schneider zum Ziehen (erziehen) gelassen hat; (sie habe es) daselbst hingebracht, und die Jobstin hab' es in eine Schüssel gelegt und von einander gerissen, gesotten — verzehrt und gegessen; (auch) hab' die Jostin die Kindsbein wiederum in das Kind gethan und in die Wiege gelegt, und sie (Winklerin) hab' es wieder heimgetragen, und (es sei) bald gestorben. Man sagt: Man muss die Beiner gar eben beieinander behalten; wo eines verloren würde, (würde) das Kind, wo (wenn) es beim Leben bliebe, am selben Ort krumm oder hinkend. — Und anderes Vieh (wurde) mehr verzehrt; nach Essens Jedermann mit des Teufels Urlaub wieder heimgefahren.

Weiter bekannt, dass sie mit des Teufels Gespenst am nächstverflossenen Erchtag in der Marterwoche auf die Woff in eine Wiese, genannt die Steinwiese, so dem Hansel Mayr zugehört, geführt worden; mitgefahren (sind die) Jobstin, Casperin, Cassianin, Breunin, Carnoder, Moserin, Messnerin von Sankt Christanzen, Tscheltnerin, Treindl, Tagwerkerin, und sonst viel fremdes Volk, das sie nicht erkannt hab'; da haben sie ein Recht besetzt, wie ein König von Engelland kommen sollt', und wer zu einer Königin erwählt werden. Allda der König mit viel Volks (aber der Teufel gewest ist) und mit schönen Kleidungen erschienen, und die Jobstin zu

*) Schloss bei Castelrutt (jetzt Ruine).

einer Königin erwählt, also dass sie ihr Alle gehorsam sollten sein, und ihr einen schönen gulden Rock angelegt und auf einen Stein gesetzt; sie hätt' im Gesicht grosse Augen gehabt wie zwei Teller, und verkehrt gräuslich damit gesehen. — (Dann) sei ein schön Mahl zugerichtet und Hochzeit mit ihr und dem Teufel gehabt worden. Die Maurerin und Breynin wär' Köchin gewesen, die Cassianin hätt' abgespült und Wampen (Eingeweide) gewaschen. Und dieweil sie das Mahl zugericht hätten, (hab') die Jobstin und Casperin zu ihr gesagt und geschickt nach der jungen Messnerin von Sankt Christanzen, sie heraufzubringen zum Verzehren (Essen); also wär' der Teufel mit ihr gefahren, und als sie hinabgekommen, wäre die Messnerin wohl gesegnet gewest — nichts schaffen (ausrichten) mögen und wieder hinauf zu ihnen gefahren; da hätt' die Casperin und Jobstin zu ihr geredt, warum sie (sie) nicht brächten? — hätt' sie (die Winklerin) ihnen geantwortet: sie hätten diesmals nichts schaffen mögen. Und sie wiederum gesendet zu der Hueberin von Sankt Vilgen — allda auch, wie oben ermeldt, nichts ausrichten mögen. Darauf wiederum von ihnen ausgeschickt worden zu der Muschin von Obervöls, sie mit ihr bringen zum Verzehren, allda auch nicht schicken mögen, dann sie und der Musch mit kreuzweis geschlossenen Armen bei einander gelegen — wären wieder auffingefahren. — Und (haben) gegessen und viel Viehs, Ochsen, und Anderes viel verzehrt und ihr Kurzweil damit vertrieben — nach Essens wiederum mit des Teufels Urlaub heimgefahren.

Weiter bekannt: Einstmals sei sie vor etlichen Jahren in Teisch kirchfahrten gegangen; sie hab' daselbst in der Kirche wohl predigen gehört, und im Willen gehabt, die Fahrt weiter zu vermeiden. Aber alsbald sie aus der Kirche gekommen, ist sie mit teuflischer Anfechtung mehr zu der Fahrt geneigt (gewesen), mit grosser Begierde, dem Teufel zu dienen — dann vor je.

Weiter bekannt, wie sie durch des Teufels Gespenst viele Fahrten gethan, aber derselben seien so viel ihr abgefallen und ganz in Vergessen gekommen.

Am Samstag nach Vincula Petri im 1510. Jahr hat Anna Oberharderin, Anna Miolerin und Dorothea Unterharderin vor Lienhart Peysser, der Zeit des edlen wohlgebornen Herrn Lienhart, Herrn zu Völs, Hauptmann an der Etsch und Burggraf zu Tirol, Malefizrichter zu Völs, auch der Geschwornen: Hans Moser, Lienhart Grafayer, Michl Wolfram, Niklas Flunger, Niklas Progfaller, Lienhart Vedner, Bartl Peischgaller, Lienhart Schnaider, Niklas Salmseiner, Raimprecht Partschiller und Peter Fasan, mit und ohne Marter bekannt und gesagt:

Zum Ersten hat Anna Oberharderin gestanden, dass sie vor 15 Jahren aus Armuth und andern Ursachen in Verzagtheit gefallen sei; da sei der böse Geist zu ihr nach Oberhard des Morgens vor dem Tag, als sie die Kühe gemolken, in weissen Kleidern gekommen und habe von ihr begehrt, sie solle den allmächtigen Gott, die Jungfrau Maria und alle Heiligen verläugnen, dann wolle er ihr Gutes genug geben. Das habe sie also gethan, und sich dem Teufel zu seinem Gehorsam ergeben und sei somit in des Teufels Fahrt gekommen. Aber was ihr der böse Geist verheissen zu geben, das hab' er nie gehalten. Dazumal sei sie mitsammt der Miolerin und etlichen Andern, die man gerichtet hat, auf Gfell gefahren, und was sie daselbst verzehrt haben, das sei ihr aus Länge der Zeit nicht mehr in Erinnerung.

Weiter hat sie bekannt, im andern Jahr sei sie mitsammt der Miolerin auf die Woff gefahren; dahin sei die Jostin, Brainnin, Casperin, Winklerin, Moserin, Messnerin von Sankt Christanzen, Pentscheiderin, die alte Richterin von Castelrutt und viele Andere, die sie nicht gekannt hat, gekommen; die Jostin, Brainnin, und die alte Richterin haben alle ein eigenes grosses Heer gehabt, die sie nicht habe kennen mögen; daselbst habe der Teufel pfeifen und trumetten lassen, da haben sie getanzt, gegessen und gesprungen, und ist viel da verzehrt worden, sie wisse aber nicht mehr, was eine Jede mitgebracht hat, sie selbst habe ihre eigene Henne gebracht.

Ferner hat sie bekannt: so oft sie in 15 Jahren ausgefahren sei, habe sie der Teufel geführt, oder sie sei auf einem Stuhl oder auf einer Bank gefahren in aller Teufel

Namen und dabei gesagt: »Oben und unten aus und nindert an« — so sei sie in einem Augenblick eine grosse Weite gefahren, und wenn sie ihr Spiel verbracht haben, so habe ihnen der böse Geist Urlaub gegeben in seinem Namen und gesprochen: »Fahr hin, iss und vergiss!« und in welcher Nacht sie hat sollen ausfahren, da hab' sie sich nicht schlafen gelegt, bis sie wieder heimgekommen; darnach sei sie etliche Tage schwach gewesen, und wann sie hat fahren sollen, so habe sie auf die Fahrt gewartet und ihre Kleider nicht ausgezogen, und sie sei allzeit wachend und wissentlich zur Fahrt gekommen.

Ferner hat sie bekannt: um nächst verwichene Weihnachten, da haben die Unterharderin und Miolerin einen Ochsen vom Micheler gebracht und sie selbst hab' eine Kuh von Mengaday gebracht und sei auf der Kuh gesessen und darauf gefahren, wie auf einer Bank.

Ferner hat sie bekannt, dass Niklas Bodenlang vor kurzen Jahren einen Stier auf Gfell von Compatsch gebracht und gemetzget hat; da sei sie, die Unterharderin, Miolerin, Brainnin und Andere, die sie nicht gekannt habe, gewesen, und darnach seien sie in des Teufels Namen wieder heimgefahren.

Ferner hat sie bekannt, ungefähr vor 4 oder 5 Jahren habe sie ein Kind auf der Woff von Melchior Schneider helfen verzehren mitsammt Andern, die seien verbrannt worden, auch der Unterharderin, Miolerin, Pentscheiderin und der alten Richterin von Castelrutt.

Ferner hat sie bekannt: die Verläugniss, die sie wider Gott, die Jungfrau Maria und alle Heiligen gethan, auch die Fahrt, die sie wider sie verbracht, hab' sie nie gebeicht und auch nicht beichten mögen.

Ferner hat sie bekannt: sie habe vor 2 Jahren in des Partlins Haus von Umbeiss ein Kind aus der Wiegen genommen, weiss nicht, ob's sein Kind sei gewesen oder eines Andern, und selbes ob dem Umbesser Feld auf den Platz, da sie allweg ihr Kuchel haben gehabt, geführt, das Kind gesotten und das Herz herausgenommen und ein strebenes*)

*) Strebenes d. h. strohernes.

anstatt gelegt, und das Kind mit des Teufels Hilf verzehrt, und dem Kind drei Wochen das Leben aufgesetzt, ohne Stimme zu sterben, was auch geschehen sei.*)

Weiter hat sie bekannt, dass sie und die Miolerin ungefähr vor 2 Jahren mitsammt dem Teufel gen Vilzay gefahren und daselbst im Haus mit dem Teufel geredet; da hab' sie der Vilzaierin ein Kind aus dem Mutterleib genommen und dem Kind hab' sie das Herz im Namen aller tausend Teufel aus dem Leibe geledigt und dasselbe auf einem heissen Herd gebraten und mitsammt der Miolerin gegessen, und die Vilzaierin ist mit demselben Kind von Stund an zu früh niedergekommen, und das Kind ist von Stund an gestorben, aber zur gähen (Noth-) Tauf gekommen.

Ferner hat sie bekannt: sie hab' zehn Kinder auf der Woff helfen verzehren; diese haben die andern Unholden zugebracht, die sie nicht gekannt habe.

Anna Miolerin hat vor dem obgemeldeten Richter und Geschwornen mit und ohne Marter bekannt und mit dem Eid bestätigt: Als ihr voriger seliger Mann vor 15 oder 16 Jahren gestorben sei und ihr Sohn ihr das Geld entwendet hat, da sei sie in grosser Trübsal gewesen: da ist der böse Geist bei der Nacht zwischen Licht vor ihr Haus gekommen — sie meint, es sei an einem Samstag geschehen — sie weiss nicht, ob er einen braunen oder grauen Rock hat angehabt, und hab' an sie das Begehren gestellt, sie solle ihm unterthan sein und Gott, die Jungfrau Maria und alle Heiligen verläugnen — dann wolle er ihr einen schönen Rock und Geldes genug geben. Das habe sie gethan, Gott, die Jungfrau und alle Heiligen verläugnet; sie hab' auch beide Hände voll Geld gehabt, aber es sei von Stund an aus den Händen

*) Die Kinder (und Thiere), welche die Hexen bei ihren Zusammenkünften (dem Scheine nach) schlachteten und verzehrten, mussten in der Wirklichkeit bald darauf sterben. So war damals der Volksglaube, wie dies auch aus den vorliegenden Akten hervorgeht.

wieder verschwunden, denn der Teufel ist ein Schalk — er verheisst viel und haltet wenig.

Weiter hat sie bekannt: an einem Pfinztag darnach da sei der böse Geist wieder gekommen und hab' mit ihr zu schaffen gehabt; darnach sei sie mit ihm gen Terlan gefahren, da haben sie dem Wirth an der Kron ein Fass Wein ausgetrunken und haben ein wenig Wein darin gelassen und haben darein geblasen, so ist das Fass wieder voll geworden, aber bald hat er den Wein darnach austrinken mögen, denn er hat wenig Wein darin gefunden; auch haben sie dem Metzger zu Terlan Rindfleisch genommen und haben ein Kind aus der Milch gegessen und dasselbe gekocht und gegessen und seien bald wieder dahin gefahren; sie weiss nicht, wer das Kind oder das Rindfleisch gebracht habe, da ihrer viele dagewesen seien, die sie nicht gekannt habe.

Ferner hat sie bekannt, dass sie allweg zu den Quatembern zu Weihnachten müssen fahren, und welches auf den Platz kommt, da sie ihren Tanz und Spiel haben, oder wo sie für ein Fenster fahren, dass die Kinder im Haus schreien, und welches Kind schreit, dass sie das hören, und nicht gesegnet sei, das muss in die Fahrt, es sei über lang oder über kurz — es sterbe denn eher.

Ferner hat sie bekannt: welche geweihtes Elzenholz in ihrem Haus haben, denen mögen sie nicht zu und Schaden thun.

Weiter hat sie bekannt: sie hab' gehört von ihren Gespielen, zu der Zeit, wenn sie in der Fahrt gewesen seien, welche Pfaffen des Nachts trunken seien, oder — — —; wenn sie sich nicht beichten, die mögen ein Kind nicht recht taufen und käme dadurch liederlich in die Fahrt. Die Priester sollen auch die Kinder mit Andacht taufen und ganze Worte sprechen.

Mehr hat sie bekannt: sie sei auf eine Wiese herdisthalb*) der Kirche zu Sankt Christanzen gefahren, da haben sie einen Ochsen gegessen, den hab' die Moserin und Messnerin von Moos gebracht, und die Brainnin hab' ein Kind von dem Huber von Völs gebracht, und die Huberin habe eine Kuh

*) Herdisthalb d. h. diesseits.

von dem Tschoyer von Obervöls gebracht, und sie haben Gesottenes und Gebratenes gegessen und das Kind aus der Milch gegessen; sie weiss nicht, wie lang sie dem Kind das Leben haben aufgesetzt, und die Brainnin hab' gekocht, die Cassianin gespielt und sie sei Tanzmeisterin gewesen, und hab' der Moserin einen Tanz gegeben mit der Messnerin.

Mehr hat sie bekannt: sie sei gegen Brixen auf die Ebene bei der Richtstatt gefahren, da habe sie, die Brainnin und Cassianin Fleisch aus der Fleischbank getragen, und die Brainnin hab' gekocht, und sie haben etlichen Bauern, die sie nicht kennt, Wein ausgetrunken, und was die Andern haben zugebracht, das sei ihr nicht eigentlich wissentlich, denn man bringt aus aller Gesellschaft, jedes etwas.

Weiter hat sie bekannt: sie sei zwischen Trient und Eves (Fassa) gefahren; da haben sie getanzt und gesprungen, Weinbeeren gegessen und Wein getrunken, und seien wieder, die man gerichtet hat, dagewesen und Andere, die sie nicht gekannt hat.

Ferner hat sie bekannt: sie habe wohl (im) Wissen, dass die Jostin dem Teufel im Schein des Königs von England verheirathet und zu einer Königin erwählt worden sei; dabei ist sie nicht gewesen, aber hernach hab' sie sie in einem guldenen Rock gesehen und sei ihr wie Andere gehorsam und unterthan gewesen.

Ferner hat sie bekannt: sie sei auf Steineggen unter dem Alber gefahren, da hab' sie, die Moserin, Winklerin und Gasperin dem Pfarrer Wein ausgetragen, und beim Messner Fleisch und Brod genommen; da haben sie gegessen und getrunken, getanzt und gesprungen und um die Kirche gelaufen, und ins Teufels Namen wieder heimgefahren.

Mehr hat sie bekannt: als (so) oft sie gefahren sei, so hat der Teufel mit ihr zu schaffen gehabt, aber er sei feindselig und kalter Natur, und sei auf dem Rücken hohl gewesen wie eine Melter.*)

---

*) Gefäss aus Holz zu Milch oder Wasser. — Schon Cäsarius von Heisterbach erzählt in seinen »Merkwürdigen Geschichten« (v. J. 1222), dass die Teufel keinen Rücken haben.

Weiter hat sie bekannt: als oft sie gefahren sei, so sei sie auf Scheitern gefahren, und die Andern auf Harprechl *), auf Scheitern, auf Kunkeln, auf Stühlen, auf Mancherlei, was sie zuwegen haben gebracht, auch zu Zeiten in anderer Weise und allweg in des Teufels Namen gefahren und gesprochen: »Oben aus und nindert an«; denn wenn eines nicht recht redete und sprach: »Unten aus und oben an«, sodann stiess sich eines allenthalben und mocht nindert hinkommen.

Ferner hat sie bekannt: wenn sie zueinander kommen, so käm' eine solche Menge von Volk und Teufel, und (sie) fahren durcheinander wie die Floigen (Fliegen) und bringe eine jede Rotte Etwas zu, also dass sie aus Menge nicht allweg können wissen, was Jedes zubringt oder verzehrt wird; zu gleicher Weise, als ob sechs oder mehr Tische wären, so könnte einer nicht wissen, was auf einem jeden Tisch verzehrt würde, und sie wäre allweg mit Erlaubniss des bösen Geistes in des Teufels Namen wieder heimgefahren.

Mehr hat sie bekannt: dass sie wohl gedenke, dass man das Spiel nimmermehr abbringen möge, denn es habe sich bei Filius Zabres **) Zeiten angehebt und müsse bleiben bis an den jüngsten Tag, damit sein Chor erfüllt werde; darum möchte sich Niemand unterstehen, sie gar aufzusuchen oder zu vertilgen.

Weiter hat sie bekannt: das Verlaugnen, das sie gethan hat wider Gott, die Jungfrau Maria und alle Heiligen, und den Gehorsam, da sie sich dem bösen Geist ergeben, auch die Fahrt, die sie verbracht, (habe sie) nie gebeichtet, noch daran gedacht, auch nicht beichten mögen, und das heilig Sakrament allweg darüber empfangen.

---

*) Harprechl = Flachsbrecheln.

**) Unter dem »Filius Zabres« (Zauberer) ist nichts Anderes zu verstehen, als Virgilius, der berühmte römische Dichter, welcher im Mittelalter allmählig in den Ruf eines gewaltigen Zauberers gekommen war. In Deutschland beginnt die Virgilsage im 13. Jahrhundert und reicht bis zum 16. Jahrhundert. Im Volksmunde änderte sich da und dort der Name Virgilius in »Filius«. (Man sehe z. B. die »Meisterlieder der Kolmarer Handschrift«, herausg. von Karl Bartsch, Stuttgart 1862.) — Es ist gewiss merkwürdig, dass selbst bis in abgelegene tirolische Gebirgsdörfer, wie aus dieser Aussage der Anna Miolerin erhellt, die Mähr vom grossen Zauberer Virgilius gedrungen ist!

Ferner hat sie bekannt: dass die Trefflichen unter ihnen jede ein Amt haben, und sie sei allweg Tanzmeisterin gewesen.

Weiter hat sie bekannt, dass sie diese vergangene Nacht grosse Anfechtung in mancherlei Weg (Weise) gehabt habe, und der Teufel sei öffentlich zu ihr ins Gefängniss gekommen und habe nicht zu laut geredet und sie gelehrt, sie soll das Alles wieder laugnen, was sie die vorigen Tage bekannt habe; denn wenn sie auf ihrem Bekenntniss bliebe, beichte und Busse empfange, so hätte er keinen Theil an ihr; wenn sie aber läugnete und an der Marter darauf stürbe, so wäre sie sein; darnach hätte sie wieder geläugnet, und wenn ihr nicht Hilfe (wäre) beschehen, so hätte sie weder mit noch ohne Marter durch des Teufels Hilfe, der ihr einen Knopf an die Brust und Hals gemacht, nicht ein Wort bekennen mögen; denn in dem Gefängniss hab' sie alle ihre Sachen und Fahrt eigentlich gewusst und in guter Gedächtniss gehabt; wenn sie aber vor Richter und Geschworne gekommen sei, so habe sie der Teufel nicht mehr sagen lassen wollen.

Ferner hat sie bekannt: sie sei fünfzehn Fahrten wissentlich mit dem Teufel und der Teufel mit ihr gefahren, und viel Fahrten sei der Teufel ohne ihr gefahren.

Mehr hat sie bekannt, dass sie den Rock, den ihr der Teufel, als sie sich zu seinem Gehorsam ergeben hat, (gegeben), als oft sie gefahren ist, angehabt, und sei auch allweg die Vorderste und Tanzmeisterin gewesen, und die Andern haben sie auch für die Vordere gehabt, und der Teufel sei auch allweg vor ihr gestanden, damit sie die Leute nicht kennen hab' mögen, und wenn sie aus der Fahrt gekommen sei, so habe sie keinen Rock mehr angehabt und sei nackt gewesen.

Katharina Haselriederin hat bekannt mit und ohne Marter etc.

Erstlich wie in vergangener Zeit ein alter Mann in einem grauen Rock zu ihr gekommen und hat ihr angezeigt, wie vormals ein Gemäuer, etwa ein Schloss, gewesen sei

nahe bei ihrer Behausung, verfallen; in diesem Schloss soll ein Schatz verborgen, viel Guts in einem Keller liegen. Unter Andern (hat er) zu ihr geredt: er wolle sie führen an ein Ende, daselbst werde sie sehen allen Wollust und Freud' der Welt; doch muss sie Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen verläugnen, und (sich) in seine Gesellschaft geben, und über einem Lerchenbaum, der oben im Wipfel verbrannt, und zusehen — durch den Teufel, wenn er mit seiner Gesellschaft darüber gefahren sei. Darauf (habe sie) demselben alten Mann geantwortet: sie wolle solche Freude und Leute gern sehen, Gott des Herrn verläugnen, doch dass ihr solches an ihrer Seele keinen Schaden brächte, aber sie sei nicht mit ihm gefahren und daselbst (Gott) noch nicht verlaugnet.

Mehr (hat sie) bekannt, dass vor 4 Jahren ungefähr die Breunin in ihr Haus von wegen einer Schuld, die sie ihr zu thun gewest, nach Laut eines Schuldbriefs, gekommen und die angezeigte Summa an sie gefordert, darüber sie geantwortet: sie hab' kein Geld jetzund nicht, darnach die Breunin gesagt: sie muss ihr's geben und kein andres nicht; darauf sie geredt: »Wo soll ich es nehmen — komm' unser Herrgott oder der Teufel, der mir Geld gebe, dass ich euch bezahlen möchte.« Da solches die Breunin gehört, hat sie zu ihr geredt: sie soll ein andermal zu ihr in ihre Behausung kommen, sich mit ihr derhalben zu betragen. Auf dies (sei) sie kürzlich darnach zu ihr gekommen wievor der Schuld halber. »Ich weiss (sagte die Breunin) einen guten Freund, der wird euch Gut genug geben, wo ihr ihm folgen thut; wollet einen bodenlosen Hut bringen und euch in seinen Gehorsam ergeben, auch Gott, die Jungfrau Maria und alle Heiligen verlaugnen. Das (habe) sie dazumal nicht thun wollen, und habe doch gesagt: »Wenn er mir Geld und Gut genug gebe, wollt' ich Gott, der Jungfrau Maria und aller Heiligen verlaugnen, und mich in des Teufels Gehorsam ergeben«, und der Breunin solches ämtlich zu halten angelobt; darauf die Breunin zu ihr gesagt: Wo sie das, wie obgemeldt, nicht halten würde, es ihr nicht wohl ergehen werde, auch (habe) die Breunin nachmals keine Schuld an sie gefordert, ihr (der Angeklagten) habe aber der Teufel kein Geld gebracht.

Ferner bekannt, dass sie darnach mit des Teufels Gespenst in einer Pfinztagsnacht gefahren sei; da hab' sie des Siml Mayrs Kind, ein Knäbl, zugebracht und daselbst gesehen die Jostin, Winklerin, Cassianin, Moserin, Messnerin von Sankt Christanzen, Breynin und Andere mehr, die sie nicht erkannt hat, verzehrt und gegessen, und nachmals mit des Teufels Gespenst wiederum heimgefahren.

Weiter bekannt, dass sie mit des Teufels Gespenst in einer Pfinztagsnacht in der vergangenen Fasten auf die Woff gefahren, allda sie gesehen die Jostin, Casperin, Cassianin, Winklerin, Breunin, Moserin, Messnerin von Sankt Christanzen, Meixnerin, Astnerin, Bodenlangin und Andere mehr, so sie nicht gekannt; (sie) haben daselbst eine Königin, nämlich die Jostin erwählt, die einen schönen guldenen Rock an und zwei grosse Augen wie ein Teller und eine Kron auf dem Kopf gehabt, und ihr Reverenz erzeigen müssen. Daselbsthin habe die Moserin und Messnerin Kinder zugebracht, (sie) wisse aber nicht, wessen sie gewesen seien, haben's daselbst mitsammt anderm viel Vieh, so man zugebracht hat, verzehrt und gegessen, nachmals getanzt und wieder mit des Teufels Valement heimgefahren.

Ferner: dass sie keiner Fahrt, noch dass sie Gott, der Jungfrau Maria verläugnet hat, nie gründlich gebeichtet, und das hl. Sakrament darüber empfangen.

Katharina Moserin hat bekannt mit und ohne Marter im Beiwesen der Geschwornen, von Kais. Maj. dazu verordnet:

Erstlich wie der Teufel in einer Pfinztagsnacht in der Quatemberzeit zu Weihnachten vor vier Jahren in ihr Haus gekommen und sei ein hübscher Mann gewesen, und (habe) zu ihr geredt: »was (warum) sie sich zahen*) woll' und also ärmlich leben; dann ihr Gott der geb' ihr nichts, und wolle sie ihm folgen thun, auch Gott, der Jungfrau Maria und aller Heiligen verlaugnen, und sich ihm in den Gehorsam ergeben,

*) Oder zauen (zafen) d. h. sich abplagen.

alsdann soll sie genug von ihm haben.« Auf seinen Anzug (Erinnerung) hab' sie ihm geantwortet: »Ich will alles Obbemeldte gänzlich und gar vergeichen (versprechen) und mich in deinen Gehorsam verpflichten.« Nachdem aber der Teufel genommen und sie geführt auf die Tierer (Tiers) Albe, daselbst hab' sie gesehen die Casperin, Jostin, Cassianin, Winklerin, die Messnerin von Sankt Christanzen, Tscheltnerin und Andere mehr, die sie nicht erkannt habe; daselbst (seien) zween Ochsen, so dem Tschager und Bastian in Teusch zugehören, mitsammt anderm Vieh verzehrt worden; nach dem Essen wiederum heimgefahren.

Ferner bekannt, wie sie der Teufel in einer Erchtagsnacht in der Quatemberwoche in der Fasten gen Leifers*) geführt; haben daselbst die Jostin und Casperin, auch Winklerin, des Leitacher's Kind zu Sankt Niklas auf dem Ritten, das ihr die Maurerin aufzutragen gegeben hat, auch ein Schwein, so des Ganzner's gewesen, und Weizenbrod dazu geführt; die Casperin hab' ein Kind, so des Steinacher's ob Villanders gewesen, mehr ein Kind haben sie miteinander alle zugebracht, (dasselbe) ist des Schmid's in Taufers gewesen, die Cassianin Schmalz, die Winklerin Käse, die Messnerin vom Bäcker zu Lengmoos Weizenbrod, die Tscheltnerin vom Rothenpuecher Gewürz; die bemeldten Kinder hat die Casperin zerschnitten, gebraten und einen Pfeffer daraus gemacht, und verzehrt worden; nach dem Essen wiederum heimgefahren.

Ferner bekannt, dass sie am St. Martinstag vor zwei Jahren gegen Ummes gefahren seien; dabei sind gewesen die Cassianin, Casperin, Jostin, Winklerin, Breunin, Messnerin zu Sankt Christanzen, die Kropfannl, die krumme Gret, die Tscheltnerin, Miolerin, Meixnerin, Unterharderin, Koflerin und Waglerin; daselbst hat die Winklerin ein Kind, ist eines Herters (Hirten) von Ummes, und sie eine Kuh vom Costner, mitsammt anderm Vieh im Dorf geholfen zu treiben, das obbemeldte Kind gebraten, und ist (das Kind) darnach bald gestorben, und mit dem Vieh verzehrt worden, und nach dem Essen wieder heimgefahren.

---

*) Dorf südlich von Bozen.

Ferner bekannt, dass sie der Teufel auf den Schalern*) geführt; allda sie gesehen die Casperin, Winklerin, Cassianin, Jostin und Tscheltnerin, auch Andere mehr; (da) haben sie viel Vieh und Anderes zu ihrer teuflischen Nothdurft daselbst zugebracht und einen Beschluss gemacht mit dem Teufel, dass er ein Wetter mache am Sankt Lorenzentag, vor zwei Jahren, und zu Völs in den Kirchthurm schlagen und das ganze Dorf, auch das Getreid und die Weingärten, um Völs gelegen, in den Boden zerschlagen und verbrennen sollte, damit der Teufel mehr Gewalt, dann unsere liebe Frau, die solches ein Theil gewendet (zum Theil abgewendet) habe; nachmals wieder heimgefahren.

Ferner bekannt, dass sie mitsammt dem Teufel, mit der Casperin, Cassianin, Jostin, Winklerin und Andern mehr, die ihr (aus dem Gedächtniss) abgefallen seien, einen Anschlag gemacht, dass er etliche Jahre grosse Dürre mache und kein Regenwetter kommen lasse, damit der Genuss den Menschen nicht zu Theil werde, auch (ist) solches ein (zum) Theil durch den Teufel zugefügt worden.

Ferner bekannt, wie sie in der jetzt vergangenen Erchtagsnacht vor dem Palmtag auf die Woff zwischen den Weihern gefahren sei, mit der Jostin, Cassianin, Casperin, Winklerin, Breunin, Tscheltnerin und dem Carnoder; da habe die Casperin gesagt: »Wir haben aber (wieder) Einen in das Spiel gebracht, den Carnoder«; da hat sie ihn gesehen auf dem Than**) sitzen; die Winklerin (hat) ein Kind (gebracht), so dem Junkmeister***) Schneider von Bozen zugehört, das ihm Melchior Schneider von Völs erzogen hat, dasselbe zerschnitten und (ist) mitsammt anderm Vieh daselbst verzehrt worden; darnach wieder heimgefahren.

Ferner bekannt, dass sie in einer Pfinztagsnacht auf die Woff in der nächstverwichenen Marterwoche†) teuflisch ge-

*) Schlern — das bekannte Gebirge in Südtirol. Die meisten der obgenannten Ortschaften sind in der Nachbarschaft desselben mehr oder minder von einander entfernt.

**) Than = Boden, area.

***) Junkmeister hedeutete bei uns in älterer Zeit den Lehrergehülfen.

†) Marterwoche = Charwoche.

fahren sei, allda sie gesehen hab' die Jostin, Cassianin, Casperin, Winklerin, Breunin, Meixnerin, Miolerin, die alte Messnerin zu Presels, die Wagnerin, Bayrin, die Messnerin von Sankt Christanzen, die kropfete Annl, die Richterin zu Castelrutt, die Tschiderin im Thal und die Unterharderin, auch Andere mehr; daselbst haben sie ein Recht besetzt*) welche zu einer Königin von Engelland werden solle, und ist bemeldte Jostin zu einer Königin erwählt worden. Auch (hat sie) einen schönen guldenen Rock angehabt, scheuzlich (aus)gesehen, und eine Krone mit viel Farben aufgehabt, und als (wie) ihr bedünkt, nicht auf dem Erdreich, sondern emporschweben(d); da ist ein gutes Mahl zugerichtet, viel Vieh und Anderes zu ihrer Nothdurft verzehrt worden. Und die Jostin hab' um die drei Weiber: die Hueberin von Sankt Vilgen, die jung Messnerin von S. Christanzen und um die Muschin zu Obervöls die Winklerin geschickt, aber bei keiner nichts ausrichten mögen, dann sie zu wohl gesegnet gewesen seien. Und nach ihrer vertriebnen (vollbrachten) Freude wiederum heimgefahren.

Ferner bekannt, wie sie einen Anschlag mit obgenannten Weibern daselbst gemacht, dass das Wetter das Dorf mitsammt allen Sachen, (die) darum gelegen, in den Grund zerschlagen und verderben solle, aber allweg auf die grosse Glocke zu Völs Sorg' gehabt, das auch die Jungfrau Maria und die Glocke, als sie anzeigen dürfen fast gut ist, (ab)gewendet haben.**)

Ferner bekannt: wenn sie ausziehen und fahren sie kuttweis***) auf die Beute, und bringt Jegliches Etwas mit ihm, und (sie können) sich in mancherlei Gestalt verkehren, und damit auf Stecken und andern Dingen, was sie zuwegen bringen mögen, ausfahren.

---

*) D. i. eine Berathung gehalten.

**) Den Widerwillen der Hexen gegen geweihte Glocken melden übereinstimmend die alten Volkssagen. Geiler von Kaisersberg († 1510) nennt desshalb in seinen Predigten die Glocken die »Trummeten (Trompeten) Gottes«, bei deren Klang die Hexen fliehen. (cf. »Zur Geschichte des Volksaberglaubens« von Aug. Stöber. Basel 1856).

***) Kuttweis d. h. truppweise.

Mehr: dass auf mancher Fahrt Leut', als (so) viel als Laub und Gras und der Staub in der Sonne zusammenkommen, auch allerlei, was sie zu ihrer teuflischen Nothdurft bedürfen, haben und mitbringen, und Eines das Andere wohl kennt, dass es (vor)her gekannt hat.

Ferner, dass sie keiner Fahrt, noch dass sie Gott, der Jungfrau Maria verlaugnet hab', auch das heilig Sakrament darüber empfangen, nie gebeichtet.

Mehr bekannt, dass sie miteinander beschlossen haben, dass (wenn) ihnen Gott verhänge, ihr höllisch Wesen noch fünf Jahre (zu treiben), wollen sie versuchen, viel Volk zu ihrer Gesellschaft zu bringen, und den christlichen Glauben zu vertilgen.

Der Messnerin von Sankt Christanzen Urgicht.

Erstlich bekannt, wie sie vor vier Jahren, um Sankt Andreastag, in einer Pfinztagsnacht, mitsammt ihrem Hauswirth ihre Armuth angesehen, wie sie ihre Kinder in den theuern Jahren zu ernähren (nicht) wissen, sei ihr Hauswirth in dem entschlafen, und ihr Etwas vor den Augen (her)umgefahren, im Schein eines Teufels: da hab' sie verzweifelt und sich dem Teufel in seinen Gehorsam ergeben. Da hab' der Teufel zu ihr geredt: »Was wildu dich zahen und dein Leben so ärmlich führen? Wildu Gottes, der Jungfrau Maria und aller Heiligen verlaugnen, und dich zu mir verpflichten, will ich dir allzeit Guts genug geben.« Darauf sie zum Teufel geredt: »Wildu das thun, so verlaugne ich Gott, der Jungfrau Maria und aller Heiligen gänzlich, mich dir hiemit verjeiche und allzeit gehorsamlich nachfolge und diene.«

Ferner bekannt: wie sie der Teufel in einer Erchtagsnacht um S. Andreastag nachmals in seinem Gespenst auf die Wegscheid Bray geführt hab, sei mitgefahren die Casperin, Cassianin, Jostin, Winklerin, Breunin, Tscheltnerin und Moserin, (sie) haben ein Kind, so des Huebers zu Sant Vilgen gewest, sie könne aber nicht wissen, wer es zugebracht oder wo man es genommen hat, sei wohl gebraten, gegessen und verzehrt worden; darnach sei Jedermann wieder heimgefahren.

Ferner bekannt, dass sie mit des Teufels Gespenst gefahren sei auf Wälschnofen ungefähr vor zwei Jahren in der Quatember zu Michaelstag; allda (seien) mitgefahren die Jobstin, Casperin, Winklerin, Cassianin, Moserin, Breunin und Tscheltnerin; da haben sie Alle miteinander drei Ochsen, einen vom Deuml, vom Srapin, und vom Salmseiner einen zugebracht, daselbst auch viel Vieh verzehrt worden; nach dem Essens getanzt und darnach mit dem Teufel wieder heimgefahren.

Weiter bekannt, dass sie mit des Teufels Gespenst gefahren sei auf den Schalern, mit der Jobstin, Casperin, Cassianin, Winklerin, Tscheltnerin und Andern mehr, die sie nicht eigentlich erkannt, allda verzehrt viel Vieh, Brod und Anderes, aber sie weiss nicht, wer es zugebracht oder wessen es gewesen sei. Allda haben sie einen Anschlag gemacht mit dem Teufel, dass er am Sankt Lorenzentag, vor zwei Jahren, darnach ein Wetter (mache), dass es die Kirche zu Völs und den Thurn, auch das Dorf und die Weingärten, Stecken und Getreid daselbst, Alles im Grund verbrennen sollte; das (sei) wohl eines Theils beschehen, aber Gott und die grosse Glocke daselbst, wenn man sie bei Zeiten läutet, fast (ab)gewandt hat.

(Was sie weiter ausgesagt, stimmt vielfältig mit den oben angeführten Bekenntnissen der Kath. Moserin überein; desshalb können wir es übergehen.)

Weiter bekannt, dass sie am jetzt verflossenen S. Veitstag durch des Teufels Gespenst ein Wetter und Schauer gemacht mit grossen Steinen aus zwei Fässern, dasselbe insbesonders dem Blatider, dem Grafayer und Vollungauer all' ihren Wein und Getreid in den Boden zerschlagen und grossen Schaden thun sollte; als (so) den Zweien: Grafayer und Blatider beschehen ist, und den Dritten gestreift hat.

Weiter bekannt, dass sie keiner Fahrt, und dass sie Gott, der Jungfrau Maria und aller Heiligen verlaugnet hat, nie gebeichtet und das heilig Sakrament darüber unwürdiglich empfangen.

Ferner bekannt: wie sie kuttweiss ausfahren mit dem teuflischen Gespenst, gleich als wenn man auf einen Raub

(aus)zeucht, und Jegliches mit ihm Etwas darbringt, wo sie dann hinbeschieden sind und nicht leer kommen darf.

Ferner bekannt, dass sie Alles, was sie begehren von dem teuflischen Gespenst, haben: Pfeifer, Köche, Kellner und schönes silbern Geschirr, als wenn ein König Hochzeit hat, damit Jede ihr teuflisch Wohlleben ausrichten möge.

Ferner bekannt, dass sie mit dem Teufel einen Rathschlag beschlossen und gemacht haben, wo (wenn) ihnen ihr teuflisch Fürnehmen nicht durch den allmächtigen Gott zerbrochen würde — wollten sie viel Volk in ihre böse Handlung geführt und zu ihrem Glauben gebracht und den christlichen Glauben zu vertilgen unterwunden haben.

Inhaltsverzeichniss.